

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 125 E

46. Jahrgang

27. Mai 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2003/C 125 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 24/2003 vom 18. Februar 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten ⁽¹⁾	1
2003/C 125 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/2003 vom 24. März 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG ⁽¹⁾	21
2003/C 125 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 26/2003 vom 17. März 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie ⁽¹⁾	58
2003/C 125 E/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 27/2003 vom 18. März 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾	63
2003/C 125 E/05	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 28/2003 vom 18. März 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾	72



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 24/2003

vom Rat festgelegt am 18. Februar 2003

im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten

(2003/C 125 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁴⁾ enthält den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

(2) Der Bericht des Währungsausschusses über die statistischen Anforderungen in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der am 18. Januar 1999 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) verabschiedet wurde, unterstreicht, dass für das reibungslose Funktionieren der WWU und des Binnen-

markts eine effiziente Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik von übergeordneter Bedeutung sind und dass ein umfassendes statistisches Informationssystem benötigt wird, das die Politiker mit den für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten versorgt. Ferner wird hervorgehoben, dass es äußerst wichtig ist, über derartige Informationen für die Gemeinschaft und insbesondere für die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören, zu verfügen.

(3) Der Bericht unterstreicht, dass länderübergreifende Vergleiche der Arbeitsmärkte in der WWU mehr Aufmerksamkeit erfordern werden.

(4) Um vierteljährliche Statistiken für das Euro-Währungsgebiet erstellen zu können, ist es notwendig, die Übermittlungsfristen für die Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf 70 Tage zu verkürzen.

(5) Es ist notwendig, die den Mitgliedstaaten bei den vierteljährlichen und jährlichen Variablen gewährten Ausnahmeregelungen, die die Erstellung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Euro-Währungsgebiet und die Gemeinschaft verhindern, aufzuheben.

(6) Der Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion, der am 29. September 2000 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) verabschiedet wurde, misst der Übermittlung von Beschäftigungsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“ eine hohe Priorität bei.

(7) Der Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) sind gemäß Artikel 3 der Beschlüsse 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾ bzw. 91/115/EWG des Rates ⁽⁶⁾ gehört worden —

⁽¹⁾ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 258.

⁽²⁾ ABl. C 253 vom 22.10.2002, S. 14.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Februar 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 wird wie folgt geändert:

1. Der Text nach der Überschrift: „Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ wird wie folgt geändert:

a) Der Text der „Übersicht über die Tabellen“ wird durch den Text in Anhang I ersetzt.

b) Der Text von Tabelle 1 „Hauptaggregate — vierteljährlich und jährlich“ wird durch den Text in Anhang II ersetzt.

2. Der Text nach der Überschrift „Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms ‚ESVG 95‘ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern“ wird durch den Text in Anhang III ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Änderungen an der Tabelle „Übersicht über die Tabellen“ von Anhang B — Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95

„LIEFERPROGRAMM DER DATEN DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN

Übersicht über die Tabellen

Datum der Erstlieferung	Zeitabstand t + Monate (bzw. Tage, wenn angegeben)	Lieferung für Jahre	Gegenstand der Tabellen	Tab. Nr.
2002	70 Tage	1995—2001	Hauptaggregate, jährlich	1
2002	70 Tage	1995—2001	Hauptaggregate, vierteljährlich	1
1999	8	1995—1998	Hauptaggregate für den Staat	2
2001	3	1997—2000	Hauptaggregate für den Staat	2'
2000	9	1995—1999	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	3
2000	9	1995—1999	Exporte und Importe nach EU/Drittländern	4
2000	9	1995—1999	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	5
2000	9	1995—1999	Finanzierungskonten	6
2000	9	1995—1999	Finanzielle Vermögensbilanzen	7
2000	12	1995—1999	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	8
2000	12	1995—1999	Steuereinnahmen nach Arten	9
2000	24	1995—1998	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	10
2001	12	1995—2000	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	11
2001	24	1995—1999	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	12
2001	24	1995—1999	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	13
2001	24	1995—1999	Anlagevermögen der Gesamtwirtschaft nach Anlagearten (Pi3)	14
2002	36	1995—1999	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	15
2002	36	1995—1999	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	16
2002	36	1995 (*)	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	17
2002	36	1995 (*)	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	18
2002	36	1995 (*)	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	19
2003	36	2000	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	20
2003	36	2000	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich	21
2003	36	2000	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	22
siehe Tab.	siehe Tab.	siehe Tab.	Rückrechnungen	23

t = ist der Bezugszeitraum (Jahr oder Quartal), auf den sich die zu übermittelnden Daten beziehen.

(*) Die fünfjährige Tabelle für das Jahr 2000 ist 2003 zu liefern.“

ANHANG II

Änderungen an Tabelle 1 „Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich“ von Anhang B „Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95

„Tabelle 1 — Hauptaggregate — vierteljährlich und jährlich

Code	Liste der Variablen	Gliederung (*)	Jeweilige Preise	Konstante Preise
Wertschöpfung und Bruttoinlandsprodukt				
B.1g	1. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	A6	x	x
D.21—D.31	2. Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen		x	x
P.119	3. Unterstellte Bankgebühr		x	x
B.1*g	4. Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen		x	x
Verwendung des Bruttoinlandsproduktes				
P.3	5. Konsumausgaben		x	x
P.3	6. a) Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inlandskonzept)		x	x
P.3	6. b) Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)		x	x
P.3	7. Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		x	x
P.3	8. Konsumausgaben des Staates		x	x
P.31	a) Konsumausgaben für den Individualverbrauch		x	x
P.32	b) Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch		x	x
P.4	9. Konsum (Verbrauchskonzept)		x	x
P.41	a) Individualkonsum		x	x
P.5	10. Bruttoinvestitionen		x	x
P.51	a) Bruttoanlageinvestitionen	Pi 6	x	x
P.52	b) Vorratsveränderungen		x	x
P.53	c) Nettozugang an Wertsachen		x	x
P.6	11. Exporte		x	x
P.7	12. Importe		x	x
Einkommen, Sparen und Finanzierungssaldo				
B.5	13. Primäreinkommen aus der übrigen Welt, Saldo		x	x
B.5*g	14. Bruttonationaleinkommen zu Marktpreisen		x	(x)
K.1	15. Abschreibungen		x	x
B.5*n	16. Nettonationaleinkommen zu Marktpreisen		x	x
D.5, D.6, D.7	17. Laufenden Transfers aus der übrigen Welt, Saldo		x	

Code	Liste der Variablen	Gliederung (*)	Jeweilige Preise	Konstante Preise
B.6n	18. Verfügbares Einkommen		x	(x)
B.8n	19. Sparen		x	
D.9	20. Vermögenstransfers aus der übrigen Welt, Saldo		x	
B.9	21. Finanzierungssaldo		x	

Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Arbeitnehmerentgelt

	22. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit			
	a) Einwohner (1 000)			
	b) Arbeitslose (1 000)			
	c) Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (tausend Personen und tausend Arbeitsstunden) und Erwerbstätigkeit der Gebietsansässigen (tausend Personen)			
	— Selbstständige	A6 (**)		
	— Arbeitnehmer	A6 (**)		
D.1	23. Arbeitnehmerentgelt von Arbeitnehmern in gebietsansässigen produzierenden Einheiten und Arbeitnehmerentgelt von gebietsansässigen Arbeitnehmern	A6	x	
D.11	a) Bruttolöhne und -gehälter	A6	x	

(*) Falls keine spezielle Gliederung angegeben ist, bezieht sich die Variable auf die Volkswirtschaft insgesamt.

(**) A6 nur für Selbstständige bzw. Arbeitnehmer in gebietsansässigen Produktionseinheiten.

(x) Reale Größe.“

ANHANG III

Änderungen an den Tabellen nach Ländern „Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms ‚ESVG 95‘ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern“ von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95

„AUSNAHMEN FÜR DIE IM RAHMEN DES LIEFERPROGRAMMS ‚ESVG 95‘ BEREITZUSTELLENDEN TABELLEN NACH LÄNDERN

1. ÖSTERREICH

1.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t + 9 Monate	1999
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1988—1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Zeitabstand: t + 12 Monate	1999
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1988—1994	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1988—1994	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: die Jahre 1990—1994 sind nicht rückzurechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Datum der Erstlieferung 2002	2002
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Datum der Erstlieferung 2005	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2003 und nur zweijährlich	2003
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2003 und nur zweijährlich	2003
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003

1.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Beschäftigungsdaten in der Einheit ‚geleistete Arbeitsstunden‘	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3 8	Tabellen für Wirtschaftsbereiche Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen oder Sektoren	Datum der Erstlieferung 2002	2002
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Privaten Haushalte nach Gruppen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2003	2003
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			

2. DÄNEMARK

2.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t + 13 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 13 Monate	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

2.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttolöhne- und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen	nicht bereitzustellen	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Selbstständige nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitnehmerentgelt nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Allgemeine Umsatzsteuer (Importabgaben) Allgemeine Umsatzsteuer (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
9	Steuereinnahmen nach Arten	Verbrauchssteuern (Importabgaben) Verbrauchssteuern (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Steuern auf Dienstleistungen (Importabgaben) Steuern auf Dienstleistungen (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Abschreibungen, Betriebsüberschuss	beide Variablen zusammen für P60	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich			
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlageinvestitionen	nur P31	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlagevermögen	nicht bereitzustellen	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	Sektor private Haushalte Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck	beide Sektoren zusammen	2005

3. DEUTSCHLAND

3.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nach Zeitabstand t + 9 Monate nur A17; A31 erst mit Zeitabstand t + 21 Monate	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Teilweise nur einstellige Positionen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Keine Buchstaben — Positionen am Ende des Codes	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	nur NUTS I und A6	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Zeitabstand: t + 30 Monate, nur zweijährlich	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t + 30 Monate, nur NUTS I	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	nur zweijährlich	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	nur zweijährlich	2005

3.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen, Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	beide Variablen zusammen und nicht nach Wirtschaftsbereichen	2005
6	Finanzierungskonten	Sektor Staat	S.1311/S.1312 und S.1313 nur zusammen	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen			
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoanlageinvestitionen	Zeitabstand: t + 30 Monate	2005

4. GRIECHENLAND

4.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t + 9 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988—1994	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988—1994	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung: z. E.	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: z. E.	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988—1994	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1980—1989 sind nicht rückzurechnen	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1988—1994	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

4.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der privaten Haushalte nach Gruppen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

5. SPANIEN

5.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Zeitabstand: t + 21 Monate	2005

5.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
1	Hauptaggregate, jährlich	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Untergliederung der Einkommen- und Vermögensteuern, der Steuern und Importabgaben ohne Mehrwertsteuer und der übrigen Produktionssteuern für die Teilsektoren Zentralstaat (S1312) und lokale Gebietskörperschaften (S1313)	Zeitabstand: t + 21 Monate	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen (A60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Abschreibungen (P60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlagevermögen (P60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			

6. FRANKREICH

6.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t + 42 Monate	2005

6.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	alle Variablen	Untergliederung nach Wirtschaftsbereichen nur für homogene Wirtschaftsbereiche	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17			
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3			
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60			
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60			
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich			
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich			

7. IRLAND

7.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 90 Tage bis 2004	2004
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 70 Tage bis 2008	2008
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1985—1994	2005
2'	Hauptaggregate für den Staat	Lieferzeitpunkt: t + 3	2002
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: die Jahre 1970—1994 sind nicht rückzurechnen	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 1985—1994	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1990—1994 sind nicht rückzurechnen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1980—1989 sind nicht rückzurechnen	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2005	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2005	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

7.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	nicht bereitzustellen	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	P52 + P53 + K2	nicht bereitzustellen	2003

8. ITALIEN

8.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1970—1994	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1980—1994 im Dezember 2001	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t + 9 Monate	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	nicht zu berechnen	2005
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

8.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Beschäftigungsdaten in der Einheit ‚geleistete Arbeitsstunden‘	Datum der Erstlieferung 2004	2004
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Untergliederung A17, Datum der Erstlieferung 2002	2002
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Untergliederung A31, Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	zusammen mit Vorratsveränderungen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	zusammen mit Vorratsveränderungen	2005

9. LUXEMBURG

9.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 90 Tage bis 2003	2003
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Datum der Erstlieferung: t + 70 Tage bis 2010	2010

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1990—1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1980—1994	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1990—1994 sind nicht rückzurechnen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 1980—1989 sind nicht rückzurechnen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	nicht zu berechnen	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: die Jahre 1990—1994 sind nicht rückzurechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	nicht zu berechnen	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	nicht zu berechnen	2005

9.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	S11, S12, S14 + 45, S211, S212	Datum der Erstlieferung 2005	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Tabelle zu Anschaffungspreisen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

10. NIEDERLANDE

10.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986—1994 im Juli 2001	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1970—1985 im Dezember 2001	2001
2'	Hauptaggregate für den Staat	Lieferzeitpunkt: t + 3	2003
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986—1994 im Juli 2001	2001

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1970—1985 im Dezember 2001	2001
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986—1994 im Juli 2001	2001
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1980—1985 im Dezember 2001	2001
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 19 Monate	2003
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1986—1994 im Juli 2001 und der Jahre 1980—1985 im Dezember 2001	2001
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Zeitabstand: t + 30 Monate	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t + 36 Monate	2005

10.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoanlageinvestitionen nach Regionen	nicht zu berechnen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Erwerbstätigkeit nach Regionen	nicht zu berechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3			

11. PORTUGAL

11.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1977—1994, Bereitstellung im Dezember 2000	2005/2000
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1977—1994	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: nicht rückzurechnen	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 1990—1994 im Dezember 1999	1999
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: nicht rückzurechnen	2005

11.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
1	Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich	Beschäftigungsdaten in der Einheit ‚geleistete Arbeitsstunden‘	Datum der Erstlieferung 2007	2007

12. FINNLAND

12.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1975—1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1975—1994	2005

12.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	nicht zu berechnen	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	alle	Untergliederung A31 und P31 nur zu laufenden Preisen	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	alle		
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	alle	Untergliederung A31	2005

13. SCHWEDEN

13.1. Ausnahmen für die Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1980—1994	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 1980—1994	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t + 12 Monate	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Zeitabstand: t + 16 Monate	2005

13.2. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Untergliederung der Konsumausgaben des Staates nach Individual- und Kollektivverbrauch	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Konsum (Verbrauchskonzept)	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Individualkonsum	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Untergliederung A31	Zeitabstand t + 12 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Konsumausgaben des Staates nach Individual- und Kollektivverbrauch	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Konsum (Verbrauchskonzept)	Zeitabstand t + 16 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Individualkonsum	Zeitabstand t + 16 Monate	2005

14. VEREINIGTES KÖNIGREICH

14.1. Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
4	Exporte und Importe nach Regionen	Exporte und Importe nach Regionen	Ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
6	Finanzierungskonten	Finanzielles Gold und Sonderziehungsrechte	Einschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
6	Finanzierungskonten	Banken- und Versicherungshilfstätigkeiten	In den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen	2002
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Finanzielles Gold und Sonderziehungsrechte	Einschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Banken- und Versicherungshilfstätigkeiten	In den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen	2002
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen und Exporte und Importe	Ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoinlandsprodukt	Für NUTS II nur A17	2001“

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Am 15. Mai 2002 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten zugeleitet.
2. Der vorgenannte Vorschlag ist auf Artikel 285 des Vertrags gestützt, wonach das Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 des Vertrags zur Anwendung kommt.
3. Das Europäische Parlament hat den Kommissionsvorschlag am 24. September 2002 ohne Abänderungen gebilligt.
4. Die Europäische Zentralbank hat am 3. Oktober 2002 Stellung genommen.
5. Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags am 18. Februar 2003 festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag hat dreierlei zum Ziel:

- die Verkürzung der Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der vierteljährlichen und jährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Tabelle 1 des Anhangs B des ESVG 95) von 4 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums auf 70 Tage nach Ende des Bezugszeitraums,
- die Aufhebung der den Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmeregelungen, die die Erstellung der Hauptaggregate der vierteljährlichen und jährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Eurozone und die EU verhindern,
- die Übermittlung der Beschäftigungsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“.

Diese Ziele werden vom Statistik-Aktionsplan für die EWU erfasst.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates bleibt sehr eng am Vorschlag der Kommission und weicht nur insoweit ab, als er ein striktes Minimum unumgänglicher Ausnahmeregelungen einführt, ohne welche den Mitgliedstaaten die Anwendung der Verordnung nicht möglich wäre. Diese Ausnahmen wurden auf ein Mindestmaß beschränkt, um die Errechnung der Aggregate für die Eurozone und die EU nicht zu beeinträchtigen und damit das Ziel der Verordnung so bald wie möglich zu verwirklichen.

Auf Antrag Deutschlands hebt die Verordnung auch eine Reihe von Ausnahmeregelungen auf, die Deutschland betreffen, da die deutschen Behörden große Anstrengungen unternommen haben, um die unter diese Regelungen fallenden Daten zur Verfügung zu stellen; die Ausnahmen sind also nicht mehr notwendig.

Die vom Rat vorgenommenen Änderungen betreffen Folgendes:

In Erwägungsgrund 2 wird auf den **Währungsausschuss** Bezug genommen, da dieser den erwähnten Bericht erstellt hat.

Alle anderen Änderungen betreffen **Annex III** und sehen Ausnahmeregelungen für die Fälle vor, in denen Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein werden, die jeweiligen Daten ab Inkrafttreten der Verordnung zur Verfügung zu stellen (sowie die Aufhebung nicht mehr notwendiger Ausnahmen zugunsten Deutschlands):

In Tabelle 1.2 wird eine Ausnahmeregelung zugunsten Österreichs für Beschäftigungsdaten nach geleisteten Arbeitsstunden bis 2005 eingeführt.

In Tabelle 3.1 wurden die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Rückrechnungen für die Tabellen 2, 3, 5, 8 und 11 und die konstanten Preise in Tabelle 21 aufgehoben, da Deutschland nunmehr alle relevanten Daten zur Verfügung stellt.

In Tabelle 5.2 werden Ausnahmeregelungen zugunsten Spaniens für die vierteljährlichen und jährlichen Daten über den Nettozugang an Wertsachen bis 2005 eingeführt.

In Tabelle 7.1 werden Ausnahmeregelungen zugunsten Irlands für die Erstlieferung von Daten zu den Hauptaggregaten ($t + 90$ Tage bis 2004 und $t + 70$ Tage bis 2008) eingeführt.

In Tabelle 7.2 wird eine Ausnahmeregelung zugunsten Irlands für die Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bis 2005 eingeführt.

In Tabelle 8.2 wird eine Ausnahmeregelung zugunsten Italiens für Beschäftigungsdaten nach geleisteten Arbeitsstunden bis 2004 eingeführt.

In Tabelle 9.1 werden Ausnahmeregelungen zugunsten Luxemburgs für die Erstlieferung von Daten zu den Hauptaggregaten ($t + 90$ Tage bis 2003 und $t + 70$ Tage bis 2010) eingeführt.

In Tabelle 11.2 wird eine Ausnahmeregelung zugunsten Portugals für Beschäftigungsdaten nach geleisteten Arbeitsstunden bis 2007 eingeführt.

IV. FAZIT

Der Rat ist der Auffassung, dass die in seinem gemeinsamen Standpunkt enthaltenen Änderungen den Zielen der Verordnung völlig gerecht werden. Sie beschränken Ausnahmen auf das absolute Minimum, das für die Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten unerlässlich ist, ohne die Aussagekraft der Aggregate nennenswert zu beeinträchtigen; etwaige geringfügige Auswirkungen sind dabei zeitlich begrenzt.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 25/2003

vom Rat festgelegt am 24. März 2003

im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

(2003/C 125 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 44 und 95,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinien des Rates 80/390/EWG vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist ⁽⁵⁾, und 89/298/EWG vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist ⁽⁶⁾, wurden bereits vor mehreren Jahren erlassen und haben einen lückenhaften und komplizierten Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung eingeführt, mit dem das Ziel der Einmalzulassung nach dieser Richtlinie nicht erreicht werden kann. Diese Richtlinien sollten verbessert, aktualisiert und in einem einzigen Text zusammengefasst werden.

(2) Inzwischen wurde die Richtlinie 80/390/EWG in die Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 272.

⁽²⁾ ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 52.

⁽³⁾ ABl. C 344 vom 6.12.2001, S. 4.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. März 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ...

⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 17.4.1980, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 124 vom 5.5.1989, S. 8.

die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen ⁽⁷⁾ übernommen, die mehrere Richtlinien auf dem Gebiet der Wertpapiernotierung kodifiziert.

(3) Aus Gründen der Kohärenz auf diesem Gebiet ist es jedoch zweckmäßig, die Bestimmungen der Richtlinie 2001/34/EG, die aus der Richtlinie 80/390/EWG herrühren, mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/298/EWG zusammenzufassen und die Richtlinie 2001/34/EG entsprechend zu ändern.

(4) Diese Richtlinie stellt ein wichtiges Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes dar, entsprechend dem Zeitplan, den die Kommission in ihren Mitteilungen „Risiko-kapital-Aktionsplan“ und „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“ dargelegt hat; dadurch soll der weitest mögliche Zugang zu Anlagekapital auf Gemeinschaftsbasis durch Gewährung einer Einmalzulassung von Emittenten erleichtert werden, wobei auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Jungunternehmen mit einzubeziehen sind.

(5) Am 17. Juli 2000 hat der Rat den Ausschuss der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte eingesetzt. In dessen erstem Bericht vom 9. November 2000 wird festgestellt, dass es keine gemeinsame Definition des öffentlichen Angebots von Wertpapieren gibt, wodurch ein und dasselbe Geschäft in einigen Mitgliedstaaten als Privatplatzierung angesehen wird, in anderen hingegen nicht; die derzeitigen Regelungen halten die Unternehmen davon ab, Kapital auf gemeinschaftsweiter Basis aufzunehmen, und gewähren folglich keinen echten Zugang zu einem großen, liquiden und integrierten Finanzmarkt.

(6) In seinem Schlussbericht vom 15. Februar 2001 hat der Ausschuss der Weisen die Einführung neuer Rechtsetzungstechniken vorgeschlagen, die sich auf ein Vier-Stufen-Konzept stützen, nämlich Grundsätze, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und rechtliche Durchsetzung. Stufe 1, die Richtlinie, sollte lediglich breite, allgemeine Grundprinzipien festschreiben, wogegen Stufe 2 die von der Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses zu erlassenden technischen Durchführungsmaßnahmen enthalten sollte.

(7) Der Europäische Rat von Stockholm vom 23./24. März 2001 hat den Schlussbericht des Ausschusses der Weisen und das darin vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept, das die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Wertpapierbereich effizienter und transparenter machen soll, gebilligt.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

- (8) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen den Schlussbericht des Ausschusses der Weisen ebenfalls gebilligt; Grundlage dafür war die feierliche Erklärung der Kommission vor dem Parlament vom selben Tag und das Schreiben des für den Binnenmarkt zuständigen Kommissionsmitglieds an den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Währungsausschusses des Parlaments vom 2. Oktober 2001, in denen dem Europäischen Parlament die Gewährleistung seiner Rolle in diesem Prozess zugesichert wurde.
- (9) Nach Auffassung des Europäischen Rates von Stockholm sollte häufiger auf die Durchführungsmaßnahmen der Stufe 2 zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen der Richtlinie mit Marktentwicklung und Aufsichtspraktiken Schritt halten; ferner sollten für alle Arbeitsschritte der Stufe 2 Fristen gesetzt werden.
- (10) Ziel dieser Richtlinie und der in ihr vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen ist es, in Übereinstimmung mit den strengen Aufsichtsbestimmungen, die in den einschlägigen internationalen Foren festgelegt wurden, den Anlegererschutz und die Markteffizienz sicherzustellen.
- (11) Nicht-Dividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört/angehören, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden, werden nicht von dieser Richtlinie erfasst und bleiben daher von ihr unberührt; den genannten Emittenten solcher Wertpapiere steht es allerdings frei, einen Prospekt gemäß dieser Richtlinie zu erstellen.
- (12) Für die Zwecke des Anlegerschutzes müssen alle öffentlich angebotenen oder zum Handel an geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ zugelassenen Dividendenwerte und Nicht-Dividendenwerte, d. h. nicht nur Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen sind, erfasst werden. Die breitgefaste Definition der Wertpapiere in dieser Richtlinie, die auch Optionscheine und Covered Warrants sowie Zertifikate erfasst, gilt nur für diese Richtlinie und berührt daher in keiner Weise die verschiedenen Definitionen von Finanzinstrumenten, die in den nationalen Rechtsvorschriften für andere Zwecke (z. B. Steuerzwecke) verwendet werden. Einige der in der Richtlinie definierten Wertpapiere berechnen den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder zum Empfang eines Barbetrags im Rahmen eines Barausgleichs, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, namentlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe oder andere Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird. Aktienzertifikate sowie Optionsanleihen, z. B. Wertpapiere, die nach Wahl des Anlegers umgewandelt werden können, gelten im Sinne dieser Richtlinie als Nicht-Dividendenwerte.
- (13) Die in der gesamten Gemeinschaft gültige Einmalzulassung von Emittenten und die Anwendung des Herkunftslandprinzips erfordern die eindeutige Bestimmung des Herkunftsmitgliedstaats als dem Staat, der am besten in der Lage ist, den Emittenten im Sinne dieser Richtlinie zu regulieren.
- (14) Ein Ziel dieser Richtlinie ist der Anlegerschutz. Deshalb ist es angebracht, den unterschiedlichen Schutzanforderungen für die verschiedenen Anlegerkategorien und ihrem jeweiligen Sachverstand Rechnung zu tragen. Die Angaben gemäß dem Prospekt werden für Angebote, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, nicht gefordert. Dagegen ist bei Weiterveräußerung an das Publikum oder öffentlichem Handel mittels der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Veröffentlichung eines Prospekts erforderlich.
- (15) Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, genießen, soweit sie von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit sind, den Rechtsvorteil der Einmalzulassung, wenn sie diese Richtlinie einhalten.
- (16) Vollständige Informationen über Wertpapiere und deren Emittenten kommen — zusammen mit den Wohlverhaltensregeln — dem Anlegerschutz zugute. Darüber hinaus stellen diese Informationen ein wirksames Mittel dar, um das Vertrauen in die Wertpapiere zu erhöhen und so zur reibungslosen Funktionsweise und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte beizutragen. Die geeignete Form zur Bereitstellung dieser Informationen ist die Veröffentlichung eines Prospekts.
- (17) Anlagen in Wertpapieren sind — wie alle anderen Anlageformen — mit Risiken behaftet. Deshalb sind in allen Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen zur Absicherung der Interessen der derzeitigen und potenziellen Anleger erforderlich, um sie in die Lage zu versetzen, eine fundierte Bewertung der Anlagerisiken vornehmen und somit Anlageentscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen zu können.
- (18) Diese Informationen, die in Bezug auf die finanziellen Gegebenheiten des Emittenten und die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ausreichend und so objektiv wie möglich sein sollten, sollten in leicht zu analysierender und verständlicher Form vorgelegt werden. Die Harmonisierung der im Prospekt enthaltenen Informationen sollte einen gleichwertigen Anlegerschutz auf Gemeinschaftsebene sicherstellen.
- (19) Information ist ein zentrales Element des Anlegerschutzes; der Prospekt sollte daher eine Zusammenfassung enthalten, die die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf den Emittenten, jeden Garantiegeber und die Wertpapiere zutreffen, nennt. Damit diese Information leicht zugänglich ist, sollte die Zusammenfassung in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden und in der Regel nicht mehr als 2 500 Wörter in der Sprache umfassen, in der der ursprüngliche Prospekt abgefasst wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

- (20) Auf internationaler Ebene sind Wohlverhaltensregeln angenommen worden, um grenzüberschreitende Aktienangebote unter Verwendung eines einzigen „Pakets“ von Offenlegungsnormen der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) zu ermöglichen; die IOSCO-Offenlegungsnormen⁽¹⁾ werden die den Märkten und den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen verbessern und gleichzeitig das Verfahren für Gemeinschaftsemittenten vereinfachen, die Kapital in Drittländern aufnehmen möchten. In der Richtlinie wird auch die Annahme von Offenlegungsnormen gefordert, die auf andere Typen von Wertpapieren und Emittenten zugeschnitten sind.
- (21) Schnellverfahren für Emittenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und häufig auf diesen Märkten Kapital aufnehmen, machen auf Gemeinschaftsebene die Einführung einer neuen Aufmachung für Prospekte erforderlich, mit denen Emissionsprogramme oder Hypothekenschuldverschreibungen angeboten werden, sowie die Einführung eines neuen Systems für das Registrierungsformular. Es steht den Emittenten frei, nicht auf diese Aufmachung zurückzugreifen, sondern stattdessen den Prospekt als ein einziges Dokument zu erstellen.
- (22) Der Inhalt des Basisprospekts sollte insbesondere der Flexibilität Rechnung tragen, die in Bezug auf die Angaben zu den Wertpapieren erforderlich ist.
- (23) Die Nichtaufnahme sensibler Informationen in einen Prospekt sollte von der zuständigen Behörde unter bestimmten Umständen durch Gewährung einer Ausnahme gestattet werden können, um nachteilige Situationen für einen Emittenten zu vermeiden.
- (24) Die Gültigkeitsdauer eines Prospekts sollte eindeutig festgelegt werden, um veraltete Informationen zu vermeiden.
- (25) Anleger sollten durch die Veröffentlichung verlässlicher Informationen geschützt werden. Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, unterliegen einer laufenden Offenlegungspflicht, nicht aber der Pflicht zur regelmäßigen Veröffentlichung aktualisierter Informationen. Neben dieser Verpflichtung sollten die Emittenten zumindest einmal jährlich alle wichtigen Informationen, die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben, auflisten, einschließlich der Informationen, die gemäß den verschiedenen Rechnungslegungsvorschriften anderer Gemeinschaftsvorschriften gefordert werden. Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass kohärente und leicht verständliche Informationen regelmäßig veröffentlicht werden. Um bestimmte Emittenten nicht übermäßig zu belasten, sollten Emittenten von Nicht-Dividendenwerten mit hoher Mindeststückelung von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.
- (26) Die Informationen, die von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, einmal jährlich vorzulegen sind, müssen von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Verpflichtungen nach dem gemeinschaftlichen und dem innerstaatlichen Recht zur Regulierung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten angemessen überwacht werden.
- (27) Die Möglichkeit, dass Emittenten Angaben in Form eines Verweises auf Dokumente aufnehmen können, die die im Prospekt geforderten Angaben enthalten, sofern die betreffenden Dokumente zuvor bei der zuständigen Behörde hinterlegt oder von ihr gebilligt wurden, sollte die Erstellung eines Prospekts erleichtern und die Kosten für die Emittenten senken, ohne dass dadurch der Anlegerschutz beeinträchtigt wird.
- (28) Unterschiede hinsichtlich der Wirksamkeit, der Methoden und des Zeitpunkts der Prüfung der im Prospekt enthaltenen Informationen erschweren es nicht nur Unternehmen, in mehr als einem Mitgliedstaat Kapital aufzunehmen oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu erhalten, sondern hindern auch in einem Mitgliedstaat niedergelassene Anleger daran, Wertpapiere eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen oder dort zum Handel zugelassenen Emittenten zu erwerben. Diese Unterschiede sollten durch die Harmonisierung der Vorschriften beseitigt werden, um ein angemessenes Maß an Gleichwertigkeit der in jedem Mitgliedstaat geforderten Schutzmaßnahmen sicherzustellen; damit soll eine Information der vorhandenen und der potenziellen Wertpapierinhaber gewährleistet werden, die ausreichend und so objektiv wie möglich ist.
- (29) Um die Verbreitung der verschiedenen den Prospekt ausmachenden Dokumente zu erleichtern, sollte der Rückgriff auf elektronische Kommunikationsmittel wie das Internet gefördert werden. Der Prospekt sollte Anlegern auf Anfrage stets kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
- (30) Der Prospekt sollte bei der jeweils zuständigen Behörde hinterlegt werden und dem Publikum durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person unter Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über den Datenschutz zur Verfügung gestellt werden.
- (31) Um Lücken in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu vermeiden, die das Vertrauen des Anlegerpublikums unterminieren und folglich dem reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte abträglich wären, muss die Werbung harmonisiert werden.
- (32) Jeder neue Umstand, der die Anlageentscheidung beeinflussen könnte und nach der Veröffentlichung des Prospekts, aber vor dem Schluss des öffentlichen Angebots oder der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt eintritt, sollte von den Anlegern angemessen bewertet werden können und erfordert deshalb die Billigung und Verbreitung eines Nachtrags zum Prospekt.

⁽¹⁾ „International Disclosure Standards for cross-border offering and initial listings by foreign issuers“ (Teil I), International Organisation of Securities Commissions, September 1998.

- (33) Die Pflicht eines Emittenten, den gesamten Prospekt in alle relevanten Amtssprachen zu übersetzen, ist grenzüberschreitenden Angeboten oder dem Vielfach-Handel abträglich. Um grenzüberschreitende Angebote zu erleichtern, sollte der Aufnahme- oder Herkunftsmitgliedstaat lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung in seine Amtssprache(n) verlangen können, sofern der Prospekt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt wurde.
- (34) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte das Recht haben, von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Bescheinigung zu erhalten, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dieser Richtlinie erstellt wurde. Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Richtlinie vollständig verwirklicht werden, ist es erforderlich, auch Wertpapiere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, die von Emittenten begeben wurden, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen.
- (35) Eine Vielzahl zuständiger Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen in den Mitgliedstaaten kann unnötige Kosten verursachen und zu einem Überschneiden der Zuständigkeiten führen, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Nutzen entsteht. In jedem Mitgliedstaat sollte eine einzige zuständige Behörde benannt werden, die die Prospekte billigt und für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie zuständig ist. Unter strengen Voraussetzungen sollte ein Mitgliedstaat auch mehr als eine zuständige Behörde benennen können, aber nur eine Behörde wird die Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit wahrnehmen. Die betreffende(n) Behörde(n) sollte(n) Verwaltungsbehörde(n) sein und so beschaffen sein, dass ihre Unabhängigkeit von den Wirtschaftsteilnehmern sichergestellt ist und Interessenkonflikte vermieden werden. Die Benennung einer zuständigen Behörde für die Billigung der Prospekte sollte die Zusammenarbeit zwischen dieser Behörde und anderen Stellen nicht ausschließen, um die Effizienz der Prüfung und Billigung von Prospekten im Interesse der Emittenten, Anleger, Marktteilnehmer und der Märkte gleichermaßen zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Delegation der Internet-Veröffentlichung von gebilligten Prospekten sollte jede Delegation von Aufgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie und ihren Durchführungsbestimmungen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie enden.
- (36) Ein allen zuständigen Behörden gemeinsames Maß an Mindestbefugnissen gewährleistet die Effizienz ihrer Aufsicht. Die regelmäßige Information der Märkte gemäß der Richtlinie 2001/34/EG sollte sichergestellt werden, und die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen gegen entsprechende Verstöße ergreifen.
- (37) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.
- (38) Es kann von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Orientierungshilfe zu geben und Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie festzulegen, um Entwicklungen der Finanzmärkte gerecht zu werden. Die Kommission sollte folglich befugt sein, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, sofern diese die wesentlichen Bestandteile dieser Richtlinie nicht verändern und die Kommission gemäß den in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätzen nach Anhörung des Europäischen Wertpapierausschusses, der durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses ⁽¹⁾ eingesetzt wurde, handelt.
- (39) Bei der Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse im Sinne dieser Richtlinie sollte die Kommission Folgendes beachten:
- das Vertrauen der Kleinanleger und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in die Finanzmärkte muss dadurch gewahrt werden, dass die Finanzmärkte strenge Transparenznormen einzuhalten haben;
 - die Anleger müssen zwischen einem breiten Spektrum konkurrierender Anlagemöglichkeiten wählen können, und das Ausmaß der Information und des Schutzes muss den jeweiligen Verhältnissen angepasst sein;
 - die unabhängigen Regulierungsbehörden müssen eine kohärente rechtliche Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten, insbesondere was den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität angeht;
 - es muss ein hoher Grad an Transparenz und die Konsultation sämtlicher Marktteilnehmer sowie des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleistet werden;
 - die Innovationen auf den Finanzmärkten müssen gefördert werden, wenn diese dynamisch und effizient sein sollen;
 - die systemimmanente Stabilität des Finanzsystems ist durch eine strikte Überwachung der Finanzinnovationen und angemessene Reaktion zu gewährleisten;
 - die Senkung der Kapitalkosten und die Verbesserung des Zugangs zum Kapital sind von großer Bedeutung;
 - die Kosten und der Nutzen einer Durchführungsmaßnahme für die Marktteilnehmer (einschließlich der KMU und der Kleinanleger) auf lange Sicht sind abzuwägen;
 - die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte ist unbeschadet der dringend erforderlichen Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zu fördern;
 - durch Gemeinschaftsvorschriften sind erforderlichenfalls gleiche Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Marktteilnehmer sicherzustellen;
 - den Unterschieden der nationalen Finanzmärkte ist Rechnung zu tragen, sofern dadurch die Kohärenz des Binnenmarktes nicht übermäßig beeinträchtigt wird;

(¹) ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

— die Kohärenz mit anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ist sicherzustellen, da unausgewogene Information und mangelnde Transparenz die Funktionsweise der Märkte gefährden und vor allem den Verbrauchern und den Kleinanlegern abträglich sein kann.

- (40) Das Europäische Parlament sollte ab der ersten Übermittlung des Entwurfs der Durchführungsmaßnahmen drei Monate Zeit haben, um diese zu prüfen und seine Stellungnahme abzugeben. In dringenden und gebührend gerechtfertigten Fällen kann diese Frist jedoch verkürzt werden. Nimmt das Europäische Parlament innerhalb dieses Zeitraums eine Entschließung an, sollte die Kommission den Entwurf der Maßnahmen überprüfen.
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sanktionen festlegen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (42) Es sollten Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung dieser Richtlinie eingelegt werden können.
- (43) Um das grundlegende Ziel der Vollendung des Binnenmarktes für Wertpapiere zu erreichen, ist es erforderlich und zweckmäßig, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Vorschriften für die Einmalzulassung von Emittenten festzulegen. Diese Richtlinie geht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (44) Bei ihrer Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie sollte die Kommission besonderes Augenmerk auf die Verfahren der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Billigung von Prospekten und generell auf die Anwendung des Herkunftslandsprinzips richten sowie auf die Frage, ob sich aus dieser Anwendung möglicherweise Probleme beim Anlegerschutz oder für die Markteffizienz ergeben; die Kommission sollte ferner das Funktionieren von Artikel 10 überprüfen.
- (45) Bei künftigen Weiterentwicklungen dieser Richtlinie sollte geprüft werden, welcher Billigungsmechanismus — einschließlich der möglichen Errichtung einer Europäischen Wertpapierstelle — angenommen werden sollte, um die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über Wertpapierprospekte zu verstärken.
- (46) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und insbesondere den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätzen.
- (47) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Harmonisierung der Bedingungen für die Erstellung, die Billigung und die Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort funktioniert, zu veröffentlichen ist.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
- a) Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden;
 - b) Nicht-Dividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört/angehören, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden;
 - c) Anteile am Kapital der Zentralbanken der Mitgliedstaaten;
 - d) Wertpapiere, die uneingeschränkt und unwiderruflich von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats garantiert werden;
 - e) Wertpapiere, die von Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit oder von einem Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen ohne Erwerbscharakter zum Zweck der Mittelbeschaffung für ihre nicht erwerbsorientierten Ziele ausgegeben werden;
 - f) Nicht-Dividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt begeben werden, sofern diese Wertpapiere:
 - i) nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind;
 - ii) nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind;
 - iii) den Empfang rückzahlbarer Einlagen vergegenständlichen;
 - iv) von einem Einlagensicherungssystem im Sinne der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme ⁽²⁾ gedeckt sind;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

- g) nichtfungible Kapitalanteile, deren Hauptzweck darin besteht, dem Inhaber das Recht auf die Nutzung einer Wohnung oder anderen Art von Immobilie oder eines Teils hiervon zu verleihen, wenn diese Anteile ohne Aufgabe des genannten Rechts nicht weiterveräußert werden können;
- h) Wertpapiere eines Angebots mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 2 500 000 EUR, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist;
- i) „Bostadsobligationer“, die in Schweden als revolving Emissionen von Kreditinstituten hauptsächlich zum Zweck der Vergabe von Hypothekendarlehen begeben werden, sofern
- i) die begebenen „Bostadsobligationer“ zu ein und derselben Serie gehören,
 - ii) die „Bostadsobligationer“ als Daueremission für einen bestimmten Emissionszeitraum ausgegeben werden,
 - iii) sich Ausstattung und Konditionen der „Bostadsobligationer“ während des Emissionszeitraums nicht ändern und
 - iv) die Erträge aus der Emission der besagten „Bostadsobligationer“ gemäß der Satzung des Emittenten in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ausreichende Deckung der aus den betreffenden Wertpapieren erwachsenden Verbindlichkeiten bieten.
- j) Nicht-Dividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt für einen Gesamtgegenwert von weniger als 50 000 000 EUR begeben werden, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist, sofern diese Wertpapiere:
- i) nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind;
 - ii) nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind.
- (3) Unbeschadet Absatz 2 Buchstaben b), d), h), i) und j) sind Emittenten, Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, berechtigt, einen Prospekt im Sinne dieser Richtlinie zu erstellen, wenn Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:
- a) „Wertpapiere“ übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 93/22/EWG mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/22/EWG mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten. Für diese Instrumente können einzelstaatliche Rechtsvorschriften gelten;
 - b) „Dividendenwerte“ Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art von übertragbarem Wertpapier, das das Recht verbrieft, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden;
 - c) „Nicht-Dividendenwerte“ alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind;
 - d) „Öffentliches Angebot von Wertpapieren“ eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre;
 - e) „Qualifizierte Anleger“
 - i) juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
 - ii) nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
 - iii) andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien nach Buchstabe f) nicht erfüllen;
 - iv) bestimmte natürliche Personen: vorbehaltlich der gegenseitigen Anerkennung kann ein Mitgliedstaat natürliche Personen zulassen, die in dem Mitgliedstaat wohnhaft sind und ausdrücklich als qualifizierte Anleger angesehen werden möchten, sofern sie zumindest zwei der in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen;
 - v) bestimmte KMU: vorbehaltlich der gegenseitigen Anerkennung kann ein Mitgliedstaat KMU zulassen, die ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat haben und ausdrücklich als qualifizierte Anleger angesehen werden möchten;
 - f) „Kleine und mittlere Unternehmen“ Gesellschaften, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss zumindest zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens 43 000 000 EUR und ein Jahresnettoumsatz von höchstens 50 000 000 EUR;

- g) „Kreditinstitute“ Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽¹⁾;
- h) „Emittent“ eine Rechtspersönlichkeit, die Wertpapiere begeben oder zu begeben beabsichtigt;
- i) „Person, die ein Angebot unterbreitet“ („Anbieter“) eine juristische oder natürliche Person, die Wertpapiere öffentlich anbietet;
- j) „Geregelter Markt“ einen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG;
- k) „Angebotsprogramm“ den Plan des Emittenten, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben;
- l) „Dauernd oder wiederholt begebene Wertpapiere“ Daueremissionen mit zumindest zwei gesonderten Emissionen von Wertpapieren ähnlicher Art und/oder Gattung während eines Zeitraums von zwölf Monaten;
- m) „Herkunftsmitgliedstaat“
- i) für alle Gemeinschaftsemittenten von Wertpapieren, die nicht in Ziffer ii) genannt sind, den Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat;
- ii) für jede Emission von Nicht-Dividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 5 000 EUR sowie für jede Emission von Nicht-Dividendenwerten, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, sofern der Emittent der Nicht-Dividendenwerte nicht der Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere oder eine zur Unternehmensgruppe des letztgenannten Emittenten gehörende Stelle ist, je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung beantragenden Person den Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, oder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen, oder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden;
- iii) für alle Drittstaatsemittenten von Wertpapieren, die nicht in Ziffer ii) genannt sind, je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung beantragenden Person entweder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie öffentlich angeboten werden sollen, oder den Mitgliedstaat, in dem der erste Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wird, vorbehaltlich einer späteren Wahl durch den Drittstaatsemittenten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat nicht gemäß seiner Wahl bestimmt wurde;
- n) „Aufnahmemitgliedstaat“ den Staat, in dem ein öffentliches Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, sofern dieser Staat nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist;
- o) „Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs“ Investmentfonds und Investmentgesellschaften,
- i) deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihnen eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen, und
- ii) deren Anteile auf Verlangen des Anteilhabers unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Organismen zurückgekauft oder abgelöst werden;
- p) „Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen“ Wertpapiere, die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen begeben werden und die Rechte der Anteilhaber am Vermögen dieses Organismus verbriefen;
- q) „Billigung“ die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer iv) gelten die folgenden Kriterien:

- a) der Anleger hat an Wertpapiermärkten Geschäfte in großem Umfang getätigt und in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens zehn Transaktionen pro Quartal abgeschlossen;
- b) der Wert des Wertpapierportfolios des Anlegers übersteigt 0,5 Mio. EUR;
- c) der Anleger ist oder war mindestens ein Jahr lang im Finanzsektor in einer beruflichen Position tätig, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Wertpapiere voraussetzt.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e) Ziffern iv) und v) gilt Folgendes:

Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass angemessene Mechanismen bestehen, um natürliche Personen sowie KMU, die als qualifizierte Anleger angesehen werden, zu registrieren, wobei ein angemessenes Niveau des Datenschutzes sichergestellt wird. Das Register steht allen Emittenten zur Verfügung. Jede natürliche Person oder jedes KMU, die bzw. das als qualifizierter Anleger angesehen werden möchte, muss sich registrieren lassen, und jeder registrierte Anleger kann jederzeit entscheiden, sich wieder aus dem Register streichen zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37).

(4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Begriffsbestimmungen in Absatz 1, wozu auch die Anpassung der Schwellenwerte, die für die Definition von KMU verwendet werden, zählt, unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und Empfehlungen der Gemeinschaft sowie der wirtschaftlichen Entwicklungen und Bekanntmachungsmaßnahmen in Bezug auf die Registrierung individueller qualifizierter Anleger.

Artikel 3

Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten in ihrem Hoheitsgebiet kein öffentliches Angebot von Wertpapieren ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für folgende Angebotsformen:

- a) ein Wertpapierangebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet;
- b) ein Wertpapierangebot, das sich an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- c) ein Wertpapierangebot, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 50 000 EUR pro Anleger erwerben;
- d) Angebote von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR;
- e) ein Wertpapierangebot über einen Gesamtgegenwert von weniger als 100 000 EUR, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren, die zuvor Gegenstand einer oder mehrerer der in diesem Absatz genannten Angebotsformen waren, ist als ein gesondertes Angebot anzusehen, wobei anhand der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zu entscheiden ist, ob es sich bei dieser Weiterveräußerung um ein öffentliches Angebot handelt. Bei der Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist ein Prospekt zu veröffentlichen, wenn die endgültige Platzierung keine der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Bedingungen erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der in ihrem Hoheitsgebiet gelegen ist oder dort funktioniert, an die Veröffentlichung eines Prospekts gebunden ist.

Artikel 4

Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

(1) Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für öffentliche Angebote folgender Arten von Wertpapieren:

- a) Aktien, die im Austausch für bereits ausgegebene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser neuen Aktien keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
- b) Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;
- c) Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;
- d) Aktien, die den vorhandenen Aktieninhabern unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
- e) Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber, dessen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für die Zulassung folgender Arten von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt:

- a) Aktien, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 10 % der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind;
- b) Aktien, die im Austausch für bereits an demselben geregelten Markt zum Handel zugelassene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Aktien keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
- c) Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;

- d) Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht der zuständigen Behörde denen des Prospekts gleichwertig sind; hierbei sind die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu beachten;
- e) Aktien, die den vorhandenen Aktieninhabern unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung handelt wie die Aktien, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind, und sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
- f) Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Wertpapiere derselben Gattung handelt wie die Wertpapiere, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind, und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
- g) Aktien, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Wertpapieren oder infolge der Ausübung von mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung handelt wie die Aktien, die bereits zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassen sind.
- h) Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
- i) diese Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Gattung sind bereits länger als 18 Monate zum Handel an dem anderen geregelten Markt zugelassen;
 - ii) für Wertpapiere, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie erstmalig zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden, ging die Zulassung zum Handel an dem anderen geregelten Markt mit der Billigung eines Prospekts einher, der dem Publikum gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 zur Verfügung gestellt wurde;
 - iii) mit Ausnahme der unter Ziffer ii) geregelten Fälle: für Wertpapiere, die nach dem 30. Juni 1983 erstmalig zur Börsennotierung zugelassen wurden, wurden Prospekte entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 80/390/EWG oder der Richtlinie 2001/34/EG gebilligt;
 - iv) die laufenden Pflichten betreffend den Handel an dem anderen geregelten Markt sind eingehalten worden;
 - v) die Person, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt nach dieser Ausnahmeregelung beantragt, erstellt ein zusammenfassendes Dokument, das dem Publikum in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats anerkannt wird, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung angestrebt wird;
 - vi) das zusammenfassende Dokument gemäß Ziffer v) wird dem Publikum in dem Mitgliedstaat, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung zum Handel angestrebt wird, nach der in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Weise zur Verfügung gestellt; und
 - vii) der Inhalt des zusammenfassenden Dokuments entspricht den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2. Ferner ist in diesem Dokument anzugeben, wo der neueste Prospekt sowie Finanzinformationen, die vom Emittenten entsprechend den für ihn geltenden Publizitätsvorschriften offen gelegt werden, erhältlich sind.
- (3) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 2 Buchstaben c) und d), insbesondere bezüglich der Klärung der Gleichwertigkeit.

KAPITEL II

ERSTELLUNG DES PROSPEKTS

Artikel 5

Der Prospekt

- (1) Der Prospekt enthält unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der öffentlich angebotenen bzw. zum Handel an dem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und verständlicher Form darzulegen.
- (2) Der Prospekt enthält Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen. Er enthält ferner eine Zusammenfassung. Die Zusammenfassung nennt kurz und in allgemein verständlicher Sprache die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf den Emittenten, jeden Garantiegeber und die Wertpapiere zutreffen, und ist in der Sprache abzufassen, in der der Prospekt ursprünglich erstellt wurde. Die Zusammenfassung muss zudem Warnhinweise enthalten, dass
- a) sie als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte und

- b) der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte und
- c) für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und
- d) niemand lediglich aufgrund der Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Betrifft der Prospekt die Zulassung von Nicht-Dividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR zum Handel an einem geregelten Markt, muss keine Zusammenfassung erstellt werden, es sei denn, sie wird von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 Absatz 4 gefordert.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 kann der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, den Prospekt als ein einziges Dokument oder in mehreren Einzeldokumenten erstellen. Besteht ein Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten, so werden die geforderten Angaben auf ein Registrierungsformular, eine Wertpapierbeschreibung und eine Zusammenfassung aufgeteilt. Das Registrierungsformular enthält die Angaben zum Emittenten. Die Wertpapierbeschreibung enthält die Angaben zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden oder die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen.

(4) Für die folgenden Wertpapierarten besteht der Prospekt aus einem Basisprospekt, der alle notwendigen Angaben zum Emittenten und den öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren enthält:

- a) Nicht-Dividendenwerte, wozu auch Optionsscheine jeglicher Art gehören, die im Rahmen eines Angebotsprogramms begeben werden;
- b) Nicht-Dividendenwerte, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten begeben werden,
- i) sofern die Erlöse aus der Emission dieser Wertpapiere gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Vermögensgegenständen angelegt werden, die eine ausreichende Deckung der aus den betreffenden Wertpapieren erwachsenden Verbindlichkeiten bis zum Fälligkeitstermin bieten, und

- ii) sofern diese Erlöse im Falle der Insolvenz des betreffenden Kreditinstituts unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten⁽¹⁾ vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Die Angaben des Basisprospekts sind erforderlichenfalls durch aktualisierte Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen, gemäß Artikel 16 zu ergänzen.

Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen, so sind sie den Anlegern zu übermitteln und bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen, sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird und die Übermittlung bzw. Hinterlegung praktisch durchführbar ist, und dies sofern möglich vor Beginn des Angebots. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a).

(5) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Aufmachung des Prospekts bzw. des Basisprospektes und der Nachträge.

Artikel 6

Prospekthaftung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass je nach Fall zumindest der Emittent oder dessen Verwaltungs-, Management- bzw. Aufsichtsstellen, der Anbieter, die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, oder der Garantiegeber für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben haftet. Die verantwortlichen Personen sind im Prospekt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung — bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes — zu nennen; der Prospekt muss zudem eine Erklärung dieser Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Haftung für die Personen gelten, die für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass niemand lediglich aufgrund der Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftet, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

Artikel 7

Mindestangaben

(1) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren detaillierte Durchführungsmaßnahmen zu den spezifischen Angaben, die in einen Prospekt aufzunehmen sind, die im Falle eines Prospekts, der aus mehreren Einzeldokumenten besteht, Wiederholungen vermeiden sollen. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum . . . (*) erlassen.

(2) Bei der Ausarbeitung der verschiedenen Muster für die Prospekte ist insbesondere Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) den unterschiedlichen Angaben, die Anleger in Bezug auf Dividendenwerte und in Bezug auf Nicht-Dividendenwerte benötigen; die geforderten Angaben eines Prospekts in Bezug auf Wertpapiere mit einer ähnlichen wirtschaftlichen Grundlage, insbesondere Derivate, sind hierbei gemäß einem kohärenten Ansatz zu behandeln;
- b) den unterschiedlichen Arten und Eigenschaften des Angebots von Nicht-Dividendenwerten und deren Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt. Bei Nicht-Dividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR werden die geforderten Angaben eines Prospekts auf die jeweiligen Anleger zugeschnitten;
- c) der Aufmachung und den geforderten Angaben der Prospekte in Bezug auf alle Arten von Nicht-Dividendenwerten, wozu auch Optionsscheine jeglicher Art gehören, die im Rahmen eines Angebotsprogramms begeben werden;
- d) der Aufmachung und den geforderten Angaben der Prospekte in Bezug auf Nicht-Dividendenwerte, sofern diese nicht nachrangig, umwandelbar, umtauschbar, an eine Zeichnung oder den Erwerb von Rechten oder an Derivate gebunden sind, die dauernd oder wiederholt von Stellen begeben werden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder beaufsichtigt werden;
- e) den unterschiedlichen Tätigkeiten und der Größe der Emittenten, insbesondere der KMU. Die Angaben sind entsprechend der Größe und gegebenenfalls der kürzeren Existenzdauer dieser Unternehmen anzupassen;
- f) gegebenenfalls dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Emittenten.

(3) Die Durchführungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 basieren auf den Standards im Bereich der Finanz- und der Nichtfinanzinformationen, die von den internationalen Organisationen der Wertpapieraufsichtsbehörden, insbesondere der IOSCO ausgearbeitet wurden, sowie auf den indikativen Anhängen dieser Richtlinie.

(*) 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 8

Nichtaufnahme von Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall, dass der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind, im Prospekt nicht genannt werden können,

- a) die Kriterien und/oder die Bedingungen, anhand deren die genannten Werte ermittelt werden, bzw. im Falle des Emissionskurses ein Höchstkurs im Prospekt genannt werden oder
- b) die Zusage zum Erwerb bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von mindestens zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses und der Gesamtzahl der öffentlich angebotenen Wertpapiere zurückgezogen werden kann.

Der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen werden bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates hinterlegt und gemäß Artikel 14 Absatz 2 veröffentlicht.

(2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates kann gestatten, dass bestimmte Angaben, die gemäß dieser Richtlinie oder den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 vorgeschrieben sind, nicht aufgenommen werden müssen, wenn sie der Auffassung ist, dass

- a) die Bekanntmachung der betreffenden Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
- b) die Bekanntmachung der betreffenden Angaben dem Emittenten ernsthaft schadet, vorausgesetzt, dass das Publikum durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten, Anbieters oder Garantiegebers und der mit den Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, wesentlich verbundenen Rechte sind, irreführt wird, oder
- c) die entsprechende Information für ein spezielles Angebot oder eine spezielle Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt von untergeordneter Bedeutung ist und die Beurteilung der Finanzlage und der Zukunftsaussichten des Emittenten, Anbieters oder Garantiegebers nicht beeinflusst.

(3) Für den Fall, dass ausnahmsweise bestimmte Angaben, die gemäß den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 in den Prospekt aufzunehmen sind, dem Tätigkeitsbereich oder der Rechtsform des Emittenten oder aber den Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, nicht angemessen sind, enthält der Prospekt unbeschadet einer angemessenen Information der Anleger Angaben, die den geforderten Angaben gleichwertig sind. Gibt es keine entsprechenden Angaben, so besteht diese Verpflichtung nicht.

(4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 2.

Artikel 9

Gültigkeit des Prospekts, des Basisprospekts und des Registrierungsformulars

- (1) Ein Prospekt ist nach seiner Veröffentlichung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 16 erforderliche Nachträge ergänzt wird.
- (2) Im Falle eines Angebotsprogramms ist der zuvor hinterlegte Basisprospekt bis zu zwölf Monate gültig.
- (3) Bei Nicht-Dividendenwerten gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) ist der Prospekt gültig, bis keines der betroffenen Wertpapiere mehr dauernd oder wiederholt ausgegeben wird.
- (4) Ein zuvor hinterlegtes Registrierungsformular im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 ist bis zu zwölf Monate gültig, sofern es gemäß Artikel 10 Absatz 1 aktualisiert wurde. Das Registrierungsformular ist zusammen mit der Wertpapierbeschreibung, die gegebenenfalls gemäß Artikel 12 aktualisiert wurde, und der Zusammenfassung als gültiger Prospekt anzusehen.

Artikel 10

Informationen

- (1) Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen mindestens einmal jährlich ein Dokument vorlegen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in Drittstaaten aufgrund ihrer Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Wertpapieren, Wertpapieremittenten und Wertpapiermärkten veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben. Die Emittenten verweisen zumindest auf die Informationen, die gemäß den Gesellschaftsrichtlinien, der Richtlinie 2001/34/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards⁽¹⁾ gefordert werden.
- (2) Das Dokument wird bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses hinterlegt. Verweist das Dokument auf Angaben, so ist anzugeben, wo diese zu erhalten sind.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht für Emittenten von Nicht-Dividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR.
- (4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser

Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 1 erlassen. Diese Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Art der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen und legen keine neuen Publizitätspflichten fest. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum ... (*) erlassen.

Artikel 11

Angaben in Form eines Verweises

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass der Prospekt Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor veröffentlichtes/e Dokument/e enthält, das/die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 10 oder gemäß den Titeln IV und V der Richtlinie 2001/34/EG von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurde(n). Dabei muss es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Angaben handeln. Die Zusammenfassung darf keine Angaben in Form eines Verweises enthalten.
- (2) Werden Angaben in Form eines Verweises aufgenommen, so ist eine Liste mit Querverweisen vorzulegen, damit die Anleger bestimmte Einzelangaben leicht auffinden können.

- (3) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum ... (*) erlassen.

Artikel 12

Aus mehreren Einzeldokumenten bestehende Prospekte

- (1) Ein Emittent, dessen Registrierungsformular bereits von der zuständigen Behörde gebilligt wurde, ist zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung nur verpflichtet, wenn die Wertpapiere öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden.
- (2) In einem solchen Fall muss die Wertpapierbeschreibung die Angaben enthalten, die üblicherweise im Registrierungsformular angegeben wären, wenn es seit der Billigung des letzten aktualisierten Registrierungsformulars oder eines Nachtrags nach Artikel 16 zu erheblichen Veränderungen oder neuen Entwicklungen gekommen ist, die sich auf die Beurteilung durch die Anleger auswirken könnten. Die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung werden gesondert gebilligt.
- (3) Hat ein Emittent nur ein nicht gebilligtes Registrierungsformular hinterlegt, so sind alle Dokumente, einschließlich aktualisierter Informationen, zu billigen.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

^(*) 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

KAPITEL III

Artikel 14

**REGELN FÜR DIE BILLIGUNG UND DIE VERÖFFENTLICHUNG
DES PROSPEKTS**

Artikel 13

Billigung des Prospekts

(1) Ein Prospekt darf vor der Billigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nicht veröffentlicht werden.

(2) Diese zuständige Behörde teilt dem Emittenten, dem Anbieter bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage des Prospektentwurfs ihre Entscheidung hinsichtlich der Billigung des Prospekts mit.

Ergeht innerhalb der in diesem Absatz und in Absatz 3 genannten Fristen keine Entscheidung der zuständigen Behörde über den Prospekt, so gilt dies nicht als Billigung.

(3) Die Frist gemäß Absatz 2 wird auf 30 Arbeitstage verlängert, wenn das öffentliche Angebot Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und der zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat.

(4) Gelangt die zuständige Behörde zu der hinreichend begründeten Auffassung, dass die ihr übermittelten Unterlagen unvollständig sind oder es ergänzender Informationen bedarf, so gelten die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Emittent, der Anbieter bzw. die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person diese Informationen vorlegt.

(5) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die Billigung eines Prospekts der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, sofern diese Behörde damit einverstanden ist. Die Übertragung ist zudem dem Emittenten, dem Anbieter bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum mitzuteilen, an dem die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihren Beschluss gefasst hat. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt ab dem gleichen Datum.

(6) Diese Richtlinie berührt nicht die Haftung der zuständigen Behörde, die weiterhin ausschließlich durch das innerstaatliche Recht geregelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre einzelstaatlichen Vorschriften in Bezug auf die Haftung der zuständigen Behörde lediglich für die Billigung von Prospekten gelten, die von ihren zuständigen Behörden erteilt wird.

(7) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Bedingungen erlassen, unter denen die Fristen angepasst werden können.

Veröffentlichung des Prospekts

(1) Nach seiner Billigung ist der Prospekt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu hinterlegen und dem Publikum durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person so bald wie praktisch möglich zur Verfügung zu stellen, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel. Zudem muss im Falle eines öffentlichen Erstangebots einer Gattung von Aktien, die noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist, sondern zum ersten Mal zum Handel zugelassen werden soll, der Prospekt mindestens sechs Arbeitstage vor dem Abschluss des Angebots zur Verfügung stehen.

(2) Der Prospekt gilt als dem Publikum zur Verfügung gestellt, wenn er

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht wird, die in den Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) dem Publikum in gedruckter Form kostenlos bei den zuständigen Stellen des Marktes, an dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, oder beim Sitz des Emittenten oder bei den Finanzintermediären, einschließlich der Zahlstellen, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, zur Verfügung gestellt wird oder
- c) in elektronischer Form auf der Website des Emittenten und gegebenenfalls auf der Website der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre, einschließlich der Zahlstellen, veröffentlicht wird oder
- d) in elektronischer Form auf der Website der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats veröffentlicht wird, wenn diese Behörde beschlossen hat, diese Dienstleistung anzubieten.

Ein Herkunftsmitgliedstaat kann verlangen, dass Emittenten, die ihren Prospekt nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) veröffentlichen, ihn auch in einer elektronischen Form nach Buchstabe c) veröffentlichen.

(3) Ein Herkunftsmitgliedstaat kann zudem die Veröffentlichung einer Mitteilung verlangen, aus der hervorgeht, wie der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt worden ist und wo er erhältlich ist.

(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats veröffentlicht auf ihrer Website während eines Zeitraums von zwölf Monaten wahlweise entweder alle gebilligten Prospekte oder zumindest die Liste der Prospekte, die gemäß Artikel 13 gebilligt wurden, gegebenenfalls einschließlich einer elektronischen Verknüpfung (Hyperlink) zu dem auf der Website des Emittenten veröffentlichten Prospekt.

(5) Für den Fall, dass der Prospekt in mehreren Einzeldokumenten erstellt wird und/oder Angaben in Form eines Verweises enthält, können die den Prospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht und in Umlauf gebracht werden, wenn sie dem Publikum gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Einzeldokument ist anzugeben, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.

(6) Der Wortlaut und die Aufmachung des Prospekts und/oder der Nachträge zum Prospekt, die veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, müssen jederzeit mit der ursprünglichen Fassung identisch sein, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gebilligt wurde.

(7) Wird der Prospekt in elektronischer Form veröffentlicht, so muss dem Anleger jedoch vom Emittenten, vom Anbieter, von der die Zulassung zum Handel beantragenden Person oder von den Finanzintermediären, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(8) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Absätzen 1, 2, 3 und 4. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden bis zum ... (*) erlassen.

Artikel 15

Werbung

(1) Jede Art von Werbung, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, muss die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 beachten. Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für die Fälle, in denen der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person der Prospektspflicht unterliegen.

(2) In allen Werbeanzeigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt veröffentlicht wurde bzw. zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger ihn erhalten können.

(3) Werbeanzeigen müssen als solche klar erkennbar sein. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein oder im Widerspruch zu denen stehen, die der Prospekt enthält oder voraussichtlich enthalten wird.

(4) Auf jeden Fall müssen alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen über das öffentliche Angebot oder die

Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, selbst wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, mit den im Prospekt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

(5) Besteht keine Prospektspflicht gemäß dieser Richtlinie, so sind wesentliche Informationen des Emittenten oder des Anbieters, die sich an qualifizierte Anleger oder besondere Anlegergruppen richten, einschließlich Informationen, die im Verlauf von Veranstaltungen betreffend Angebote von Wertpapieren mitgeteilt werden, allen qualifizierten Anlegern bzw. allen besonderen Anlegergruppen, an die sich das Angebot ausschließlich richtet, mitzuteilen. Muss ein Prospekt veröffentlicht werden, so sind solche Informationen in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 Absatz 1 aufzunehmen.

(6) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ist befugt, zu kontrollieren, ob bei der Werbung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 beachtet werden.

(7) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zur Verbreitung von Werbeanzeigen, in denen die Absicht des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angekündigt wird, insbesondere bevor der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt oder bevor die Zeichnung eröffnet wird, sowie Durchführungsmaßnahmen zu Absatz 4. Die ersten Durchführungsmaßnahmen werden von der Kommission bis zum ... (*) erlassen.

Artikel 16

Nachtrag zum Prospekt

(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Dieser Nachtrag ist auf die gleiche Art und Weise zu billigen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Verbreitung des ursprünglichen Prospekts galten. Auch die Zusammenfassung und etwaige Übersetzungen davon sind erforderlichenfalls durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

(2) Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen.

(*) 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

KAPITEL IV

GRENZÜBERSCHREITENDE ANGEBOTE UND ZULASSUNG ZUM HANDEL*Artikel 17***Gemeinschaftsweite Geltung gebilligter Prospekte**

(1) Soll ein Wertpapier in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, so ist unbeschadet des Artikels 23 der vom Herkunftsmitgliedstaat gebilligte Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge in beliebig vielen Aufnahmemitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder für die Zulassung zum Handel gültig, sofern die zuständige Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 unterrichtet wird. Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten führen für diesen Prospekt keine Billigungs- oder Verwaltungsverfahren durch.

(2) Sind seit der Billigung des Prospekts wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten im Sinne von Artikel 16 aufgetreten, so verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Veröffentlichung eines Nachtrags, der gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu billigen ist. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darauf aufmerksam machen, dass es eventuell neuer Angaben bedarf.

*Artikel 18***Notifizierung**

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach einem entsprechenden Ersuchen des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person eine Bescheinigung über die Billigung, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dieser Richtlinie erstellt wurde, sowie eine Kopie dieses Prospekts. Dieser Notifizierung ist gegebenenfalls eine vom Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person in Auftrag gegebene Übersetzung der Zusammenfassung beizufügen. Dasselbe Verfahren findet auf etwaige Nachträge zum Prospekt Anwendung.

(2) Die etwaige Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 2 und 3 wird in der Bescheinigung erwähnt und begründet.

KAPITEL V

SPRACHENREGELUNG UND EMITTENTEN MIT SITZ IN DRITTSTAATEN*Artikel 19***Sprachenregelung**

(1) Wird ein Wertpapier nur im Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder nur dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt in einer

von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache erstellt.

(2) Wird ein Wertpapier in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt. Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten können lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung in ihre Amtssprache(n) verlangen.

Zur Prüfung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person entweder in einer von dieser Behörde anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt.

(3) Wird ein Wertpapier in mehr als einem Mitgliedstaat, einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats, öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache erstellt und darüber hinaus je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten können lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in ihre Amtssprache(n) verlangen.

(4) Wird die Zulassung von Nicht-Dividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzuschreiben, dass eine Zusammenfassung in ihrer/ihrer Amtssprache(n) erstellt wird.

*Artikel 20***Emittenten mit Sitz in Drittstaaten**

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat kann einen nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats erstellten Prospekt für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt billigen, wenn

a) dieser Prospekt nach von internationalen Organisationen von Wertpapieraufsichtsbehörden festgelegten internationalen Standards, einschließlich der Offenlegungsstandards der IOSCO, erstellt wurde und

b) die Informationspflichten, auch in Bezug auf Finanzinformationen, mit den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig sind.

(2) Werden Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so gelten die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19.

(3) Um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, kann die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die feststellen, dass ein Drittstaat aufgrund seines innerstaatlichen Rechts oder aufgrund von Praktiken oder Verfahren, die auf von internationalen Organisationen festgelegten internationalen Standards basieren, einschließlich der Offenlegungsstandards der IOSCO, gewährleistet, dass die in diesem Staat erstellten Prospekte den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

KAPITEL VI

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 21

Befugnisse

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale zuständige Verwaltungsbehörde, die für die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten und für die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zuständig ist.

Für die Anwendung von Kapitel III kann ein Mitgliedstaat jedoch auch andere Verwaltungsbehörden benennen, wenn dies nach einzelstaatlichem Recht erforderlich ist.

Diese zuständigen Behörden sind von den Marktteilnehmern völlig unabhängig.

Wird ein Wertpapier in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angestrebt, so ist nur die von jedem Mitgliedstaat benannte zentrale zuständige Verwaltungsbehörde zur Billigung des Prospekts berechtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten können ihrer/ihrer zuständigen Behörde(n) gestatten, Aufgaben zu delegieren. Mit Ausnahme der Delegierung der Internet-Veröffentlichung von gebilligten Prospekten nach Artikel 14 endet jede Delegierung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie und ihren Durchführungsbestimmungen am ... (*). Bei einer Delegierung von Aufgaben an andere Stellen als die in Absatz 1 genannten Behörden ist genau anzugeben, welche Aufgaben übertragen werden und unter welchen Bedingungen diese auszuführen sind.

Die Bedingungen müssen eine Klausel enthalten, die die betreffende Stelle dazu verpflichtet, so zu handeln und durch ihre

Organisationsstruktur zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Informationen, die die Stelle bei Ausführung der ihr delegierten Aufgaben erhält, nicht missbräuchlich oder wettbewerbswidrig verwendet werden. In jedem Fall ist/sind die nach Absatz 1 benannte(n) zuständige(n) Behörde(n) in letzter Instanz für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie für die Billigung der Prospekte verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über jede Regelung, die im Hinblick auf eine Delegierung von Aufgaben getroffen wurde, sowie über die genauen Bedingungen dieser Delegierung.

(3) Jede zuständige Behörde ist mit den zur Erfüllung ihrer Funktionen notwendigen Befugnissen auszustatten. Eine zuständige Behörde, die einen Antrag auf Billigung eines Prospekts erhalten hat, muss zumindest befugt sein,

- a) von Emittenten, Anbietern oder Personen, die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt zu verlangen, wenn der Anlegerschutz dies gebietet;
- b) von Emittenten, Anbietern oder Personen, die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, sowie von Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die Vorlage von Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- c) von den Abschlussprüfern und Führungskräften des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sowie von den mit der Platzierung des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel beauftragten Finanzintermediären, die Vorlage von Informationen zu verlangen;
- d) ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- e) die Werbung für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu untersagen oder auszusetzen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- f) ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen sie verstoßen würde;
- g) den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;

(* Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

- h) den Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde;
- i) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Sofern einzelstaatliches Recht dies erfordert, kann die zuständige Behörde das zuständige Gericht ersuchen, über die Ausübung der in den Buchstaben d) bis h) genannten Befugnisse zu entscheiden.

(4) Jede zuständige Behörde muss nach der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt auch befugt sein,

- a) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes vom Emittenten die Bekanntgabe aller wesentlichen Informationen zu verlangen, die die Bewertung der zum Handel an geregelten Märkten zugelassenen Wertpapiere beeinflussen können;
- b) den Handel der Wertpapiere auszusetzen oder von dem betreffenden geregelten Markt die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- c) sicherzustellen, dass die Emittenten, deren Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden, die Verpflichtungen nach den Artikeln 102 und 103 der Richtlinie 2001/34/EG einhalten und dass in allen Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, alle Anleger die gleichen Informationen erhalten und alle Wertpapierinhaber, die sich in der gleichen Lage befinden, vom Emittenten gleich behandelt werden;
- d) in ihrem Hoheitsgebiet Inspektionen vor Ort gemäß einzelstaatlichem Recht durchzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Durchführungsmaßnahmen zu überprüfen. Sofern einzelstaatliches Recht dies erfordert, kann(können) die zuständige(n) Behörde(n) diese Befugnis durch Befassung des gegebenenfalls zuständigen Gerichts und/oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden ausüben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Möglichkeit eines Mitgliedstaats unberührt, für überseeische europäische Gebiete, für deren Außenbeziehungen dieser Mitgliedstaat zuständig ist, gesonderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 22

Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit der Behörden

(1) Alle Personen, die für die zuständige Behörde sowie für Stellen, denen zuständige Behörden gegebenenfalls bestimmte Aufgaben übertragen haben, tätig sind oder waren, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden, es sei denn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Informationsübermittlung und Zusammenarbeit finden insbesondere dann statt, wenn für einen Emittenten mehr als eine Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zuständig ist, weil er verschiedene Gattungen von Wertpapieren ausgibt. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann gegebenenfalls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ab dem Stadium, in dem der Fall untersucht wird, um Amtshilfe ersuchen, insbesondere wenn es sich um neue oder seltene Gattungen von Wertpapieren handelt. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates um Informationen zu allen Aspekten des betreffenden Marktes bitten.

(3) Absatz 1 steht einer Übermittlung vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. Die auf diesem Wege übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, an das die Personen gebunden sind, die bei den zuständigen Behörden, die diese Informationen erhalten, tätig sind oder waren.

Artikel 23

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass beim Emittenten oder den mit der Platzierung des öffentlichen Angebots beauftragten Finanzinstituten Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind oder dass der Emittent den Pflichten, die ihm aus der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt erwachsen, nicht nachgekommen ist, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

(2) Verstößt der Emittent oder das mit der Platzierung des öffentlichen Angebots beauftragte Finanzinstitut trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen oder weil sich diese als unzureichend erweisen, weiterhin gegen die einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen. Die Kommission wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt über derartige Maßnahmen unterrichtet.

KAPITEL VII

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN*Artikel 24***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt (im Folgenden „Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht ändern.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird die Anwendung derjenigen Bestimmungen dieser Richtlinie, die den Erlass technischer Regeln und Entscheidungen nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 vorsehen, vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

*Artikel 25***Sanktionen**

(1) Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, und unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Haftungsvorschriften stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass gegen Personen, die eine Missachtung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu verantworten haben, angemessene Verwaltungsmaßnahmen getroffen oder Verwaltungsanktionen verhängt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde alle Maßnahmen und Sanktionen, die wegen eines Verstoßes gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen verhängt wurden, öffentlich bekannt machen kann, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

*Artikel 26***Rechtsmittel**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen

Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können.

KAPITEL VIII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 27***Änderungen**

Die Richtlinie 2001/34/EG wird ab dem in Artikel 29 genannten Datum wie folgt geändert:

1. Die Artikel 3, 20 bis 41, 98 bis 101, 104 und 108 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii) werden aufgehoben.
2. Artikel 107 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gestrichen.
3. In Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des für die Zulassung zu veröffentlichenden Prospekts“ gestrichen.
4. Anhang I wird aufgehoben.

*Artikel 28***Aufhebung**

Ab dem in Artikel 29 genannten Datum wird die Richtlinie 89/298/EWG aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

*Artikel 29***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem ... (*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 30***Übergangsbestimmungen**

(1) Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, können die für sie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m) Ziffer iii) wählen und der zuständigen Behörde des von ihnen gewählten Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung bis zum 31. Dezember 2005 mitteilen.

(*) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) Abweichend von Artikel 3 können Mitgliedstaaten, die die Befreiung gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 89/298/EWG in Anspruch genommen haben, Kreditinstituten oder anderen, Kreditinstituten gleichzustellenden Finanzinstituten, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j) der vorliegenden Richtlinie fallen, weiterhin gestatten, Schuldverschreibungen oder andere, Schuldverschreibungen gleichzustellende übertragbare Wertpapiere, die dauernd oder wiederholt begeben werden, noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet anzubieten.

(3) Abweichend von Artikel 29 kommt die Bundesrepublik Deutschland Artikel 21 Absatz 1 bis zum ... (*) nach.

Artikel 31

Überprüfung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission deren Anwendung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls mit Vorschlägen für eine Revision der Richtlinie, vor.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 33

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

(*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

PROSPEKT

I. ZUSAMMENFASSUNG

In der Zusammenfassung sind auf wenigen Seiten die wichtigsten Informationen des Prospekts zusammenzufassen, wobei zumindest folgende Punkte enthalten sein müssen:

- A. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer
- B. Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan
- C. Wesentliche Angaben zu ausgewählten Finanzdaten; Kapitalausstattung und Verschuldung; Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse; Risikofaktoren
- D. Informationen über den Emittenten:
 - Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
 - Überblick über die Geschäftstätigkeit
- E. Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens:
 - Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
 - Tendenzen
- F. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer
- G. Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien
- H. Finanzinformationen:
 - Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
 - Wesentliche Veränderungen
- I. Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel
 - Angebot und Zulassung zum Handel
 - Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
 - Märkte
 - Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
 - Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
 - Emissionskosten
- J. Zusätzliche Angaben:
 - Aktienkapital
 - Gründungsurkunde und Satzung
 - Einsehbare Dokumente

II. IDENTITÄT DER GESCHÄFTSFÜHRER, DER MITGLIEDER DES VORSTANDS, DES AUFSICHTS- BZW. VERWALTUNGSRATS, DER MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DER BERATER UND DER ABSCHLUSSPRÜFER

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken; dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind, sowie diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

III. ANGEBOTSSTATISTIKEN UND VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Hier sind die wichtigsten Angaben zur Abwicklung des Angebots und zur Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot zu machen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und voraussichtlicher Zeitplan

IV. WESENTLICHE ANGABEN

Hier ist ein kurzer Überblick über die Finanzlage, die Kapitalausstattung des Unternehmens und über Risikofaktoren zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalausstattung und Verschuldung
- C. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- D. Risikofaktoren

V. INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Hier sind Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Erzeugnissen oder Dienstleistungen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Ferner sind hier Angaben zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie zu seinen Plänen für künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zu machen.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

VI. BETRIEBSERGEBNIS, FINANZLAGE UND AUSSICHTEN DES UNTERNEHMENS

Hier soll die Unternehmensleitung erläutern, welche Faktoren die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis im Bilanzzeitraum beeinflusst haben. Darüber hinaus soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden.

- A. Betriebsergebnis
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Tendenzen

VII. AUFSICHTS- BZW. VERWALTUNGSRAT, UNTERNEHMENSLEITUNG UND ARBEITNEHMER

Hier sind Angaben zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen können.

- A. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und Unternehmensleitung
- B. Vergütung
- C. Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

VIII. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Hier sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen, die das Unternehmen kontrollieren oder kontrollieren können, zu machen. Ferner sind Informationen über Geschäfte des Unternehmens mit verbundenen Personen zu geben, aus denen auch hervorgehen muss, ob die Bedingungen dieser Geschäfte für das Unternehmen angemessen sind.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Parteien
- C. Interessen von Sachverständigen und Beratern

IX. FINANZINFORMATIONEN

Hier ist anzugeben, welche Finanzausweise in das Dokument aufgenommen werden müssen; ferner muss die Rubrik den Bilanzzeitraum, das Datum der Erstellung des Jahresabschlusses und sonstige Informationen finanzieller Art enthalten. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

- A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
- B. Wesentliche Veränderungen

X. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

Hier sind Angaben zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für die Streuung der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Angebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
- F. Emissionskosten

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Hier sind die — größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen — Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Aktienkapital
 - B. Gründungsurkunde und Satzung
 - C. Wichtige Verträge
 - D. Devisenkontrollen
 - E. Besteuerung
 - F. Dividenden und Zahlstellen
 - G. Sachverständigenerklärung
 - H. Einsehbare Dokumente
 - I. Informationen über Tochtergesellschaften
-

ANHANG II

REGISTRIERUNGSFORMULAR**I. IDENTITÄT DER GESCHÄFTSFÜHRER, DER MITGLIEDER DES VORSTANDS, DES AUFSICHTS- BZW. VERWALTUNGSRATS, DER MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DER BERATER UND DER ABSCHLUSSPRÜFER**

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken; dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind, sowie diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

II. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hier ist ein kurzer Überblick über die Finanzlage, die Kapitalausstattung des Unternehmens und über Risikofaktoren zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalausstattung und Verschuldung
- C. Risikofaktoren

III. INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Hier sind Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Erzeugnissen oder Dienstleistungen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Ferner sind hier Angaben zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie zu seinen Plänen für künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zu machen.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

IV. BETRIEBSERGEBNIS, FINANZLAGE UND AUSSICHTEN DES UNTERNEHMENS

Hier soll die Unternehmensleitung erläutern, welche Faktoren die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis im Bilanzzeitraum beeinflusst haben. Darüber hinaus soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden.

- A. Betriebsergebnis
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Tendenzen

V. AUFSICHTS- BZW. VERWALTUNGSRAT, UNTERNEHMENSLEITUNG UND ARBEITNEHMER

Hier sind Angaben zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen.

- A. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und Unternehmensleitung
- B. Vergütung
- C. Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat

D. Arbeitnehmer

E. Aktienbesitz

VI. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Hier sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen, die das Unternehmen kontrollieren oder kontrollieren können, zu machen. Ferner sind Informationen über Geschäfte des Unternehmens mit verbundenen Personen vorzulegen, aus denen auch hervorgehen muss, ob die Bedingungen dieser Geschäfte für das Unternehmen angemessen sind.

A. Hauptaktionäre

B. Geschäfte mit verbundenen Parteien

C. Interessen von Sachverständigen und Beratern

VII. FINANZINFORMATIONEN

Hier ist anzugeben, welche Finanzausweise in das Dokument aufgenommen werden müssen; ferner muss die Rubrik den Bilanzzeitraum, das Datum der Erstellung des Jahresabschlusses und sonstige Informationen finanzieller Art enthalten. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen

B. Wesentliche Veränderungen

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Hier sind die — größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen — Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

A. Aktienkapital

B. Gründungsurkunde und Satzung

C. Wichtige Verträge

D. Sachverständigenerklärung

E. Einsehbare Dokumente

F. Informationen über Tochtergesellschaften

ANHANG III

WERTPAPIERBESCHREIBUNG**I. IDENTITÄT DER GESCHÄFTSFÜHRER, DER MITGLIEDER DES VORSTANDS, DES AUFSICHTS- BZW. VERWALTUNGSRATES DER MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DER BERATER UND DER ABSCHLUSSPRÜFER**

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken. Dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich sind, sowie diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

II. ANGEBOTSTATISTIKEN UND VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Hier sind die wichtigsten Angaben zur Abwicklung des Angebots und zur Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot zu machen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und voraussichtlicher Zeitplan

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hier ist ein kurzer Überblick über die Finanzlage, die Kapitalausstattung des Unternehmens und über Risikofaktoren zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Kapitalausstattung und Verschuldung
- B. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- C. Risikofaktoren

IV. INTERESSEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

Hier sind Angaben zu Geschäften zu machen, die das Unternehmen mit Sachverständigen oder Beratern getätigt hat, die auf Basis von Erfolgshonoraren beschäftigt werden.

V. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

Hier sind Angaben zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für den Vertrieb der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Angebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
- F. Emissionskosten

VI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Hier sind die — größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen — Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Devisenkontrollen
 - B. Besteuerung
 - C. Dividenden und Zahlstellen
 - D. Sachverständigenerklärung
 - E. Einsehbare Dokumente
-

ANHANG IV

ZUSAMMENFASSUNG

In der Zusammenfassung sind auf wenigen Seiten die wichtigsten Informationen des Prospekts zusammenzufassen, wobei zumindest folgende Punkte enthalten sein müssen:

- Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer
 - Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan
 - Wesentliche Angaben zu ausgewählten Finanzdaten; Kapitalausstattung und Verschuldung; Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse; Risikofaktoren
 - Informationen über den Emittenten:
 - Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
 - Überblick über die Geschäftstätigkeit
 - Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens
 - Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
 - Tendenzen
 - Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer
 - Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien
 - Finanzinformationen:
 - Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
 - Wesentliche Veränderungen
 - Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel:
 - Angebot und Zulassung zum Handel
 - Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
 - Märkte
 - Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
 - Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
 - Emissionskosten
 - Zusätzliche Angaben
 - Aktienkapital
 - Gründungsurkunde und Satzung
 - Einsehbare Dokumente
-

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. Mai 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist ⁽¹⁾, unterbreitet.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 16. November 2001 Stellung genommen ⁽²⁾, und der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Januar 2002 seine Stellungnahme abgegeben ⁽³⁾. Das Europäische Parlament hat am 14. März 2002 seine Stellungnahme in erster Lesung angenommen ⁽⁴⁾.
3. Auf der Grundlage der vorgenannten Stellungnahmen zu dem ursprünglichen Vorschlag hat die Kommission am 9. August 2002 einen geänderten Vorschlag unterbreitet ⁽⁵⁾.
4. Am 24. März 2003 hat der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt ist im Allgemeinen mit der Pflicht verbunden, einen Prospekt zu erstellen, damit gewährleistet ist, dass die Öffentlichkeit angemessen informiert wird. Das Hauptziel der Richtlinie ist die Schaffung einer konkreten Einmalzulassung von Emittenten, indem Prospekte, die von der Aufsichtsbehörde des Landes des Emittenten gebilligt wurden, gemeinschaftsweite Gültigkeit erhalten; damit soll die Kapitalaufnahme für alle Arten von Gesellschaften erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen durch die Richtlinie die Bedingungen für die Erstellung, die Billigung und die Verbreitung des Prospekts harmonisiert werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der Rat folgt mit seinem Gemeinsamen Standpunkt im Wesentlichen dem geänderten Vorschlag der Kommission.

Dabei wird eine große Anzahl der vom Europäischen Parlament gegenüber dem ursprünglichen Kommissionstext vorgeschlagenen Abänderungen in der Fassung, in der sie in dem geänderten Kommissionsvorschlag berücksichtigt wurden, übernommen. Einige davon werden vollständig übernommen (Abänderungen 1, 3, 4, 8, 9, 19, 29, 30, 31, 41, 43, 44, 46, 64, 50, 53, 58, 59, 60, 61 und 62), während andere inhaltlich oder mit geändertem Wortlaut übernommen werden (Abänderungen 22, 26, 28 und 75, 40, 47, 48, 49 und 63). Ferner werden einige Abänderungen nur teilweise in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen (Abänderungen 5 — mit geändertem Wortlaut —, 10, 76, 20, 23, 32, 33, 34, 45, 52 und 73).

Einige Abänderungen, die in dem geänderten Kommissionsvorschlag nicht übernommen wurden, werden aus den gleichen Gründen nicht in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen (Abänderungen 2, 6, 11, 65/rev. — Hauptteil —, 17, 21, 27, 35, 36 und 37).

Die restlichen Abänderungen werden überwiegend auch in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen, allerdings nicht in der Fassung des geänderten Kommissionsvorschlags, und eine geringe Anzahl von Abänderungen, die in dem geänderten Kommissionsvorschlag berücksichtigt wurden, werden nicht in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen. Nachstehend wird angeführt und erläutert, in welcher Form diese Abänderungen des Europäischen Parlaments in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 272.

⁽²⁾ ABl. C 344 vom 6.12.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 524.

⁽⁵⁾ ABl. C 20 E vom 28.1.2003, S. 122.

Der Gemeinsame Standpunkt enthält einige weitere Änderungen gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag. Die meisten dieser Änderungen sind überwiegend technischer Art und betreffen die Abfassung des Textes; sie wurden eingebracht, um die Rechtssicherheit zu stärken oder den Text präziser zu gestalten, während andere eine substantziellere Änderung des Kommissionsvorschlags darstellen, wie zum Beispiel die Änderung in der Definition des Herkunftsmitgliedstaats.

DIE ERWÄGUNGSGRÜNDE

Die Erwägungsgründe wurden im Hinblick auf die Berücksichtigung der im verfügbaren Teil der Richtlinie vorgenommenen Änderungen angepasst.

KAPITEL I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 — Ziel und Anwendungsbereich

Zusätzlich zu den in dem geänderten Kommissionsvorschlag angegebenen Ausnahmen von dem Anwendungsbereich sieht der Gemeinsame Standpunkt einige weitere — nachstehend beschriebene — Ausnahmen vor:

Im Einklang mit dem geänderten Kommissionsvorschlag wird Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) auf Nicht-Dividendenwerte beschränkt; somit wird ein Teil von Abänderung 65/rev. des Europäischen Parlaments übernommen. Um die Lage in einigen Mitgliedstaaten, in denen die Zentralbank die Form einer Aktiengesellschaft hat, zu berücksichtigen, wird in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gemeinsamen Standpunktes verdeutlicht, dass diese Richtlinie keine Anwendung auf Anteile am Kapital der Zentralbanken der Mitgliedstaaten findet.

In einigen Mitgliedstaaten, insbesondere Finnland, ist das Recht auf die Nutzung einer Wohnung, einer Immobilie oder eines Teils hiervon mit dem Besitz von Anteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft verknüpft. Solche Anteile sind aufgrund der mit jedem Anteil verbundenen unterschiedlichen Rechte nicht fungibel und sollten daher nicht als Anteile im Sinne der Richtlinie betrachtet werden. Um zu verdeutlichen, dass sie nicht von der Richtlinie erfasst werden, werden sie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g) des Gemeinsamen Standpunktes im Einklang mit anderen Richtlinien ausdrücklich von dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlags gelten kleinere Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtwert von weniger als 2 500 000 EUR nicht als öffentliche Angebote von Wertpapieren; demnach würden diese Angebote zwar in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, jedoch nicht der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts unterliegen. Der Rat hält es für geeigneter, solche Wertpapierangebote insgesamt aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen (siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h)) und es jedem Mitgliedstaat zu überlassen, auf nationaler Ebene die für solche Angebote geltenden Rechtsvorschriften festzulegen; die Emittenten dieser Wertpapiere sollten jedoch die Möglichkeit eines „Opting in“ in den Anwendungsbereich der Richtlinie mit Erstellung eines Prospekts im Sinne der Richtlinie erhalten, falls sie dies wünschen (siehe Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunktes). Gleichwohl sind Emittenten von sehr kleinen Angeboten mit einem Gesamtwert von weniger als 100 000 EUR, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, nicht verpflichtet, einen Prospekt zu erstellen (siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) des Gemeinsamen Standpunktes).

Eine nur in Schweden emittierte spezifische Art von Hypothekenanleihen, die „Bostadsobligationer“, ist aufgrund der besonderen Merkmale dieses traditionellen Anleihetyps auch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen (siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i) des Gemeinsamen Standpunktes). In der Richtlinie werden jedoch spezifische Bedingungen festgelegt, die diese Anleihen zur Gewährleistung des Anlegerschutzes erfüllen müssen. Wie die Emittenten von kleinen Angeboten haben auch die Emittenten dieser Anleihen die Möglichkeit des „Opting in“ in die Richtlinie mit Erstellung eines Prospekts (siehe Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunktes).

Schließlich werden durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j) des Gemeinsamen Standpunkts von Kreditinstituten begebene kleine Emissionen von Anleihen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, da diese Angebote aufgrund ihres inlandsbezogenen Wesens am besten auf nationaler Ebene geregelt werden. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j) genannten Anleihen sind daher aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, aber die Emittenten dieser Anleihen haben die Möglichkeit des „Opting in“ gemäß Artikel 1 Absatz 3 und können einen Prospekt im Sinne der Richtlinie erstellen, falls sie dies wünschen.

Die vorgenannte Möglichkeit des „Opting in“ wird in Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunkts festgelegt. Dabei folgt der Rat insgesamt dem Wortlaut dieser Möglichkeit in dem geänderten Kommissionsvorschlag, hat diesen aber im Hinblick auf die Einbeziehung der Emittenten von kleineren Wertpapierangeboten, von „Bostadsobligationen“ und der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j) genannten kleinen Angebote von Anleihen geändert. In dem Gemeinsamen Standpunkt wird die Möglichkeit des „Opting in“ ferner auf Wertpapiere ausgedehnt, die uneingeschränkt und unwiderruflich von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats garantiert werden.

Damit jeder Zweifel ausgeschlossen ist, wird in Erwägungsgrund 11 präzisiert, dass Wertpapiere, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, von ihr unberührt bleiben. Somit werden Emittenten von ausgenommenen Wertpapieren — zum Beispiel von der Europäischen Zentralbank ausgegebene Nicht-Dividendenwerte — durch die Richtlinie nicht zur Erstellung eines Prospekts verpflichtet.

Artikel 2 — Begriffsbestimmungen

In dem Gemeinsamen Standpunkt werden einige Definitionen gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag modifiziert.

In der Definition für „Wertpapiere“ in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird präzisiert, dass Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten nicht als Wertpapiere im Sinne der Richtlinie gelten. Der Gemeinsame Standpunkt folgt hierbei eng dem geänderten Kommissionsvorschlag und übernimmt somit einen Teil von Abänderung 13 des Europäischen Parlaments.

Die Definitionen für „Dividendenwerte“ und „Nicht-Dividendenwerte“ bleiben gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert, jedoch wird in Erwägungsgrund 12 des Gemeinsamen Standpunkts eine Erläuterung hinzugefügt, wie diese Begriffe zu verstehen sind. In diesem Erwägungsgrund heißt es u. a., dass Aktienzertifikate sowie Optionsanleihen, z. B. Wertpapiere, die nach Wahl des Anlegers umgewandelt werden können, als Nicht-Dividendenwerte im Sinne dieser Richtlinie gelten.

Die Bestimmung des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) wurde geändert, um juristische Personen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, präziser zu definieren. Im Bemühen um ein Gleichgewicht zwischen der in dem geänderten Kommissionsvorschlag vorgesehenen Flexibilität, die sich auf Abänderung 15 des Europäischen Parlaments stützte, und dem Anliegen einiger Mitgliedstaaten, wonach sicherzustellen ist, dass die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaften natürlichen Personen umfassend von dem durch die Richtlinie gebotenen Anlegerschutz profitieren, räumt der Gemeinsame Standpunkt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, natürliche Personen wahlweise als qualifizierte Anleger gelten zu lassen. Diese Möglichkeit wurde indes noch ausgeweitet, um kleine und mittlere Unternehmen mit natürlichen Personen gleichzustellen, da der Bedarf an Anlegerschutz in beiden Fällen als gleich erachtet wird. Damit wird Abänderung 15 des Europäischen Parlaments teilweise in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen.

Die Definition von „Kreditinstitute“ in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) wurde durch einen Verweis auf die Richtlinie 2000/12/EG präzisiert.

Die Definition von „Herkunftsmitgliedstaat“ wurde gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag modifiziert. Der Gemeinsame Standpunkt folgt dem Ansatz des geänderten Kommissionsvorschlags im Hinblick auf die getrennte Behandlung von Dividendenwerten und Nicht-Dividendenwerten in kleiner Stückelung einerseits und Nicht-Dividendenwerten in großer Stückelung für professionelle Anleger andererseits, stellt jedoch auf der Grundlage der Abänderungen 2 und 16 des Europäischen Parlaments ein anderes Gleichgewicht zwischen den beiden Kategorien her. Die in dem Gemeinsamen Standpunkt vorgesehene Balance besteht darin, dass Emittenten von Anleihen in größerer Stückelung und bestimmten Derivaten die Möglichkeit haben, als Herkunftsmitgliedstaat entweder den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, oder aber den Mitgliedstaat zu wählen, in dem die betreffenden Wertpapiere erstmals zum Handel zugelassen werden sollen oder öffentlich angeboten werden. Für Anleihen mit größerer Stückelung wird ein Mindestwert von 5 000 EUR pro Anteil festgelegt. Für EU-Emittenten von allen anderen Arten von Wertpapieren wird der Herkunftsmitgliedstaat als der Mitgliedstaat definiert, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Diese Lösung bietet einen Ausgleich zwischen der erforderlichen Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat und der notwendigen Berücksichtigung der Tatsache, dass einige zuständige Behörden möglicherweise eine besondere Sachkenntnis und Erfahrung mit bestimmten komplexen Wertpapieren erworben haben und daher am besten in der Lage sind, bestimmte Prospekte zu billigen.

Auch wenn die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Abänderung 16 somit nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen wurde, entspricht das ausgewogene Verhältnis in dem Gemeinsamen Standpunkt weitgehend dem Ansatz des Europäischen Parlaments, als dies in dem geänderten Kommissionsvorschlag der Fall war.

Für Emittenten aus Drittstaaten wurde die in dem geänderten Kommissionsvorschlag vorgesehene Vorgehensweise übernommen, mit der zusätzlichen Bedingung, dass ein Emittent, der nicht seinen Herkunftsmitgliedstaat gewählt hat, weil eine andere juristische Person seine Wertpapiere öffentlich angeboten hatte oder ihre Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hatte, gemäß der Richtlinie in der Folge einen anderen Herkunftsmitgliedstaat wählen kann.

Die Definition von „Billigung“ in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q) wurde präzisiert.

Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlags wurde gestrichen, damit sowohl eine positive als auch eine negative Definition eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren vermieden wird. Die Arten von Angeboten im Sinne dieser Bestimmung sind jetzt in Artikel 3 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts enthalten (siehe unten).

Die Kriterien dafür, wer als qualifizierter Anleger gilt, sind in Absatz 2 dargelegt, und die Bestimmung über das Register der qualifizierten Anleger ist in Absatz 3 enthalten; sie wurde neu gefasst, damit auch kleine und mittlere Unternehmen abgedeckt werden (siehe oben).

Artikel 2 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts wurde geändert, um klarzustellen, dass die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen entweder nach oben oder nach unten angepasst werden kann und dass diese Anpassung unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und Empfehlungen der EU stattfinden muss.

Artikel 3 — Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

Artikel 3 Absatz 1 wurde im Hinblick auf eine Präzisierung der den Mitgliedstaaten auferlegten Pflicht neu gefasst.

In Artikel 3 Absatz 2 werden die Arten von Angeboten genannt, die in dem gestrichenen Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlags enthalten waren. Damit wird deutlich gemacht, dass diese Angebote zwar in den Anwendungsbereich der Richtlinie, aber nicht unter die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts fallen. Der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) festgelegte Schwellenwert wurde von 2 500 000 EUR auf 100 000 EUR herabgesetzt (im Vergleich zu Artikel 2 Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlags), da kleinere Angebote jetzt nicht mehr von der Richtlinie erfasst werden (siehe oben); es gibt aber auch hier die Möglichkeit des „Opting in“. Auch wenn bei sehr kleinen Angeboten das „Opting in“ gewählt wird, unterliegen diese trotzdem nicht der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts, da solche Angebote gemeinschaftsweit von der Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen sind. Der letzte Unterabsatz in Artikel 3 Absatz 2 wurde neu gefasst, damit verdeutlicht wird, dass bei der Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre die endgültige Platzierung maßgeblich ist.

Artikel 4 — Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

Ausgenommen bei Absatz 2 Buchstabe h) folgt Artikel 4 im Wesentlichen dem geänderten Kommissionsvorschlag, wenn auch mit kleineren Änderungen. In Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie in Absatz 2 Buchstaben c) und d) wird Folgendes festgelegt: Die zuständige Behörde muss bei der Einschätzung, ob die Angaben in dem zur Verfügung zu stellenden Dokument denen eines Prospekts gleichwertig sind, die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beachten. Bei den in Absatz 1 Buchstaben d) und e) sowie in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Fällen hält der Rat es für ausreichend, zu fordern, dass das Dokument, das die erforderlichen Angaben enthält, anstatt veröffentlicht — wie im geänderten Kommissionsvorschlag angegeben — zur Verfügung gestellt wird (vgl. Absatz 1 Buchstaben b) und c)).

Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Führungskräfte und Beschäftigten verfügen möglicherweise nicht immer über ausreichende Kenntnisse des Unternehmens, für das sie arbeiten, um eine Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts zu rechtfertigen. Um ihre Position zu schützen, wird in dem Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, dass Absatz 1 Buchstabe e) ausschließlich dann Anwendung findet, wenn Wertpapiere des Arbeitgebers bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und der Arbeitgeber somit geltenden Publizitätspflichten unterliegt. Die in Absatz 2 Buchstabe f) vorgesehene Informationspflicht wurde an die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Pflicht angepasst; folglich muss jetzt auch in dem in Absatz 2 Buchstabe f) genannten Fall ein Dokument mit einigen wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) des Gemeinsamen Standpunkts wird eine Ausnahme eingeführt, die in dem geänderten Kommissionsvorschlag nicht vorgesehen war, nämlich dass Wertpapiere, die bereits an einem geregelten Markt gehandelt werden, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen sind, wenn ihre Zulassung zum Handel an einem anderen geregelten Markt in der Gemeinschaft beantragt wird. Diese Möglichkeit bietet den Marktteilnehmern zusätzliche Flexibilität und könnte die Kapitalaufnahme an einem neuen Markt erleichtern. Damit sichergestellt ist, dass die Anleger ausreichende Informationen erhalten, müssen jedoch einige unter Buchstabe h) dargelegte Bedingungen erfüllt sein, bevor diese Ausnahme angewendet werden kann.

Der Anwendungsbereich der gemäß Artikel 4 Absatz 3 zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen wurde auf die Bestimmungen beschränkt, bei denen der Rat Durchführungsmaßnahmen — insbesondere bezüglich der Klärung der Gleichwertigkeit — für erforderlich hält.

KAPITEL II — ERSTELLUNG DES PROSPEKTS

Artikel 5 — Der Prospekt

In Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts wird festgelegt, dass die Zusammenfassung die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf den Emittenten zutreffen, kurz und in allgemein verständlicher Sprache nennen soll. Während der Rat die in dem geänderten Kommissionsvorschlag und in Abänderung 24 des Europäischen Parlaments enthaltene Bedingung, dass die Zusammenfassung auf 2 500 Wörter beschränkt werden sollte, allgemein als Richtwert für die Länge der Zusammenfassung begrüßt hat, war er doch der Ansicht, dass deren Anwendung als zwingende Bedingung zu restriktiv sei. Zum Beispiel wäre der Umfang in den verschiedenen Gemeinschaftssprachen aufgrund der Struktur jeder Sprache unterschiedlich. Dafür wird jedoch in Erwägungsgrund 19 angegeben, dass die Zusammenfassung in der Regel nicht mehr als 2 500 Wörter umfassen sollte. Somit wurde Abänderung 24 teilweise in dem Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Es wurde festgelegt, dass die Zusammenfassung in der Sprache zu erstellen ist, in der der Prospekt ursprünglich ausgearbeitet wurde. Die Möglichkeit für einen Aufnahmemitgliedstaat, eine Übersetzung der Zusammenfassung zu verlangen, ist in Artikel 19 dargelegt. Um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, ob der Emittent möglicherweise in bestimmten Fällen verpflichtet ist, einen Prospekt in der Landessprache des Anlegers zur Verfügung zu stellen, wird in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) des Gemeinsamen Standpunkts festgelegt, dass die Zusammenfassung einen Warnhinweis enthalten muss, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Der in der Zusammenfassung enthaltene Warnhinweis sollte auch die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Regel über die Haftung abdecken. Schließlich noch wurde klargestellt, dass die im letzten Satz von Artikel 5 Absatz 2 enthaltene Ausnahme für Nicht-Dividendenerwerber mit großer Stückelung den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 unterliegt.

In Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) werden ausdrücklich „Optionsscheine jeglicher Art“ erwähnt. Damit sollen alle Optionsscheine, einschließlich Aktienoptionsscheine, abgedeckt werden, und es soll verdeutlicht werden, dass ein Basisprospekt für solche Wertpapiere zu veröffentlichen ist.

Mit Absatz 4 soll ferner der Anlegerschutz verbessert werden, indem festgelegt wird, dass die endgültigen Bedingungen des Angebots, sofern möglich, vor Beginn des Angebots den Anlegern übermittelt und bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden sollen, und indem darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung finden.

Artikel 6 — Prospekthaftung

Der Wortlaut von Artikel 6 wurde präzisiert, um zu berücksichtigen, dass der Emittent eine juristische Person sein kann. Das Wort „zumindest“ wurde hinzugefügt, um zu verdeutlichen, dass es den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene freigestellt ist, die Haftung auf andere Personen wie Unternehmensprüfer und -berater auszudehnen.

Artikel 7 — Mindestangaben

Artikel 7 blieb gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag weitgehend unverändert. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) wurde an Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) angepasst, und in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f) wurde ein Zusatz aufgenommen, nach dem bei der Ausarbeitung der verschiedenen Muster für die Prospekte gegebenenfalls dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Emittenten Rechnung zu tragen ist. Wie in dem geänderten Kommissionsvorschlag wird Abänderung 29 des Europäischen Parlaments übernommen und auf Nichtfinanzinformationen ausgedehnt.

Die informativischen Anhänge sind gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert geblieben.

Artikel 8 — Nichtaufnahme von Angaben

Artikel 8 blieb gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag weitgehend unverändert. Um Zweifel zu vermeiden, enthält jetzt auch Unterabsatz 2 von Artikel 8 Absatz 1 wie Unterabsatz 1 die Worte „der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen“. Mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) des Gemeinsamen Standpunkts soll der zuständigen Behörde ferner eine gewisse begrenzte Flexibilität eingeräumt werden, die Nichtaufnahme von unwichtigen Angaben in den Prospekt zuzulassen. Damit übernimmt der Gemeinsame Standpunkt die Abänderung 25 des Europäischen Parlaments mit leicht geändertem Wortlaut. Der Anwendungsbereich der von der Kommission zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen wurde in Absatz 2 auf die Fälle beschränkt, in denen der Rat solche Durchführungsmaßnahmen für erforderlich hält.

Artikel 9 — Gültigkeit des Prospekts, des Basisprospekts und des Registrierungsformulars

Artikel 9 blieb gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert, mit Ausnahme einer präziseren Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 und einer strengeren Beschränkung der Gültigkeit von Prospekten für Nicht-Dividendenwerte, die von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegeben werden.

Artikel 10 — Informationen

Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts wurde gegenüber Artikel 10 des geänderten Kommissionsvorschlags neu gefasst. Um den Verwaltungsaufwand für die Emittenten zu verringern und die Kosten zu reduzieren, wird darin verdeutlicht, dass die Pflicht des Emittenten auf die Vorlage eines Dokuments oder einer Liste beschränkt ist, das/die alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die der Emittent in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in Drittstaaten aufgrund ihrer Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Wertpapieren veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt haben. Es werden keine neuen Publizitätsvorschriften auferlegt, weil die Veröffentlichung nach dem geltenden Recht ausreichend sein sollte. Da diese Pflicht keinen besonderen Aufwand bedeutet, gilt sie für alle Emittenten — ungeachtet deren Größe — mit der in Artikel 10 Absatz 3 vorgesehenen einzigen Ausnahme in Bezug auf Emittenten von Nicht-Dividendenwerten in sehr großer Stückelung; diese Ausnahme war auch in dem geänderten Kommissionsvorschlag enthalten. In Absatz 4 wird ausdrücklich erwähnt, dass die von der Kommission zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen sich ausschließlich auf die Art der Veröffentlichung beziehen und keine neuen Publizitätspflichten festlegen.

Der Titel des Artikels wurde geändert, damit deutlich wird, dass der Schwerpunkt auf den Informationen liegt.

Artikel 11 — Angaben in Form eines Verweises

Artikel 11 blieb gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert.

Artikel 12 — Aus mehreren Einzeldokumenten bestehende Prospekte

Artikel 12 blieb gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert, mit Ausnahme einer Präzisierung in Absatz 2, nach der die Wertpapierbeschreibung die Angaben enthalten muss, die üblicherweise im Registrierungsformular angegeben wären, wenn es seit der Billigung des letzten aktualisierten Registrierungsformulars oder eines Nachtrags nach Artikel 16 zu erheblichen Veränderungen oder neuen Entwicklungen gekommen ist, die sich auf die Beurteilung durch die Anleger auswirken könnten.

KAPITEL III — REGELN FÜR DIE BILLIGUNG UND DIE VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS

Artikel 13 — Billigung des Prospekts

In dem Gemeinsamen Standpunkt wird die auf 30 Tage verlängerbare Frist von 15 Arbeitstagen für die Billigung des Prospekts im Einklang mit dem geänderten Kommissionsvorschlag aufrechterhalten. Es wird jedoch nicht erwähnt, was passiert, wenn die zuständigen Behörden die Frist nicht einhalten; daraus ergibt sich, dass die Folgen nach einzelstaatlichem Recht geregelt werden müssen. Die Billigung des Prospekts wurde jedoch als zu wichtig angesehen, um eine Billigung durch Versäumnis zuzulassen; daher wird in Absatz 2 festgelegt, dass es nicht als Billigung gilt, wenn keine Reaktion der zuständigen Behörden erfolgt. Folglich wurde Absatz 5 des geänderten Kommissionsvorschlags gestrichen, und Abänderung 38 des Europäischen Parlaments wurde nicht übernommen. Auch die Bestimmung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m) wurde als so bedeutend erachtet, dass keine Ausnahme davon zugelassen werden sollte; Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlags, durch den der Emittent die Möglichkeit erhielt, einen anderen Herkunftsmitgliedstaat zu wählen, falls keine Entscheidung der zuständigen Behörde innerhalb der festgelegten Frist erfolgte, wurde daher entsprechend geändert.

Der letzte Satz von Absatz 6 wurde angesichts des ersten Satzes dieses Absatzes als unnötig erachtet und gestrichen. Absatz 7 wurde geändert, um deutlich zu machen, dass die in Artikel 13 festgelegten Fristen nicht nur verringert, sondern angepasst werden können. Damit wurde der Tenor von Abänderung 39 des Europäischen Parlaments nicht in dem Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

Artikel 14 — Veröffentlichung des Prospekts

Artikel 14 wurde im Hinblick auf die Gewährleistung des Anlegerschutzes geändert:

- Im letzten Satz von Absatz 1 wurde eine Frist eingeführt, mit der sichergestellt werden soll, dass die Anleger genügend Zeit haben, im Falle eines öffentlichen Erstangebots einer Gattung von Aktien, die noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist, sondern zum ersten Mal zum Handel zugelassen werden soll, den Prospekt vor dem Abschluss des Angebots zu begutachten. Im Zusammenhang mit dem ersten Satz von Absatz 1 gesehen bedeutet dies, dass Abänderung 42 des Europäischen Parlaments in dem Gemeinsamen Standpunkt übernommen wurde, wenn auch mit leicht geändertem Wortlaut.
- In Absatz 2 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, zu verlangen, dass die Veröffentlichung stets in elektronischer Form erfolgen muss.
- In Absatz 3 erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Veröffentlichung einer Mitteilung zu verlangen, aus der hervorgeht, wie der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt worden ist und wo er erhältlich ist.
- In Absatz 5 wird festgelegt, dass für den Fall, dass der Prospekt in mehreren Einzeldokumenten erstellt wird, in jedem Einzeldokument anzugeben ist, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.

Zusätzlich wurde den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Praxis in einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, zu verlangen, dass die Prospekte auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht werden, jedoch nur wenn diese Behörde beschlossen hat, diese Dienstleistung anzubieten.

In Erwägungsgrund 30 heißt es ferner, der Prospekt sollte bei der jeweils zuständigen Behörde hinterlegt werden und dem Publikum durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person unter Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über den Datenschutz zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 15 — Werbung

Artikel 15 wurde gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag präzisiert. Durch Absatz 5 des geänderten Kommissionsvorschlags wäre ein Emittent oder Anbieter dazu verpflichtet worden, erhebliche Informationen über ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet, zu veröffentlichen, womit dem Emittenten oder Anbieter eine unnötige Pflicht auferlegt worden wäre. Um dies zu vermeiden, wird in dem Gemeinsamen Standpunkt klar herausgestellt, dass die Absätze 2 bis 4 nur für Fälle gelten, in denen eine Prospektspflicht besteht. Mit der Neufassung von Absatz 5 soll sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Informationen die qualifizierten Anleger oder die besonderen Anlegergruppen, an die sich das Angebot richtet, erreichen. In dem Gemeinsamen Standpunkt wird nicht angegeben, wie diese Informationen bekannt gegeben werden sollen; somit wurde der Teil von Abänderung 45 des Europäischen Parlaments, der diese Frage betrifft, nicht übernommen. Muss ein Prospekt veröffentlicht werden, so sind solche erheblichen Informationen in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt gemäß den Bestimmungen über die Veröffentlichung von Prospekten aufzunehmen.

Absatz 3 wurde im Hinblick auf die Tatsache, dass diese Bestimmung auch vor der Veröffentlichung eines Prospekts Anwendung finden kann, neu gefasst.

Absatz 7 wurde gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag leicht modifiziert, damit klar daraus hervorgeht, dass die Durchführungsmaßnahmen nicht auf die Zeit vor der Veröffentlichung des Prospekts beschränkt sind.

Artikel 16 — Nachtrag zum Prospekt

Artikel 16 wurde gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag modifiziert, um den Anlegerschutz zu verbessern. Es wird jetzt ausdrücklich festgelegt, dass in Fällen, in denen ein Nachtrag erforderlich ist, auch die Zusammenfassung durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen ist. Wichtiger noch, Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, erhalten das Recht, ihre Zusagen innerhalb von mindestens zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen.

KAPITEL IV — GRENZÜBERSCHREITENDE ANGEBOTE UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Artikel 17 — Gemeinschaftsweite Geltung gebilligter Prospekte

Artikel 17 bleibt gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert.

Artikel 18 — Notifizierung

Der Wortlaut von Artikel 18 wurde gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag nur leicht modifiziert, um zu berücksichtigen, dass nicht notwendigerweise der Emittent in allen Fällen für die Erstellung des Prospekts verantwortlich ist, und um klar herauszustellen, dass der Aufnahmemitgliedstaat berechtigt ist, eine Kopie des Prospekts von dem Herkunftsmitgliedstaat zu erhalten.

KAPITEL V — SPRACHENREGELUNG UND EMITTENTEN MIT SITZ IN DRITTSTAATEN

Artikel 19 — Sprachenregelung

Bezüglich der Sprachenregelung folgt der Gemeinsame Standpunkt weitgehend dem geänderten Kommissionsvorschlag. Damit jedoch gewährleistet ist, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats stets in der Lage ist, den Inhalt des zu billigenden Prospekts zu verstehen, wird in dem Gemeinsamen Standpunkt eine Bestimmung eingeführt, nach der auch in Fällen, in denen das Angebot nicht im Herkunftsmitgliedstaat erfolgt oder die Zulassung nicht im Herkunftsmitgliedstaat beantragt wird, der Prospekt entweder in einer von der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt werden muss, wobei die Wahl dem Emittenten überlassen ist.

Während Absatz 1 identisch mit dem geänderten Kommissionsvorschlag ist und somit einen Teil der Abänderung 51 des Europäischen Parlaments übernimmt, wird der Rest der Abänderung 51 nur teilweise übernommen.

Damit der Umfang der Ausnahmen von der Sprachenregelung begrenzt wird, ist Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts im Gegensatz zum geänderten Kommissionsvorschlag auf die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt für Nicht-Dividendenwerte mit der in dem geänderten Kommissionsvorschlag festgelegten Mindeststückelung von 50 000 EUR beschränkt. Im Einklang mit Absatz 3 wird in Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts sowohl für die Herkunfts- als auch für die Aufnahme-mitgliedstaaten die Möglichkeit hinzugefügt, zu entscheiden, in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzuschreiben, dass eine Zusammenfassung in ihrer/ihren Amtssprache(n) erstellt wird.

Artikel 20 — Emittenten mit Sitz in Drittstaaten

Artikel 20 des Gemeinsamen Standpunkts folgt im Wesentlichen dem geänderten Kommissionsvorschlag. Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe b) wurde gestrafft: Es wird jetzt gefordert, dass die unter Buchstabe b) genannten Informationspflichten gleichwertig, und nicht nur „weitgehend gleichwertig“ sind. Somit wurde Abänderung 54 des Europäischen Parlaments nicht in dem Gemeinsamen Standpunkt übernommen. Der Wortlaut von Absatz 3 wurde an den Wortlaut der anderen Bestimmungen der Richtlinie angepasst; die Kommission ist nach diesem Absatz jetzt befugt, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Damit wurde Abänderung 55 des Europäischen Parlaments mit geändertem Wortlaut übernommen.

KAPITEL VI — ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 21 — Befugnisse

Im Vergleich zum geänderten Kommissionsvorschlag wird in dem Gemeinsamen Standpunkt die Bündelung von Befugnissen in der zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde betont.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass für die Anwendung von Kapitel III die Benennung anderer Verwaltungsbehörden nach einzelstaatlichem Recht, und nicht nur durch einem Verwaltungsbeschluss erforderlich sein muss. Die Möglichkeit für die zuständige Behörde, Aufgaben an andere Stellen zu delegieren, wurde weitgehend gestrichen, damit die gesamte Verantwortung für die Überwachung und Billigung der Prospekte bei der zuständigen Behörde liegt. Damit die Mitgliedstaaten, in denen derzeit die Delegation von Aufgaben erlaubt ist, eine Übergangsfrist erhalten, wird eine solche Delegation weiterhin während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie möglich sein; sie kann während dieser Frist aber nur zu den in Absatz 2 dargelegten Bedingungen erfolgen. Eine Ausnahme besteht für die Delegation der Veröffentlichung von Prospekten im Internet gemäß Artikel 14, da diese Aufgabe rein technischer Art ist und aus praktischen Gründen für kleinere zuständige Behörden unmöglich zu bewerkstelligen wäre. In jedem Fall liegt die endgültige Verantwortung für die Überwachung und Billigung der Prospekte auch während der Übergangsfrist bei der benannten zuständigen Behörde.

Es wird ferner festgelegt, dass die Mitteilung an die Kommission und andere Mitgliedstaaten über eine Delegation von Aufgaben auch die genauen Bedingungen, nach denen diese Delegation geregelt ist, enthalten sollte. Die in Absatz 2 dargelegten Bedingungen für die Delegation von Aufgaben während der Übergangsfrist entsprechen den im geänderten Kommissionsvorschlag enthaltenen Bedingungen, die wiederum die wichtigsten Elemente der Abänderungen 7 und 56 des Europäischen Parlaments enthielten. Der in diesen Abänderungen enthaltene Aspekt, eine dauerhafte Delegation von Aufgaben zuzulassen, wurde jedoch im Gemeinsamen Standpunkt nicht übernommen.

Aufgrund ihrer föderalen Struktur wurde der Bundesrepublik Deutschland eine Übergangsfrist eingeräumt, bevor sie eine einzige zentrale zuständige Behörde benennen muss (siehe Artikel 30 Absatz 3).

Ferner wurde der Wortlaut des Unterabsatzes 4 von Absatz 1 geändert, um den Text präziser zu gestalten, und die Verpflichtung zur Mitteilung der Liste der Verwaltungsbehörden an die Kommission wurde als unnötig gestrichen.

Absatz 3 wurde zur Klarstellung der unter den Buchstaben d), e) und g) genannten Fristen geändert und nimmt jetzt auf „aufeinander folgende Arbeitstage“ Bezug, und im letzten Unterabsatz wird nun berücksichtigt, dass die in diesem Absatz dargelegten Befugnisse nach einzelstaatlichem Recht unterschiedlich ausgeübt werden können.

In Absatz 4 wird präzisiert, dass die zuständige Behörde auch befugt ist, Inspektionen vor Ort nach den Bedingungen des einzelstaatlichen Rechts durchzuführen, was bedeuten kann, dass solche Inspektionen nur nach einer gerichtlichen Entscheidung und/oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden durchgeführt werden können. Somit wurde Abänderung 57 des Europäischen Parlaments nicht in dem Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass bei künftigen Weiterentwicklungen dieser Richtlinie geprüft werden sollte, welcher Billigungsmechanismus — einschließlich der möglichen Errichtung einer Europäischen Wertpapierstelle — angenommen werden sollte, um die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über Wertpapierprospekte zu verstärken.

Artikel 22 — Berufsgeheimnis und Zusammenarbeit der Behörden — und Artikel 23 — Vorsichtsmaßnahmen

Diese Artikel bleiben gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert.

KAPITEL VII — DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 24 — Ausschuss — und Artikel 26 — Rechtsmittel

Diese Artikel bleiben gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert.

Artikel 25 — Sanktionen

Artikel 25 bleibt weitgehend unverändert gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag, allerdings wurde der Wortlaut präzisiert.

KAPITEL VIII — ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 — Änderungen, Artikel 28 — Aufhebung, Artikel 29 — Umsetzung, Artikel 32 — Inkrafttreten — und Artikel 33 — Adressaten

Diese Artikel bleiben gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag unverändert.

Artikel 30 — Übergangsbestimmungen

In dem Gemeinsamen Standpunkt werden gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag zwei Übergangsbestimmungen hinzugefügt, die der Rat für notwendig erachtet.

Die erste davon ist in Absatz 2 beschrieben: Sie erlaubt es Mitgliedstaaten, die die Befreiung gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 89/298/EWG in ihrem nationalen Recht in Anspruch genommen haben, diese Befreiung während weiteren fünf Jahren gelten zu lassen. Somit werden bestimmte Schuldverschreibungen während der Übergangsfrist von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit sein, vorausgesetzt, sie werden von Kreditinstituten oder anderen, Kreditinstituten gleichzustellenden Finanzinstituten dauernd oder wiederholt begeben, die regelmäßig ihre Jahresberichte veröffentlichen und innerhalb der Gemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder im Rahmen eines solchen Gesetzes eingerichtet wurden oder die einer öffentlichen Aufsicht zum Zweck des Sparer-schutzes unterliegen.

Die zweite Übergangsbestimmung betrifft die für die Bundesrepublik Deutschland gewährte Ausnahme bezüglich Artikel 21 Absatz 1 (siehe oben).

Artikel 31 — Überprüfung

Damit die Überprüfung der Richtlinie gewährleistet wird, sieht der Gemeinsame Standpunkt die Verpflichtung für die Kommission vor, die Anwendung dieser Richtlinie zu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht — gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen für eine Revision der Richtlinie — zu unterbreiten. In Erwägungsgrund 44 heißt es, dass die Kommission bei dieser Überprüfung besonderes Augenmerk auf die Verfahren der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Billigung von Prospekten und generell auf die Anwendung des Herkunftslandsprinzips richten soll sowie auf die Frage, ob sich aus dieser Anwendung möglicherweise Probleme beim Anlegerschutz oder für die Markteffizienz ergeben; die Kommission sollte ferner das Funktionieren von Artikel 10 überprüfen.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Änderungen wurden einige kleinere redaktionelle Änderungen rein technischer Art zur Verbesserung der Qualität des Wortlauts vorgenommen.

IV. FAZIT

Der Rat vertritt die Auffassung, dass alle Änderungen, die gegenüber dem geänderten Vorschlag der Kommission eingebracht wurden, vollständig im Einklang mit der Zielsetzung der Richtlinie stehen, wonach in Übereinstimmung mit den strengen Aufsichtsbestimmungen, die in den einschlägigen internationalen Foren festgelegt wurden, den Anlegerschutz und die Markteffizienz sicherzustellen ist. In dem Gemeinsamen Standpunkt werden die weitaus meisten der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen entweder vollständig oder teilweise übernommen. Der Rat ist der Ansicht, dass mit dieser Richtlinie der weitest mögliche Zugang zu Anlagekapital auf Gemeinschaftsbasis — wobei auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einzubeziehen sind — erleichtert und gleichzeitig ein angemessener Anlegerschutz gewährleistet wird.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 26/2003**vom Rat festgelegt am 17. März 2003****im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie**

(2003/C 125 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken bedarf es vergleichbarer Statistiken über Forschung und Entwicklung, technologische Innovation sowie Wissenschaft und Technologie im Allgemeinen.
- (2) In der Entscheidung 94/78/EG, Euratom des Rates vom 24. Januar 1994 über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽³⁾ werden als Hauptziele die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für Statistiken und die Schaffung eines harmonisierten statistischen Informationssystems der Gemeinschaft in diesem Bereich genannt.
- (3) Im Abschlussbericht für den Programmzeitraum 1994 bis 1997 wird hervorgehoben, dass die Arbeiten fortgesetzt, die Daten rascher bereitgestellt, der regionale Erfassungsbereich erweitert werden sollten und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert werden muss.
- (4) Gemäß der Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998—2002 ⁽⁴⁾ dient das statistische Infor-

mationssystem der Verwaltung der Wissenschafts- und Technologiepolitik der Gemeinschaft sowie der Bewertung der FuE und der Innovationsfähigkeit von Regionen im Rahmen der Verwaltung der Strukturfonds.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁵⁾ gelten für diese Statistiken die Grundsätze der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit, statistischen Geheimhaltung und Transparenz.
- (6) Um die Sachdienlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte die Gemeinschaft die Arbeiten in Bezug auf Statistiken über Wissenschaft und Technologie berücksichtigen, die von oder in Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen geleistet werden; dies betrifft insbesondere die Einzelheiten der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Daten.
- (7) Besondere Schwerpunkte der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation sind die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlage der europäischen Unternehmen, um ihre Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler und regionaler Ebene zu verbessern, die Nutzung der Vorteile der Informationsgesellschaft, die Förderung des Technologietransfers, der stärkere Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, die größere Mobilität des Personals sowie die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft.
- (8) Für die Datenerhebungsverfahren in Wirtschaft und Verwaltung sollten die Grundsätze der Kostenwirksamkeit und der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der notwendigen Datenqualität und der Belastung der Auskunftgebenden gelten.
- (9) Die Entwicklungen bei den amtlichen Statistiken über Wissenschaft und Technologie müssen so koordiniert werden, dass sie auch den grundlegenden Bedarf der nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen, der internationalen Organisationen, der Wirtschaftsbeteiligten, der Berufsverbände und der breiten Öffentlichkeit decken.

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.2.2001, S. 238.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. März 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 38 vom 9.2.1994, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 16.6.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- (10) Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten die Entscheidung 1999/173/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Ausbau des Potenzials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ (1998—2002) ⁽¹⁾ und der Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002—2006) ⁽²⁾ berücksichtigt werden.
- (11) Die Entschließung des Rates vom 26. Juni 2001 zu Wissenschaft und Gesellschaft und zu Frauen in der Wissenschaft ⁽³⁾, in der die Arbeit der Helsinki-Gruppe gewürdigt wird und die Mitgliedstaaten und die Kommission er sucht werden, die Anstrengungen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft auf nationaler Ebene fortzusetzen, sollte berücksichtigt werden, insbesondere bezüglich der Erhebung geschlechtsdifferenzierter statistischer Daten über die Humanressourcen im Bereich von Wissenschaft und Technologie und der Entwicklung von Indikatoren, damit die Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der europäischen Forschung verfolgt werden können.
- (12) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (13) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört.
- (14) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) hat seine Stellungnahme abgegeben —
- Regelmäßige Übermittlung von Statistiken durch die Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen, insbesondere von Statistiken über FuE-Tätigkeiten in allen einschlägigen Bereichen sowie von Statistiken über die Mittelausstattung der FuE-Tätigkeiten, einschließlich staatlicher Mittelzuweisungen für FuE, wobei die regionale Dimension zu berücksichtigen ist, indem soweit möglich Statistiken über Wissenschaft und Technologie auf der Basis der NUTS-Klassifikation erstellt werden;
 - Entwicklung neuer, kontinuierlich zu erstellender statistischer Variablen, die umfassendere Informationen über Wissenschaft und Technologie erbringen können, insbesondere zur Messung des Wissenschafts- und Technologieoutputs, der Wissensverbreitung und der Innovationsleistung allgemein. Diese Informationen sind für die Festlegung und Bewertung der Wissenschafts- und Technologiepolitik in den zunehmend wissenschaftsbasierten Volkswirtschaften erforderlich. Die Gemeinschaft gibt dabei insbesondere folgenden Bereichen Vorrang:
 - Innovation (in technologischer und nichttechnologischer Hinsicht),
 - Personal in Wissenschaft und Technologie,
 - Patente (Patentstatistiken auf der Basis der Datenbanken der Patentämter der Mitgliedstaaten und des Europäischen Patentamtes),
 - Statistiken über Hochtechnologie (Identifizierung und Klassifizierung von Produkten und Dienstleistungen, Messung der wirtschaftlichen Leistung und des Beitrags zum Wirtschaftswachstum),
 - geschlechtsdifferenzierte Wissenschafts- und Technologiestatistiken;
 - Verbesserung und Aktualisierung der bestehenden Standards und Handbücher zu Konzepten und Methoden, unter besonderer Berücksichtigung der Konzepte im Dienstleistungsbereich und der koordinierten Methoden zur Messung der FuE-Tätigkeiten. Darüber hinaus wird die Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen vertiefen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;
 - Verbesserung der Datenqualität, insbesondere der Vergleichbarkeit, Genauigkeit und Aktualität;
 - Verbesserung von Verbreitung, Zugänglichkeit und Dokumentation der statistischen Informationen.

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Entscheidung ist die Einrichtung eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Unterstützung und Überwachung der Gemeinschaftspolitik.

Artikel 2

Um das in Artikel 1 beschriebene Ziel zu erreichen, werden folgende statistische Einzelmaßnahmen durchgeführt:

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 199 vom 14.7.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

In den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Methoden und Variablen zur Verfügung stehende Kapazitäten werden berücksichtigt.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Binnen vier Jahren nach Veröffentlichung dieser Entscheidung und danach in Abständen von drei Jahren legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Durchführung der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen bewertet wird.

Dieser Bericht gibt unter anderem Aufschluss über das Verhältnis zwischen den Kosten der Maßnahmen und der Belastung der Auskunftgebenden einerseits und dem Nutzen der Verfügbarkeit der Daten und der Benutzerzufriedenheit andererseits.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung dieser Entscheidung vorschlagen.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat den Vorschlag ⁽¹⁾ für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie am 27. August 2001 vorgelegt.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 285 des EG-Vertrags sowie auf Artikel 251.

Das Europäische Parlament hat seine erste Lesung abgeschlossen und seine Stellungnahme ⁽²⁾ am 2. Juli 2002 abgegeben.

Die Kommission hat am 7. Oktober 2002 einen geänderten Vorschlag ⁽³⁾ vorgelegt, der die Abänderungen 1, 2 und 4 des Europäischen Parlaments übernimmt.

Der Rat hat am 17. März 2003 seinen Gemeinsamen Standpunkt in der Fassung des Dokuments 14089/02 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Allgemeines Ziel dieses Entwurfs einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Beibehaltung und Verbesserung des gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Unterstützung und Überwachung der Gemeinschaftspolitiken.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS IN DER FASSUNG DES DOKUMENTS 14089/02

1. Allgemeine Fragen

Was den Gemeinsamen Standpunkt anbelangt, so hat der Rat

- alle Abänderungen des Europäischen Parlaments mit Ausnahme von Abänderung 3 hinsichtlich der Zusammenarbeit und Konsultation mit der Helsinki-Gruppe in seinen Text übernommen;
- einige Erwägungsgründe geändert, einen davon, um die Abänderung 3 des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen, da die Kommission einer Aufnahme dieser Bestimmung in den verfügbaren Teil der Entscheidung aus rechtlichen Gründen nicht zustimmen konnte;
- das Verwaltungsausschussverfahren in ein Regelungsverfahren umgewandelt.

2. Abänderungen des Europäischen Parlaments

Der Rat nahm alle Abänderungen des Europäischen Parlaments mit Ausnahme von Abänderung 3 an. Abänderung 2 über die Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen wurde inhaltlich akzeptiert, der genaue Wortlaut jedoch nicht übernommen.

2.1. *Folgende Abänderungen des EP wurden akzeptiert und in den Text des Rates aufgenommen (Dok. 14089/02):*

Abänderung 1 — Artikel 2 Spiegelstrich 1

Diese Abänderung legt fest, dass die zu erhebenden und bereitzustellenden Daten auf der Grundlage der NUTS-Klassifikation nach Regionen aufgegliedert werden sollten.

Abänderung 4 — Artikel 5 Absatz 1

Mit dieser Abänderung wird der zeitliche Abstand zwischen den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieser Entscheidung verkürzt, und zwar sowohl für den ersten Bericht (nunmehr vier Jahre nach Inkrafttreten) als auch für die regelmäßigen Berichte (nunmehr alle drei Jahre).

⁽¹⁾ Dok. 11750/02 RECH 106 ATO 71 FIN 291 CODEC 865, KOM(2001) 490 endg.

⁽²⁾ Dok. A5-0236/2002 vom 18. Juni 2002.

⁽³⁾ KOM(2002) 554 endg.

2.2. *Folgende Abänderungen des EP wurden mit Änderungen des vorgeschlagenen Wortlauts übernommen:*

Abänderung 2 — Artikel 2 Spiegelstrich 2

Diese Abänderung wurde leicht umformuliert, um eine bessere Ausrichtung auf das Ziel einer intensiveren Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen zu erreichen, die nunmehr erfolgen soll, „um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden.“ Zudem wurde der Geltungsbereich der Entscheidung ausgeweitet; er geht jetzt — wie vom Europäischen Parlament in seiner Abänderung beantragt — über Patente und Statistiken über Hochtechnologie hinaus.

3. **Neue Elemente des Gemeinsamen Standpunkts im Vergleich zum Kommissionsvorschlag**

Erwägungsgrund 5 — Allgemeine Grundsätze

In diesem neuen Erwägungsgrund werden die Grundsätze, die für die Gemeinschaftsstatistiken gelten sollen, erneut dargelegt.

Erwägungsgrund 6 (früherer Erwägungsgrund 5) — Anwendungsbereich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Dieser geänderte Erwägungsgrund ist eine Ergänzung zu Artikel 2 Spiegelstrich 2 über die Zusammenarbeit mit der OECD und anderen internationalen Organisationen.

Erwägungsgrund 10 (früherer Erwägungsgrund 9)

Die Notwendigkeit, auch das Sechste Forschungsrahmenprogramm zu berücksichtigen, um Doppelarbeit zu vermeiden, wurde in den Erwägungsgrund aufgenommen.

Erwägungsgrund 11 (früherer Erwägungsgrund 10)

Dieser Erwägungsgrund würdigt ausdrücklich die Arbeit der Helsinki-Gruppe und fügt hinzu, dass geschlechtsdifferenzierte Daten erhoben werden sollten, damit die Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung von Männern und Frauen verfolgt werden können. Dies steht voll und ganz mit der Absicht von Abänderung 3 des Europäischen Parlaments im Einklang, die die Kommission hauptsächlich aus rechtlichen Gründen nicht akzeptieren konnte. Der Erwägungsgrund unterstreicht weiterhin die Bedeutung der Helsinki-Gruppe und hebt den Willen zu einer fortgesetzten Zusammenarbeit mit der Gruppe hervor, was auch von der Kommission als wichtig empfunden wurde.

Erwägungsgrund 12 (früherer Erwägungsgrund 11)

Dieser Erwägungsgrund wurde im Einklang mit der Abänderung zu Artikel 4 umformuliert (das Komitologieverfahren wurde von einem Verwaltungs- in ein Regelungsverfahren geändert).

Artikel 2

Dieser Artikel wurde umformuliert, um Art und Zweck der zu erhebenden statistischen Daten zu präzisieren und um darauf hinzuweisen, dass in den Mitgliedstaaten für die Erhebung, Verarbeitung und Entwicklung von Daten zur Verfügung stehende Kapazitäten berücksichtigt werden.

Artikel 4

Dieser Artikel wurde dahin gehend geändert, dass statt des Verwaltungsausschussverfahrens das Regelungsausschussverfahren vorgesehen wird.

4. **Schlussfolgerung**

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt, der vom Rat festgelegt wurde, wird der Entscheidungsentwurf gemäß der Empfehlung des Europäischen Parlaments abgeändert und der Text des Kommissionsvorschlags weiter verdeutlicht. Er dürfte somit eine solide Grundlage für die Erhebung statistischer Daten darstellen, die zur Überwachung der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation äußerst nützlich sein werden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 27/2003

vom Rat festgelegt am 18. März 2003

im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

(2003/C 125 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Ferner sollte den Erfordernissen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- (2) Nichtbeförderung und Annullierung oder eine große Verspätung von Flügen sind für die Fluggäste ein Ärgernis und verursachen ihnen große Unannehmlichkeiten.
- (3) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr ⁽⁴⁾ wurde zwar ein grundlegender Schutz für die Fluggäste geschaffen, die Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste ist aber immer noch zu hoch; dasselbe gilt für nicht angekündigte Annullierungen und große Verspätungen.
- (4) Die Gemeinschaft sollte deshalb die mit der genannten Verordnung festgelegten Schutzstandards erhöhen, um die Fluggastrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 225.

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 29.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. März 2003 und Beschluss des Europäischen Parlaments ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991, S. 5.

- (5) Da die Unterscheidung zwischen Linienflugverkehr und Bedarfsflugverkehr an Deutlichkeit verliert, sollte der Schutz sich nicht auf Fluggäste im Linienflugverkehr beschränken, sondern sich auch auf Fluggäste im Bedarfsflugverkehr, einschließlich Flügen im Rahmen von Pauschalreisen, erstrecken.
- (6) Der Schutz für Fluggäste, die einen Flug von einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten, sollte bei Flügen, die von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durchgeführt werden, auf Fluggäste ausgedehnt werden, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten.
- (7) Damit diese Verordnung wirksam angewandt wird, sollten die durch sie geschaffenen Verpflichtungen dem ausführenden Luftfahrtunternehmen obliegen, das einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt, und zwar unabhängig davon, ob der Flug mit einem eigenen Luftfahrzeug oder mit einem mit oder ohne Besatzung gemieteten Luftfahrzeug oder in sonstiger Form durchgeführt wird.
- (8) Diese Verordnung sollte die Ansprüche des ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht einschränken, nach geltendem Recht Ausgleichsleistungen von anderen Personen, auch Dritten, zu verlangen.
- (9) Die Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste sollte dadurch verringert werden, dass von den Luftfahrtunternehmen verlangt wird, Fluggäste gegen eine entsprechende Gegenleistung zum freiwilligen Verzicht auf ihre Buchungen zu bewegen, anstatt Fluggästen die Beförderung zu verweigern, und denjenigen, die letztlich nicht befördert werden, eine vollwertige Ausgleichsleistung zu erbringen.
- (10) Fluggäste, die gegen ihren Willen nicht befördert werden, sollten in der Lage sein, entweder ihre Flüge unter Rückerstattung des Flugpreises zu stornieren oder diese unter zufrieden stellenden Bedingungen fortzusetzen, und sie sollten angemessen betreut werden, während sie auf einen späteren Flug warten.
- (11) Freiwilligen sollte es ebenfalls möglich sein, ihre Flüge unter Rückerstattung des Flugpreises zu stornieren oder diese unter zufrieden stellenden Bedingungen fortzusetzen, da sie mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind wie gegen ihren Willen nicht beförderte Fluggäste.

- (12) Das Ärgernis und die Unannehmlichkeiten, die den Fluggästen durch die Annullierung von Flügen entstehen, sollten ebenfalls verringert werden. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Luftfahrtunternehmen veranlasst werden, die Fluggäste vor der planmäßigen Abflugzeit über Annullierungen zu unterrichten und ihnen darüber hinaus eine zumutbare anderweitige Beförderung anzubieten, so dass die Fluggäste umdisponieren können. Andernfalls sollten die Luftfahrtunternehmen den Fluggästen einen Ausgleich leisten und auch eine angemessene Betreuung anbieten, es sei denn, die Annullierung geht auf außergewöhnliche Umstände zurück, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.
- (13) Fluggästen, deren Flüge annulliert werden, sollten entweder eine Erstattung des Flugpreises oder eine anderweitige Beförderung unter zufrieden stellenden Bedingungen erhalten können, und sie sollten angemessen betreut werden, während sie auf einen späteren Flug warten; auszunehmen ist der Fall, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.
- (14) Wie nach dem Übereinkommen von Montreal sollten die Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks eintreten.
- (15) Verspätungen aufgrund von Entscheidungen des Flugverkehrsmanagements sollten in der Regel nicht als außergewöhnliche Umstände gelten. Vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände sollte dagegen ausgegangen werden, wenn eine Entscheidung des Flugverkehrsmanagements zu einem einzelnen Flugzeug an einem bestimmten Tag zur Folge hat, dass es bei einem oder mehreren Flügen des betreffenden Flugzeugs zu einer großen Verspätung, einer Verspätung bis zum nächsten Tag oder zu einer Annullierung kommt, obgleich vom betreffenden Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, um die Verspätungen oder Annullierungen zu verhindern.
- (16) Für Fälle, in denen eine Pauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Flugs annulliert wird, sollte diese Verordnung nicht gelten.
- (17) Desgleichen sollte es Fluggästen, deren Flüge sich um eine bestimmte Zeit verspäten, möglich sein, ihre Flüge unter Rückerstattung des Flugpreises zu stornieren oder diese unter zufrieden stellenden Bedingungen fortzusetzen, und sie sollten angemessen betreut werden, während sie auf einen späteren Flug warten; auszunehmen ist der Fall, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.
- (18) Die Betreuung von Fluggästen, die auf einen Alternativflug oder einen verspäteten Flug warten, kann eingeschränkt oder abgelehnt werden, wenn die Betreuung ihrerseits zu einer weiteren Verzögerung führen würde.
- (19) Die ausführenden Luftfahrtunternehmen sollten den besonderen Bedürfnissen von Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen gerecht werden.
- (20) Die Fluggäste sollten umfassend über ihre Rechte im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen informiert werden, damit sie diese Rechte wirksam wahrnehmen können.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten die generelle Einhaltung dieser Verordnung durch ihre Luftfahrtunternehmen sicherstellen und überwachen und eine geeignete Stelle zur Erfüllung dieser Durchsetzungsaufgaben benennen. Die Überwachung sollte das Recht von Fluggästen und Luftfahrtunternehmen unberührt lassen, ihre Rechte nach den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren gerichtlich geltend zu machen.
- (23) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung analysieren und insbesondere beurteilen, ob ihr Anwendungsbereich auf alle Fluggäste ausgeweitet werden sollte, die mit einem Reiseunternehmen oder einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft in einer Vertragsbeziehung stehen und von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten.
- (24) Am 2. Dezember 1987 haben das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens Gibraltar vereinbart; diese Vereinbarung ist noch nicht wirksam.
- (25) Die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sollte dementsprechend aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Durch diese Verordnung werden unter den in ihr genannten Bedingungen Mindestrechte für Fluggäste in folgenden Fällen festgelegt:

- a) Nichtbeförderung gegen ihren Willen;

b) Annullierung des Flugs;

geht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde;

c) Verspätung des Flugs.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flugplatz befindet.

h) „Endziel“ den Zielort auf dem am Meldeschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen den Zielort des letzten Fluges;

(3) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen Gibraltar wird bis zum Wirksamwerden der Regelung ausgesetzt, die in der Gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs unterrichten den Rat über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

i) „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln aufgrund einer körperlichen Behinderung (sensorischer oder motorischer Art, dauerhaft oder vorübergehend), einer geistigen Beeinträchtigung, ihres Alters oder aufgrund anderer Behinderungen eingeschränkt ist und deren Zustand besondere Unterstützung und eine Anpassung der allen Fluggästen bereitgestellten Dienstleistungen an die Bedürfnisse dieser Person erfordert;

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

j) „Nichtbeförderung“ die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, z. B. im Zusammenhang mit der Gesundheit oder der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen;

a) „Luftfahrtunternehmen“ ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung;

k) „Freiwilliger“ eine Person, die sich unter den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hat und dem Aufruf des Luftfahrtunternehmens nachkommt, gegen eine entsprechende Gegenleistung von ihrer Buchung zurückzutreten.

b) „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ ein Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen — juristischen oder natürlichen — Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;

Artikel 3

Anwendungsbereich

c) „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ erteilt wurde;

(1) Diese Verordnung gilt

d) „Reiseunternehmen“ einen Veranstalter oder Vermittler im Sinne von Artikel 2 Nummern 2 und 3 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ⁽²⁾, mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen;

a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des EG-Vertrags unterliegt, einen Flug antreten;

e) „Pauschalreise“ die in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 90/314/EWG definierten Leistungen;

b) sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des EG-Vertrags unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

f) „Flugschein“ ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründendes Dokument oder eine gleichwertige papierlose, auch elektronisch ausgestellte Berechtigung, das bzw. die von dem Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde;

(2) Absatz 1 gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste

g) „Buchung“ den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervor-

a) über eine Buchung für den betreffenden Flug verfügen und — außer im Fall einer Annullierung gemäß Artikel 5 — sich

— wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur Abfertigung einfinden

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

oder, falls keine Zeit angegeben wurde,

— spätestens dreißig Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden oder

b) von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden, ungeachtet des Grundes hierfür.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.

(4) Diese Verordnung gilt für alle ausführenden Luftfahrtunternehmen, die Beförderungen für Fluggäste im Sinne der Absätze 1 und 2 erbringen. Erfüllt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das in keiner Vertragsbeziehung mit dem Fluggast steht, Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung, so wird davon ausgegangen, dass es im Namen der Person handelt, die in einer Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Fluggast steht.

(5) Diese Verordnung lässt die aufgrund der Richtlinie 90/314/EWG bestehenden Fluggastrechte unberührt. Diese Verordnung gilt nicht für Fälle, in denen eine Pauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Flugs annulliert wird.

Artikel 4

Nichtbeförderung

(1) Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass Fluggästen die Beförderung zu verweigern ist, so versucht es zunächst, Fluggäste gegen eine entsprechende Gegenleistung unter Bedingungen, die zwischen dem betreffenden Fluggast und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu vereinbaren sind, zum freiwilligen Verzicht auf ihre Buchungen zu bewegen. Die Freiwilligen sind gemäß Artikel 8 zu unterstützen, wobei die Unterstützungsleistungen zusätzlich zu dem in diesem Absatz genannten Ausgleich zu gewähren sind.

(2) Finden sich nicht genügend Freiwillige, um die Beförderung der verbleibenden Fluggäste mit Buchungen mit dem betreffenden Flug zu ermöglichen, so kann das ausführende Luftfahrtunternehmen Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigern.

(3) Wird Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert, so erbringt das ausführende Luftfahrtunternehmen diesen unverzüglich die Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 8 und 9.

Artikel 5

Annullierung

(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

a) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 angeboten,

b) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 angeboten, es sei denn, das Luftfahrtunternehmen kann nachweisen, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, und

c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet oder

ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder

iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

(2) Wenn die Fluggäste über die Annullierung unterrichtet werden, erhalten sie Angaben zu einer möglichen anderweitigen Beförderung.

(3) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

(4) Die Beweislast dafür, ob und wann der Fluggast über die Annullierung des Fluges unterrichtet wurde, trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen.

Artikel 6

Verspätung

(1) Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass sich der Abflug

— bei einem Flug über eine Entfernung von weniger als 3 500 km um zwei Stunden oder mehr oder

— bei einem Flug über eine Entfernung von mindestens 3 500 km um vier Stunden oder mehr

gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so werden den Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 angeboten; ferner werden die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 angeboten, es sei denn, das Luftfahrtunternehmen kann nachweisen, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

(2) Auf jeden Fall müssen die Unterstützungsleistungen innerhalb der vorstehend für die jeweilige Entfernungskategorie vorgesehenen Fristen angeboten werden.

Artikel 7

Ausgleichsanspruch

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

- a) 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von bis zu 1 500 km;
- b) 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km bis 3 500 km;
- c) 600 EUR bei allen nicht unter die Buchstaben a) oder b) fallenden Flügen.

Bei der Ermittlung der Entfernung wird der letzte Zielort zugrunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung oder der Annullierung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt.

(2) Wird Fluggästen gemäß Artikel 8 eine anderweitige Beförderung zu ihrem Endziel mit einem Alternativflug angeboten, dessen Ankunftszeit

— bei Flügen über eine Entfernung von weniger als 3 500 km nicht später als zwei Stunden oder

— bei Flügen über eine Entfernung von mindestens 3 500 km nicht später als vier Stunden

nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Flugs liegt, so kann das ausführende Luftfahrtunternehmen die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 um 50 % kürzen.

(3) Die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 erfolgen durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entfernungen werden nach der Methode der Großkreisentfernung ermittelt.

Artikel 8

Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so können Fluggäste wählen zwischen

- a) — der binnen sieben Tagen zu leistenden vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten nach den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Modalitäten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, gegebenenfalls in Verbindung mit

— einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt,

- b) anderweitiger Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder

- c) anderweitiger Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes, vorbehaltlich verfügbarer Plätze.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) gilt auch für Fluggäste, deren Flüge Bestandteil einer Pauschalreise sind, mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung, sofern dieser sich aus der Richtlinie 90/314/EWG ergibt.

(3) Befinden sich an einem Ort, in einer Stadt oder Region mehrere Flughäfen und bietet ein ausführendes Luftfahrtunternehmen einem Fluggast einen Flug zu einem anderen als dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen an, so trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen die Kosten für die Beförderung des Fluggastes von dem anderen Flughafen entweder zu dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen oder zu einem sonstigen nahe gelegenen, mit dem Fluggast vereinbarten Zielort.

Artikel 9

Anspruch auf Betreuungsleistungen

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so sind Fluggästen folgende Leistungen unentgeltlich anzubieten:

- a) Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit;

- b) Hotelunterbringung, falls

— ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehreren Nächten oder

— ein Aufenthalt zusätzlich zu dem vom Fluggast beabsichtigten Aufenthalt notwendig ist;

c) Beförderung zwischen dem Flughafen und dem Ort der Unterbringung (Hotel oder Sonstiges).

(2) Außerdem wird den Fluggästen angeboten, unentgeltlich zwei Telefongespräche zu führen oder zwei Telexe oder Telefaxe oder E-Mails zu versenden.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels hat das ausführende Luftfahrtunternehmen besonders auf die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen sowie auf die Bedürfnisse von Kindern ohne Begleitung zu achten.

Artikel 10

Höherstufung und Herabstufung

(1) Verlegt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen einen Fluggast in eine höhere Klasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, so darf es dafür keinerlei Aufschlag oder Zuzahlung erheben.

(2) Verlegt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen einen Fluggast in eine niedrigere Klasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, so erstattet es binnen sieben Tagen nach den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Modalitäten bei allen innergemeinschaftlichen Flügen, mit Ausnahme von Flügen in die und aus den französischen überseeischen Departements, und bei sonstigen Flügen über eine Entfernung von weniger als 3 500 km 50 % des Preises des Flugscheins des betreffenden Fluggastes und bei allen anderen Flügen, einschließlich Flügen in die und aus den französischen überseeischen Departements, 75 % des betreffenden Preises.

Artikel 11

Personen mit eingeschränkter Mobilität oder mit besonderen Bedürfnissen

(1) Die ausführenden Luftfahrtunternehmen geben Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen oder Begleithunden mit entsprechender Bescheinigung sowie Kindern ohne Begleitung bei der Beförderung Vorrang.

(2) Im Falle einer Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von beliebiger Dauer haben Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen sowie Kinder ohne Begleitung Anspruch auf baldmögliche Betreuung gemäß Artikel 9.

Artikel 12

Weiter gehender Schadensersatz

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet eines weiter gehenden Schadensersatzanspruchs des Fluggastes. Die nach dieser

Verordnung gewährte Ausgleichsleistung kann auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet werden.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Grundsätze und Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts, einschließlich der Rechtsprechung, gilt Absatz 1 nicht für Fluggäste, die nach Artikel 4 Absatz 1 freiwillig auf eine Buchung verzichtet haben.

Artikel 13

Regressansprüche

In Fällen, in denen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichszahlung leistet oder die sonstigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Verordnung in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Luftfahrtunternehmens beschränkt, nach geltendem Recht bei anderen Personen, auch Dritten, Regress zu nehmen. Insbesondere beschränkt diese Verordnung in keiner Weise das Recht des ausführenden Luftverkehrsunternehmens, Erstattung von einem Reiseunternehmen oder einer anderen Person zu verlangen, mit der es in Vertragsbeziehung steht.

Artikel 14

Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte

(1) Das ausführende Luftfahrtunternehmen stellt sicher, dass bei der Abfertigung ein klar lesbarer Hinweis mit folgendem Wortlaut für die Fluggäste deutlich sichtbar angebracht wird: „Wenn Ihnen die Beförderung verweigert wird oder wenn Ihr Flug annulliert wird oder um mindestens zwei Stunden verspätet ist, verlangen Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig schriftliche Auskunft über ihre Rechte, insbesondere über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.“

(2) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das Fluggästen die Beförderung verweigert oder einen Flug annulliert, händigt jedem betroffenen Fluggast einen schriftlichen Hinweis aus, in dem die Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen gemäß dieser Verordnung dargelegt werden. Ferner wird allen von einer Verspätung um mindestens zwei Stunden betroffenen Fluggästen ein entsprechender Hinweis ausgehändigt. Die für die Kontaktaufnahme notwendigen Angaben zu der benannten einzelstaatlichen Stelle nach Artikel 16 werden dem Fluggast ebenfalls in schriftlicher Form ausgehändigt.

(3) Bei blinden oder sehbehinderten Personen sind die Bestimmungen dieses Artikels durch den Einsatz geeigneter alternativer Mittel anzuwenden.

Artikel 15

Ausschluss der Rechtsbeschränkung

(1) Die Verpflichtungen gegenüber Fluggästen gemäß dieser Verordnung dürfen — insbesondere durch abweichende oder restriktive Bestimmungen im Beförderungsvertrag — nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Wird dennoch eine abweichende oder restriktive Bestimmung bei einem Fluggast angewandt oder wird der Fluggast nicht ordnungsgemäß über seine Rechte unterrichtet und hat er aus diesem Grunde einer Ausgleichsleistung zugestimmt, die unter der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistung liegt, so ist der Fluggast weiterhin berechtigt, die erforderlichen Schritte bei den zuständigen Gerichten oder Stellen zu unternehmen, um eine zusätzliche Ausgleichsleistung zu erhalten.

Artikel 16

Verstöße

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Stelle, die für die Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf Flüge von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen und Flüge von einem Drittland zu diesen Flughäfen zuständig ist. Gegebenenfalls ergreift diese Stelle die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fluggastrechte gewahrt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Stelle gemäß diesem Absatz benannt worden ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 12 kann jeder Fluggast bei einer gemäß Absatz 1 benannten Stelle oder einer sonstigen von einem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stelle Beschwerde wegen eines behaupteten Verstoßes gegen diese Verordnung erheben, der auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats begangen wurde oder einen Flug von einem Drittstaat zu einem Flughafen in diesem Gebiet betrifft.

(3) Die von den Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Artikel 17

Bericht

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2006 über die Anwendung und die Ergebnisse dieser Verordnung Bericht, insbesondere über Folgendes:

- die Häufigkeit von Fällen der Nichtbeförderung und der Annullierung von Flügen;
- die mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf Fluggäste, die in Vertragsbeziehung mit einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft stehen oder eine Buchung für einen Flug als Teil einer Pauschalreise besitzen, für die die Richtlinie 90/314/EWG gilt, und die von einem Flughafen in einem Drittland einen Flug zu einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten, der nicht von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durchgeführt wird;
- die mögliche Überprüfung der Ausgleichsbeträge nach Artikel 7 Absatz 1.

Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Legislativvorschläge beizufügen.

Artikel 18

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 wird aufgehoben.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... (*) in Kraft.

(*) Drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Der Rat hat am 5. Dezember 2002 im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag) eine politische Einigung über den Entwurf einer Verordnung über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen erzielt. Der Rat beschloss mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimme des Vereinigten Königreichs und bei Stimmenthaltung Portugals.

Der Rat hat dabei die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung vom 24. Oktober 2002 sowie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt.

Die Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates. Sie schreibt höhere Ausgleichszahlungen im Falle der Nichtbeförderung vor und behandelt das Problem der Annullierung und großen Verspätung von Flügen.

II. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeines

Der Rat nahm eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Änderungen an den Vorschlägen der Kommission vor. Die redaktionellen Änderungen zielen auf eine einfachere und verständlichere Formulierung der Texte ab. Der Rat nahm erhebliche Umstellungen im Textaufbau vor, um vor allem den logischen Aufbau seiner Bestandteile zu verbessern.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen lassen sich wie folgt umschreiben:

- Der Rat kam überein, den Text dadurch zu vereinfachen, dass sämtliche Ausgleichs- und Unterstützungsverpflichtungen gegenüber Fluggästen dem ausführenden Luftfahrtunternehmen auferlegt werden, da dieses aufgrund seiner Präsenz auf den Flughäfen in der Regel am besten in der Lage ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Allerdings ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, nach geltendem Recht Regressansprüche geltend zu machen; insbesondere beschränkt diese Verordnung in keiner Weise das Recht des ausführenden Luftverkehrsunternehmens, Erstattung von einem Reiseunternehmen oder einer anderen Person zu verlangen, mit der es in Vertragsbeziehung steht.
- Im Einklang mit der entsprechenden Abänderung des Parlaments und im Hinblick auf das Übereinkommen von Montreal hielt der Rat es für zweckmäßig, die Umstände aufzuzählen, unter denen das ausführende Luftfahrtunternehmen von seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung entbunden werden kann. Der Rat beschloss jedoch aus Gründen der rechtlichen Klarheit, diese Umstände nicht unter „höhere Gewalt“ aufzuzählen, sondern den Begriff „außerordentliche Umstände“ zu verwenden.
- Betreffend die Annullierung beschloss der Rat den Text dahingehend zu erweitern, dass der Ausgleichsanspruch nicht nur vom Zeitpunkt der Unterrichtung der Fluggäste über die Annullierung sondern auch davon abhängt, ob dem betreffenden Fluggast eine zufrieden stellende anderweitige Beförderung angeboten wurde.
- Hinsichtlich der Höhe der Ausgleichszahlungen stimmte der Rat der vom Parlament vorgeschlagenen Einführung eines nach drei Entfernungsabschnitten gestaffelten Systems zu. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entspricht weitgehend den vom Parlament vorgeschlagenen Beträgen, nämlich 250 EUR, 400 EUR und 600 EUR.
- Der Rat hat unter Berücksichtigung der Abänderung des Parlaments die Rechte der Fluggäste im Falle einer starken Verspätung ihres Fluges dahingehend gestärkt, dass sie neben dem Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung auch grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsleistungen haben. Dabei stimmte der Rat der Forderung zu, dass der Anspruch auf Betreuungsleistungen im Allgemeinen auch den Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zwischen dem Flughafen und dem Ort der Unterbringung (Hotel oder sonstiges) umfassen sollte.
- Hinsichtlich der Höherstufung und Herabstufung beschloss der Rat, die betreffenden Vorschriften in einem gesonderten Artikel zusammenzufassen, da in diesem Zusammenhang kein Fall von Nichtbeförderung vorliegt. Zudem war sich der Rat darüber einig, dass es zur Vereinfachung der Abwicklung in den Flughäfen zweckmäßig wäre, die zu erstattenden Beträge auf der Grundlage fester Prozentsätze zu berechnen.

- Abschließend beschloss der Rat, größeres Gewicht auf die Vorschriften betreffend Personen mit eingeschränkter Mobilität oder mit besonderen Bedürfnissen zu legen. Er nahm daher die betreffende Abänderung des Parlaments in den Text auf und gab den einschlägigen Bestimmungen horizontalen Charakter.

2. Abänderungen des Parlaments

Der Rat hat sich um eine möglichst weit gehende Übernahme der Abänderungen des Parlaments bemüht. In einigen Fällen war ihm dies jedoch nicht möglich, da die betreffenden Textstellen erheblich geändert oder sogar gestrichen worden waren. Auf jeden Fall konnte der Rat folgende Abänderungen (oder Teile davon) dem Buchstaben nach oder inhaltlich akzeptieren: 8, 9, 10, 11, 12, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 38 und 42.

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Rat hält den Wortlaut seines Gemeinsamen Standpunkts zu dem Entwurf einer Verordnung über Ausgleichsleistungen im Falle der Nichtbeförderung für angemessen und ausgewogen. Der Rat weist darauf hin, dass er zahlreiche Abänderungen des Parlaments in den Text seines Gemeinsamen Standpunkts übernommen hat, und ist allgemein der Ansicht, dass der Gemeinsame Standpunkt die Verwirklichung der den Abänderungen des Parlaments zugrundeliegenden Ziele weitgehend gewährleistet.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 28/2003**vom Rat festgelegt am 18. März 2003****im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates**

(2003/C 125 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union wurde eine europaweite Diskussion über die Angemessenheit und das mögliche Funktionieren des Handels mit Treibhausgasemissionen innerhalb der Europäischen Union in Gang gebracht. Gegenstand des Europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP) waren politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen eines Prozesses, der auf der Einbeziehung vieler Interessengruppen basierte, sowie ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (Gemeinschaftssystem) nach dem Modell des Grünbuchs. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2001 erkannte der Rat die besondere Bedeutung des Europäischen Programms zur Klimaänderung und der Arbeiten auf der Grundlage des Grünbuchs an und unterstrich die Dringlichkeit konkreter Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.
- (2) Im sechsten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Umwelt, das mit der Entscheidung Nr. 1600/2002/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingeführt wurde, wird die Klimaänderung als vorrangiger Maßnahmenbereich definiert und die Einrichtung eines gemeinschaftsweiten Systems für den Emissionshandel bis 2005 gefordert. In dem Programm wird bekräftigt, dass die Gemeinschaft sich zu einer 8 %igen Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008—2012 gegenüber dem Stand von 1990 verpflichtet hat und dass die globalen Treibhausgasemissionen längerfristig gegenüber dem Stand von 1990 um etwa 70 % gesenkt werden müssen.

- (3) Das Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das mit dem Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ⁽⁶⁾ genehmigt wurde, ist letztlich die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Stand, der eine gefährliche vom Menschen verursachte Beeinflussung des Klimasystems verhindert.
- (4) Bei Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls, das mit der Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen ⁽⁷⁾ genehmigt wurde, werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sein, ihre gemeinsamen anthropogenen Treibhausgasemissionen, die in Anhang A des Protokolls aufgeführt sind, im Zeitraum 2008—2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu senken.
- (5) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind übereingekommen, ihre Verpflichtungen zur Verringerung der anthropogenen Treibhausgasemissionen im Rahmen des Kyoto-Protokolls gemäß der Entscheidung 2002/358/EG gemeinsam zu erfüllen. Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten durch einen effizienten europäischen Markt für Treibhausgasemissionszertifikate effektiver und unter möglichst geringer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Beschäftigungslage erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 33.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 17.9.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. C 192 vom 12.8.2002, S. 59.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. März 2003, Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

- (6) Durch die Entscheidung 93/389/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft⁽¹⁾ wurde ein System zur Beobachtung der Treibhausgasemissionen und zur Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf diese Emissionen eingeführt. Dieses System wird es den Mitgliedstaaten erleichtern, die Gesamtmenge der zuteilbaren Zertifikate zu bestimmen.
- (7) Gemeinschaftsvorschriften für die Zuteilung der Zertifikate durch die Mitgliedstaaten sind notwendig, um die Integrität des Binnenmarktes zu erhalten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- (8) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zertifikate, die für einen 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum gültig sind, nur an Personen für gelöschte Zertifikate entsprechend der Emissionsverringerung vergeben werden, die diese Personen in ihrem Staatsgebiet während eines 2005 beginnenden Dreijahreszeitraums erzielt haben.
- (9) Beginnend mit dem genannten Fünfjahreszeitraum wird die Übertragung von Zertifikaten an andere Mitgliedstaaten mit entsprechenden Anpassungen der im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilten Mengen verknüpft.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Betreiber bestimmter Tätigkeiten eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen besitzen und ihre Emissionen der für diese Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgase überwachen und darüber Bericht erstatten.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (12) Um Transparenz zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Zuteilung von Zertifikaten und die Ergebnisse der Überwachung von Emissionen erhalten, der nur den Beschränkungen gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen⁽²⁾ unterliegt.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vorlegen, der gemäß der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽³⁾ erstellt wird.
- (14) Die Einbeziehung zusätzlicher Anlagen in das Gemeinschaftssystem sollte gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgen.
- (15) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nationale Handelssysteme zur Regelung der Treibhausgasemissionen aus anderen als den in Anhang I aufgeführten oder in das Gemeinschaftssystem einbezogenen Tätigkeiten oder aus Anlagen, die vorübergehend aus dem Gemeinschaftssystem ausgeschlossen sind, beizubehalten oder einzuführen.
- (16) Die Mitgliedstaaten können als Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto am internationalen Emissionshandel mit den anderen in Anhang B dieses Protokolls aufgeführten Parteien teilnehmen.
- (17) Die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Gemeinschaftssystem und den Systemen für den Handel mit Treibhausgasemissionen in Drittländern wird zu einer höheren Kosteneffizienz bei der Verwirklichung der Emissionsverringerungsziele der Gemeinschaft führen, die in der Entscheidung 2002/358/EG über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen vorgesehen sind.
- (18) Die Anerkennung von Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Mechanismen für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Richtlinie ab 2005 wird zu einer Verbesserung der Kosteneffizienz bei der Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen führen und wird in einer Richtlinie über die Verknüpfung von projektbezogenen Mechanismen, einschließlich des Joint Implementation (JI) und des Clean Development Mechanism (CDM), mit dem Gemeinschaftssystem geregelt.
- (19) Mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽⁴⁾ wurde eine allgemeine Regelung zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingeführt, in deren Rahmen auch Genehmigungen für Treibhausgasemissionen erteilt werden können. Die Richtlinie 96/61/EG sollte dahin gehend geändert werden, dass — unbeschadet der sonstigen in jener Richtlinie geregelten Anforderungen — keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen von Treibhausgasen aus Anlagen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, vorgeschrieben werden und dass es den Mitgliedstaaten freisteht, keine Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, festzulegen.
- (20) Diese Richtlinie ist mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Kyoto-Protokoll vereinbar. Sie sollte anhand der diesbezüglichen Entwicklungen sowie zur Berücksichtigung der Erfahrungen mit ihrer Durchführung und der bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen erzielten Fortschritte überprüft werden.

(1) ABl. L 167 vom 9.7.1993, S. 31. Geändert durch die Entscheidung 1999/296/EG (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 35).

(2) ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

(3) ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

(4) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- (21) Der Emissionszertifikatehandel sollte Teil eines umfassenden und kohärenten Politik- und Maßnahmenpakets sein, das auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durchgeführt wird. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrags können die Mitgliedstaaten bei Tätigkeiten, die unter das Gemeinschaftssystem fallen, die Auswirkungen von ordnungs- und steuerpolitischen sowie sonstigen Maßnahmen prüfen, die auf die gleichen Ziele gerichtet sind. Bei der Überprüfung der Richtlinie sollte berücksichtigt werden, in welchem Umfang diese Ziele erreicht wurden.
- (22) Die Erhebung von Steuern kann im Rahmen der einzelstaatlichen Politik ein Instrument darstellen, mit dem sich Emissionen aus Anlagen, die vorübergehend ausgeschlossen sind, begrenzen lassen.
- (23) Politik und Maßnahmen sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in allen Wirtschaftssektoren der Europäischen Union, nicht nur in den Sektoren Industrie und Energie, durchgeführt werden, um zu erheblichen Emissionsverringerungen zu gelangen.
- (24) Ungeachtet des vielfältigen Potenzials marktgestützter Mechanismen sollte die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Klimaänderung auf der Ausgewogenheit zwischen dem Gemeinschaftssystem und anderen Arten gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und internationaler Maßnahmen beruhen.
- (25) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien.
- (26) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (27) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Gemeinschaftssystems, durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie wird ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (nachstehend

„Gemeinschaftssystem“ genannt) geschaffen, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Emissionen aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten und die Emissionen der in Anhang II aufgeführten Treibhausgase.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Anforderungen gemäß Richtlinie 96/61/EG.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zertifikat“ das Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt; es gilt nur für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und kann nach Maßgabe dieser Richtlinie übertragen werden;
- b) „Emissionen“ die Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre aus Quellen in einer Anlage;
- c) „Treibhausgase“ die in Anhang II aufgeführten Gase;
- d) „Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen“ eine Genehmigung, die gemäß den Artikeln 5 und 6 erteilt wird;
- e) „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
- f) „Betreiber“ eine Person, die eine Anlage betreibt oder besitzt oder der — sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb einer Anlage übertragen worden ist;
- g) „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
- h) „neuer Marktteilnehmer“ eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchführt und der nach Übermittlung des nationalen Zuteilungsplans an die Kommission eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen oder infolge einer Änderung der Art oder Funktionsweise oder einer Erweiterung der Anlage eine entsprechende aktualisierte Genehmigung erteilt wurde;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- i) „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Praxis Zusammenschlüsse, Organisationen oder Gruppen von Personen;
- j) „Tonne Kohlendioxidäquivalent“ eine metrische Tonne Kohlendioxid (CO₂) oder eine Menge eines anderen in Anhang II aufgeführten Treibhausgases mit einem äquivalenten Erderwärmungspotenzial.

Artikel 4

Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2005 Anlagen die in Anhang I genannten Tätigkeiten, bei denen die für diese Tätigkeiten spezifizierten Emissionen entstehen, nur durchführen, wenn der Betreiber über eine Genehmigung verfügt, die von einer zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 6 erteilt wurde, oder wenn die Anlage gemäß Artikel 27 vorübergehend aus dem Gemeinschaftssystem ausgeschlossen wurde.

Artikel 5

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen

An die zuständige Behörde gerichtete Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Anlage und dort durchgeführte Tätigkeiten und verwendete Technologie,
- b) Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen von in Anhang I aufgeführten Gasen verbunden ist,
- c) Quellen der Emissionen von in Anhang I aufgeführten Gasen aus der Anlage und
- d) geplante Maßnahmen zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen im Einklang mit den gemäß Artikel 14 erlassenen Leitlinien.

Dem Antrag ist eine nicht-technische Zusammenfassung der in Absatz 1 genannten Punkte beizufügen.

Artikel 6

Voraussetzungen für die Erteilung und Inhalt der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen

(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, durch die die Emission von Treibhausgasen aus der gesamten Anlage oder aus Teilen davon genehmigt wird, wenn sie davon überzeugt ist, dass der Betreiber in der Lage ist, die Emissionen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.

Eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen kann sich auf eine oder mehrere vom selben Betreiber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.

(2) Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen enthalten folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Betreibers,
- b) Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage,
- c) Überwachungsaufgaben, in denen Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind,
- d) Auflagen für die Berichterstattung und
- e) eine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten in Höhe der — nach Artikel 15 geprüften — Gesamtemissionen der Anlage in jedem Kalenderjahr binnen vier Monaten nach Jahresende.

Artikel 7

Änderungen im Zusammenhang mit den Anlagen

Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde von allen geplanten Änderungen der Art oder Funktionsweise der Anlage sowie für eine Erweiterung der Anlage, die eine Aktualisierung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erfordern könnten. Bei Bedarf aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung. Ändert sich die Identität des Anlagenbetreibers, so aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung in Bezug auf Name und Anschrift des neuen Betreibers.

Artikel 8

Abstimmung mit der Richtlinie 96/61/EG

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit denjenigen für die in jener Richtlinie vorgesehene Genehmigung abgestimmt werden. Die Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Richtlinie können in die Verfahren gemäß der Richtlinie 96/61/EG integriert werden.

Artikel 9

Nationaler Zuteilungsplan

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden in Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Zeitraum einen nationalen Plan auf, aus dem hervorgeht, wie viele Zertifikate sie insgesamt für diesen Zeitraum zuzuteilen beabsichtigen und wie sie die Zertifikate zuzuteilen gedenken. Dieser Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in Anhang III genannten Kriterien, wobei die Bemerkungen der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen sind. Die Kommission erarbeitet unbeschadet des Vertrags bis spätestens 31. Dezember 2003 eine Anleitung zur Anwendung der in Anhang III aufgeführten Kriterien.

Für den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraum wird der Plan spätestens am 31. März 2004 veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt. Für die folgenden Zeiträume werden die Pläne mindestens achtzehn Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums veröffentlicht und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.

(2) Die nationalen Zuteilungspläne werden in dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuss erörtert.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung eines nationalen Zuteilungsplans durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Plan oder einen Teil davon ablehnen, wenn er mit den in Anhang III aufgeführten Kriterien oder mit Artikel 10 unvereinbar ist. Der Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 1 oder 2 nur dann, wenn Änderungsvorschläge von der Kommission akzeptiert werden. Ablehnende Entscheidungen sind von der Kommission zu begründen.

Artikel 10

Zuteilungsmethode

Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum teilen die Mitgliedstaaten die Zertifikate kostenlos zu. Für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum teilen die Mitgliedstaaten mindestens 90 % der Zertifikate kostenlos zu.

Artikel 11

Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten

(1) Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum entscheidet jeder Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Zertifikate, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, sowie über die Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen. Diese Entscheidung wird mindestens drei Monate vor Beginn des Zeitraums getroffen, und zwar auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 aufgestellten nationalen Zuteilungsplans, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit.

(2) Für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum und jeden folgenden Fünfjahreszeitraum entscheidet jeder Mitgliedstaat über die Gesamtzahl der Zertifikate, die er für diesen Zeitraum zuteilen wird, und leitet das Verfahren für die Zuteilung dieser Zertifikate an die Betreiber der einzelnen Anlagen ein. Diese Entscheidung wird mindestens zwölf Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums getroffen, und zwar auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 aufgestellten nationalen Zuteilungsplans des Mitgliedstaats, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 oder 2 müssen im Einklang mit dem Vertrag, insbesondere mit den Artikeln 87 und 88, stehen. Bei der Entscheidung über die Zuteilung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, neuen Marktteilnehmern den Zugang zu Zertifikaten zu ermöglichen.

(4) Die zuständige Behörde vergibt einen Teil der Gesamtmenge der Zertifikate bis zum 28. Februar jeden Jahres des in Absatz 1 oder 2 genannten Zeitraums.

Artikel 12

Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifikate übertragbar sind zwischen

- a) Personen innerhalb der Gemeinschaft,
- b) Personen innerhalb der Gemeinschaft und Personen in Drittländern, in denen diese Zertifikate nach dem in Artikel 25 genannten Verfahren anerkannt werden, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifikate, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates vergeben wurden, für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Betreibers aus Absatz 3 genutzt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis spätestens 30. April jeden Jahres eine Anzahl von Zertifikaten abgibt, die den — nach Artikel 15 geprüften — Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch die notwendigen Maßnahmen sicher, dass Zertifikate jederzeit gelöscht werden, wenn der Inhaber dies beantragt.

Artikel 13

Gültigkeit der Zertifikate

(1) Die Zertifikate sind gültig für Emissionen während des in Artikel 11 Absatz 1 oder 2 genannten Zeitraums, für den sie vergeben werden.

(2) Vier Monate nach Beginn des ersten in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fünfjahreszeitraums werden Zertifikate, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Artikel 12 Absatz 3 abgegeben und gelöscht wurden, von der zuständigen Behörde gelöscht.

Die Mitgliedstaaten können Zertifikate an Personen für den laufenden Zeitraum vergeben, um Zertifikate zu ersetzen, die diese Personen besaßen und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden.

(3) Vier Monate nach Beginn jedes folgenden in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fünfjahreszeitraums werden Zertifikate, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Artikel 12 Absatz 3 abgegeben und gelöscht wurden, von der zuständigen Behörde gelöscht.

Die Mitgliedstaaten vergeben Zertifikate an Personen für den laufenden Zeitraum, um Zertifikate zu ersetzen, die diese Personen besaßen und die gemäß Unterabsatz 1 gelöscht wurden.

*Artikel 14***Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen**

(1) Die Kommission verabschiedet bis zum 30. September 2003 nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen aus in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten von für diese Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgasen. Die Leitlinien basieren auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Emissionen im Einklang mit den Leitlinien überwacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Betreiber einer Anlage der zuständigen Behörde über die Emissionen dieser Anlage in jedem Kalenderjahr nach Ende dieses Jahres im Einklang mit den Leitlinien Bericht erstattet.

*Artikel 15***Prüfung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Betreibern gemäß Artikel 14 Absatz 3 vorgelegten Berichte anhand der Kriterien des Anhangs V geprüft werden und die zuständige Behörde hiervon unterrichtet wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Betreiber, dessen Bericht bis zum 31. März jeden Jahres in Bezug auf die Emissionen des Vorjahres nicht gemäß den Kriterien des Anhangs V als zufrieden stellend bewertet wurde, keine weiteren Zertifikate übertragen kann, bis ein Bericht dieses Betreibers als zufrieden stellend bewertet wurde.

*Artikel 16***Sanktionen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens am 31. Dezember 2003 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Namen der Betreiber, die gegen die Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 3 zur Abgabe einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten verstoßen, veröffentlicht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreibern, die nicht bis zum 30. April jeden Jahres eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr

abgeben, eine Sanktion wegen Emissionsüberschreitung auferlegt wird. Die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung beträgt für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, 100 EUR. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Zertifikate in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Zertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

(4) Während des am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraums verhängen die Mitgliedstaaten für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, eine niedrigere Sanktion wegen Emissionsüberschreitung in Höhe von 40 EUR. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Zertifikate in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Zertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

*Artikel 17***Zugang zu Informationen**

Entscheidungen über die Zuteilung von Zertifikaten und die Emissionsberichte, die gemäß der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen zu übermitteln sind und der zuständigen Behörde vorliegen, werden der Öffentlichkeit von dieser Behörde zugänglich gemacht, wobei die Einschränkungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG⁽¹⁾ zu beachten sind.

*Artikel 18***Zuständige Behörde**

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Schaffung des für die Durchführung dieser Richtlinie geeigneten verwaltungstechnischen Rahmens, einschließlich der Benennung der entsprechenden zuständigen Behörde(n). Wird mehr als eine zuständige Behörde benannt, so muss die Tätigkeit der betreffenden Behörden im Rahmen dieser Richtlinie koordiniert werden.

*Artikel 19***Register**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung und Aktualisierung eines Registers, um die genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Zertifikaten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können ihre Register im Rahmen eines konsolidierten Systems gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten führen.

(2) Jede Person kann Inhaber von Zertifikaten sein. Das Register ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in getrennte Konten aufzugliedern, um die Zertifikate der einzelnen Personen zu erfassen, an die und von denen Zertifikate vergeben oder übertragen werden.

⁽¹⁾ ABL L ...

(3) Im Hinblick auf die Durchführung dieser Richtlinie erlässt die Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren eine Verordnung über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem in Form standardisierter elektronischer Datenbanken mit gemeinsamen Datenelementen zur Verfolgung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Zertifikaten, zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit und angemessener Vertraulichkeit und um sicherzustellen, dass keine Übertragungen erfolgen, die mit den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll unvereinbar sind.

Artikel 20

Zentralverwalter

(1) Die Kommission benennt einen Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll über Vergabe, Übertragung und Löschung der Zertifikate zu führen.

(2) Der Zentralverwalter führt anhand des unabhängigen Transaktionsprotokolls eine automatisierte Kontrolle jeder Transaktion in den Registern durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Vergabe, Übertragung und Löschung der Zertifikate vorliegen.

(3) Werden bei der automatisierten Kontrolle Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet der Zentralverwalter den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten, die die fraglichen Transaktionen oder weitere Transaktionen im Zusammenhang mit den betreffenden Zertifikaten nicht in das bzw. die Register eintragen, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.

Artikel 21

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In diesem Bericht ist insbesondere auf die Regeln für die Zuteilung der Zertifikate, das Funktionieren der Register, die Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung sowie die Prüfung und Fragen der Einhaltung der Richtlinie und gegebenenfalls der steuerlichen Behandlung von Zertifikaten einzugehen. Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 30. Juni 2005 zu übermitteln. Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, der bzw. die von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG entworfen wurde. Der Fragebogen bzw. die Vorlage wird den Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des ersten Berichts zugesandt.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission binnen drei Monaten nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

(3) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen hinsichtlich folgender Aspekte: Zuteilung, Funktionieren der Register, Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Einhaltung.

Artikel 22

Änderungen des Anhangs III

Unter Berücksichtigung der in Artikel 21 vorgesehenen Berichte und der bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen kann die Kommission Anhang III für den Zeitraum 2008 bis 2012 nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren ändern.

Artikel 23

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 24

Verfahren für die einseitige Einbeziehung zusätzlicher Tätigkeiten und Gase

(1) Ab 2008 können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Richtlinie den Handel mit Emissionszertifikaten auf nicht in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten, Anlagen und Treibhausgase ausweiten, sofern die Einbeziehung solcher Tätigkeiten, Anlagen und Treibhausgase von der Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren unter Berücksichtigung aller einschlägigen Kriterien, insbesondere der Auswirkungen auf den Binnenmarkt, möglicher Wettbewerbsverzerrungen, der Umweltwirksamkeit der Regelung und der Zuverlässigkeit des vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, gebilligt wird.

Ab 2005 können die Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen den Handel mit Emissionszertifikaten auf Anlagen ausweiten, die in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten durchführen und bei denen die dort vorgesehenen Kapazitätsgrenzen nicht erreicht werden.

(2) Zuteilungen für Anlagen, die derartige Tätigkeiten durchführen, sind in den in Artikel 9 genannten nationalen Zuteilungsplänen zu erfassen.

(3) Die Kommission kann aus eigener Initiative bzw. muss auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen aus Tätigkeiten, Anlagen und Treibhausgasen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festlegen, wenn die Überwachung und die Berichterstattung in Bezug auf diese Emissionen mit ausreichender Genauigkeit erfolgen kann.

(4) Werden derartige Maßnahmen eingeführt, so ist bei den nach Artikel 30 durchzuführenden Überprüfungen auch zu prüfen, ob Anhang I dahin gehend geändert werden sollte, dass Emissionen aus diesen Tätigkeiten in gemeinschaftsweit harmonisierter Weise in den Anhang aufgenommen werden.

Artikel 25

Verknüpfung mit anderen Systemen für den Handel mit Treibhausgasemissionen

(1) Mit den in Anhang B des Kyoto-Protokolls aufgeführten Drittländern, die das Protokoll ratifiziert haben, sollten im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate, die im Rahmen des Gemeinschaftssystems und anderer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen erteilt wurden, gemäß Artikel 300 des Vertrags Abkommen geschlossen werden.

(2) Wurde ein Abkommen im Sinne von Absatz 1 geschlossen, so erarbeitet die Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren die erforderlichen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate im Rahmen dieses Abkommens.

Artikel 26

Änderung der Richtlinie 96/61/EG

In Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Sind Treibhausgasemissionen einer Anlage in Anhang I der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (*) in Zusammenhang mit einer in dieser Anlage durchgeführten Tätigkeit aufgeführt, so enthält die Genehmigung keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen dieses Gases, es sei denn, dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird.“

Den Mitgliedstaaten steht es frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/.../EG aufgeführten Tätigkeiten keine Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, festzulegen.

Falls erforderlich, wird die Genehmigung durch die zuständigen Behörden entsprechend geändert.

Die vorstehenden drei Unterabsätze gelten nicht für Anlagen, die gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2003/.../EG vorübergehend aus dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

(*) ABl. L ...“

Artikel 27

Vorübergehender Ausschluss bestimmter Anlagen

(1) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass bestimmte Anlagen und Tätigkeiten vorübergehend, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2007 aus dem Gemeinschaftssystem ausgeschlossen werden. In jedem Antrag sind alle diese Anlagen einzeln aufzuführen; der Antrag ist zu veröffentlichen.

(2) Stellt die Kommission nach Berücksichtigung etwaiger Bemerkungen der Öffentlichkeit zu diesem Antrag nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren fest, dass die Anlagen und Tätigkeiten

- a) infolge der einzelstaatlichen Politik ihre Emissionen ebenso weit begrenzen, wie sie dies tun würden, wenn sie dieser Richtlinie unterworfen wären,
- b) Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsanforderungen unterliegen, die denen der Artikel 14 und 15 gleichwertig sind, und
- c) bei Nichterfüllung der nationalen Anforderungen Sanktionen unterliegen, die den in Artikel 16 Absätze 1 und 4 aufgeführten Sanktionen zumindest gleichwertig sind,

so sieht sie den vorübergehenden Ausschluss dieser Anlagen aus dem Gemeinschaftssystem vor.

Es ist zu gewährleisten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Binnenmarkts kommt.

Artikel 28

Anlagenfonds

(1) Die Mitgliedstaaten können den Betreibern von Anlagen, die eine der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchführen, erlauben, einen Fonds von Anlagen aus demselben Tätigkeitsbereich für den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraum und/oder für den in Artikel 11 Absatz 2 genannten ersten Fünfjahreszeitraum gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels zu bilden.

(2) Die Betreiber, die eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit durchführen und einen Fonds bilden möchten, stellen bei der zuständigen Behörde einen Antrag, wobei sie die Anlagen und den Zeitraum angeben, für den sie einen Fonds bilden wollen, und den Nachweis erbringen, dass ein Treuhänder in der Lage sein wird, die in den Absätzen 3 und 4 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Die Betreiber, die einen Fonds bilden wollen, benennen einen Treuhänder, für den Folgendes gilt:

- a) An den Treuhänder wird abweichend von Artikel 11 die Gesamtmenge der je Anlage der Betreiber errechneten Zertifikate vergeben;

b) der Treuhänder ist abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) und Artikel 12 Absatz 3 verantwortlich für die Abgabe von Zertifikaten, die den Gesamtemissionen der Anlagen im Fonds entsprechen;

c) der Treuhänder darf keine weiteren Übertragungen durchführen, falls der Bericht eines Betreibers im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 15 Absatz 2 als nicht zufrieden stellend bewertet wurde.

(4) Abweichend von Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 werden die Sanktionen für Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Abgabe einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten, um die Gesamtemissionen aus den Anlagen im Fonds abzudecken, gegen den Treuhänder verhängt.

(5) Ein Mitgliedstaat, der die Bildung eines oder mehrerer Fonds erlauben möchte, reicht den in Absatz 2 genannten Antrag bei der Kommission ein. Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags kann die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang einen Antrag ablehnen, der die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt. Eine solche Entscheidung ist zu begründen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf der Mitgliedstaat die Bildung des Fonds nur erlauben, wenn Änderungsvorschläge von der Kommission akzeptiert werden.

(6) Falls der Treuhänder den in Absatz 4 genannten Sanktionen nicht nachkommt, ist jeder Betreiber einer Anlage im Fonds nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 16 für Emissionen seiner eigenen Anlage verantwortlich.

Artikel 29

Höhere Gewalt

Während des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraums können die Mitgliedstaaten bei der Kommission beantragen, dass für bestimmte Anlagen in Fällen höherer Gewalt zusätzliche Zertifikate vergeben werden dürfen. Die Kommission stellt fest, ob nachweislich höhere Gewalt vorliegt, und gestattet in diesem Fall die Vergabe zusätzlicher, nicht übertragbarer Zertifikate durch den betreffenden Mitgliedstaat an die Betreiber der betreffenden Anlagen.

Artikel 30

Überprüfung und weitere Entwicklung

(1) Auf der Grundlage der Fortschritte bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2004 einen Vorschlag unterbreiten, wonach Anhang I dahin gehend geändert wird, dass andere Tätigkeiten und Emissionen anderer in Anhang II aufgeführter Treibhausgase aufgenommen werden.

(2) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und der Fortschritte bei der Überwachung der Treibhausgasemissionen sowie angesichts der Entwicklungen auf internationaler Ebene erstellt die Kommission einen Bericht

über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie auf folgende Punkte eingeht:

a) die Frage, ob Anhang I dahin gehend geändert werden sollte, dass im Hinblick auf eine weitere Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz des Systems andere Tätigkeiten und Emissionen anderer in Anhang II aufgeführter Treibhausgase aufgenommen werden;

b) den Zusammenhang zwischen dem Emissionszertifikatehandel auf Gemeinschaftsebene und dem internationalen Emissionshandel, der im Jahr 2008 beginnen wird;

c) die weitere Harmonisierung der Zuteilungsmethode und der Kriterien für die nationalen Zuteilungspläne gemäß Anhang III;

d) die Nutzung von Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Mechanismen;

e) das Verhältnis des Emissionshandels zu anderen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durchgeführten Politiken und Maßnahmen, einschließlich der Besteuerung, mit denen die gleichen Ziele verfolgt werden;

f) die Frage, ob es zweckmäßig wäre, ein einziges Gemeinschaftsregister einzurichten;

g) die Höhe der Sanktionen wegen Emissionsüberschreitung, unter anderem unter Berücksichtigung der Inflation;

h) das Funktionieren des Marktes für Emissionszertifikate, insbesondere im Hinblick auf etwaige Marktstörungen;

i) die Frage, wie das Gemeinschaftssystem an eine erweiterte Europäische Union angepasst werden kann;

j) die Einrichtung von Anlagenfonds.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat diesen Bericht sowie gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bis zum 30. Juni 2006 vor.

(3) Die Verknüpfung der projektbezogenen Mechanismen, einschließlich des Joint Implementation (JI) und des Clean Development Mechanism (CDM), mit dem Gemeinschaftssystem ist wünschenswert und wichtig, um die Ziele einer Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen sowie einer Verbesserung der Kosteneffizienz des Gemeinschaftssystems in der Praxis zu erreichen. Die Emissionsgutschriften aus den projektbezogenen Mechanismen werden daher für eine Nutzung in diesem System nach Maßgabe der Vorschriften anerkannt, die das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen und die im Jahr 2005 parallel zum Gemeinschaftssystem Anwendung finden sollten.

*Artikel 31***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

*Artikel 32***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 33***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

KATEGORIEN VON TÄTIGKEITEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1, ARTIKEL 3, ARTIKEL 4, ARTIKEL 14 ABSATZ 1, ARTIKEL 28 UND ARTIKEL 30

1. Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.
2. Die nachstehend angegebenen Grenzwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Produktionskapazitäten oder -leistungen. Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung in einer Anlage oder an einem Standort durch, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten addiert.

Tätigkeiten	Treibhausgase
<p>Energieumwandlung und -umformung</p> <p>Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)</p> <p>Mineralölraffinerien</p> <p>Kokereien</p>	<p>Kohlendioxid</p> <p>Kohlendioxid</p> <p>Kohlendioxid</p>
<p>Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung</p> <p>Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich Sulfiderz)</p> <p>Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen pro Stunde</p>	<p>Kohlendioxid</p> <p>Kohlendioxid</p>
<p>Mineralverarbeitende Industrie</p> <p>Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag</p> <p>Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag</p> <p>Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität über 4 m³ und einer Besatzdichte über 300 kg/m³</p>	<p>Kohlendioxid</p> <p>Kohlendioxid</p> <p>Kohlendioxid</p>
<p>Sonstige Industriezweige</p> <p>Industrieanlagen zur Herstellung von</p> <p>a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen</p> <p>b) Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen pro Tag</p>	<p>Kohlendioxid</p> <p>Kohlendioxid</p>

ANHANG II

TREIBHAUSGASE GEMÄSS DEN ARTIKELN 3 UND 30

Kohlendioxid (CO₂)

Methan (CH₄)

Distickstoffoxid (N₂O)

Fluorkohlenwasserstoffe (FKW)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe

Schwefelhexafluorid (SF₆)

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE NATIONALEN ZUTEILUNGSPLÄNE GEMÄSS DEN ARTIKELN 9, 22 UND 30

1. Die Gesamtmenge der Zertifikate, die im jeweiligen Zeitraum zugeteilt werden sollen, muss mit der in der Entscheidung 2002/328/EG und im Kyoto-Protokoll enthaltenen Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Begrenzung seiner Emissionen in Einklang stehen unter Berücksichtigung des Anteils der Gesamtemissionen, dem diese Zertifikate im Vergleich zu Emissionen aus Quellen entsprechen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sowie der nationalen energiepolitischen Maßnahmen; ferner sollte sie dem nationalen Klimaschutzprogramm entsprechen.
 2. Die Gesamtmenge der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, muss vereinbar sein mit Bewertungen der tatsächlichen und der erwarteten Fortschritte bei der Erbringung des Beitrags der Mitgliedstaaten zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 93/389/EWG.
 3. Die Mengen der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, müssen mit dem Potenzial — auch dem technischen Potenzial — der unter dieses System fallenden Tätigkeiten zur Emissionsverringering in Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten können bei ihrer Aufteilung von Zertifikaten die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen je Erzeugnis in den einzelnen Tätigkeitsbereichen und die in diesen Tätigkeitsbereichen erreichbaren Fortschritte zugrunde legen.
 4. Der Plan muss mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft in Einklang stehen. Ein als Ergebnis von neuen rechtlichen Anforderungen unvermeidbarer Emissionsanstieg sollte berücksichtigt werden.
 5. Gemäß den Anforderungen des Vertrags, insbesondere der Artikel 87 und 88, darf der Plan Unternehmen oder Sektoren nicht in einer Weise unterschiedlich behandeln, dass bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten ungerechtfertigt bevorzugt werden.
 6. Der Plan muss Angaben darüber enthalten, wie neue Marktteilnehmer sich am Gemeinschaftssystem in dem betreffenden Mitgliedstaat beteiligen können.
 7. Der Plan kann Vorleistungen berücksichtigen, und er muss Angaben darüber enthalten, wie Vorleistungen Rechnung getragen wird.
 8. Der Plan muss Angaben darüber enthalten, wie saubere Technologien — einschließlich energieeffizienter Technologien — berücksichtigt werden.
 9. Der Plan muss Vorschriften für die Möglichkeit von Bemerkungen der Öffentlichkeit sowie Angaben darüber enthalten, wie diese Bemerkungen angemessen berücksichtigt werden, bevor eine Entscheidung über die Zuteilung der Zertifikate getroffen wird.
 10. Der Plan muss eine Liste der unter diese Richtlinie fallenden Anlagen unter Angabe der Anzahl Zertifikate enthalten, die den einzelnen Anlagen zugeteilt werden sollen.
 11. Der Plan kann Angaben darüber enthalten, wie dem Wettbewerb aus Ländern bzw. Anlagen außerhalb der Europäischen Union Rechnung getragen wird.
-

ANHANG IV

GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1

Überwachung der Kohlendioxidemissionen

Die Überwachung der Emissionen erfolgt entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen.

Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Tätigkeitsdaten} \times \text{Emissionsfaktor} \times \text{Oxidationsfaktor}$$

Die Überwachung der Tätigkeitsdaten (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate usw.) erfolgt auf der Grundlage von Daten über eingesetzte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch weiter auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert wird, so ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, so muss ein Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und Anlage sowie für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden; die Messung ist durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Überwachung anderer Treibhausgasemissionen

Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen entwickelt und gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen worden sind.

Berichterstattung über die Emissionen

Jeder Betreiber hat im Bericht für eine Anlage folgende Informationen zu liefern:

A. Anlagedaten, einschließlich:

- Name der Anlage,
- Anschrift, einschließlich Postleitzahl und Land,
- Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten gemäß Anhang I,
- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners und
- Name des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang I, für die Emissionen berechnet werden:

- Tätigkeitsdaten,
- Emissionsfaktoren,
- Oxidationsfaktoren,
- Gesamtemissionen und
- Unsicherheitsfaktoren.

C. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit gemäß Anhang I, für die Emissionen gemessen werden:

- Gesamtemissionen,
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren und
- Unsicherheitsfaktoren.

D. Für Emissionen aus der Verbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Koordinierung der Anforderungen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Anforderungen für die Berichterstattung, um den Berichterstattungsanforderungen der Unternehmen möglichst gering zu halten.

ANHANG V

KRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 15

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten unterliegen einer Prüfung.
2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf den Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 und auf die Überwachung im Vorjahr eingegangen. Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere:
 - a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen und Berechnungen;
 - b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren;
 - c) die Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und
 - d) bei Messungen die Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahren.
3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen ist nur möglich, wenn zuverlässige und glaubwürdige Daten und Informationen eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass
 - a) die übermittelten Daten schlüssig sind,
 - b) die Erhebung der Daten in Einklang mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und
 - c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und schlüssig sind.
4. Die prüfende Instanz erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.
5. Die prüfende Instanz berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu benötigt die prüfende Instanz einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die prüfende Instanz führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

Risikoanalyse

8. Die prüfende Instanz unterzieht alle Quellen von Emissionen in der Anlage einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.
9. Anhand dieser Analyse ermittelt die prüfende Instanz ausdrücklich die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen könnten. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.
10. Die prüfende Instanz berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die prüfende Instanz erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufrieden stellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Erklärung, dass der Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 3 zufrieden stellend ist, kann abgegeben werden, wenn die prüfende Instanz zu der Ansicht gelangt, dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

Mindestanforderungen an die Kompetenz der prüfenden Instanz

12. Die prüfende Instanz muss unabhängig von dem Betreiber sein, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit
- a) den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie den einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 verabschiedet werden,
 - b) den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die zu prüfenden Tätigkeiten von Belang sind, und
 - c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.
-

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Oktober 2001 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates unterbreitet.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 14. März 2002 Stellung genommen.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 29. Mai 2002 Stellung genommen.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 10. Oktober 2002 abgegeben.
5. Der Rat hat am 18. März 2003 seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 Absatz 2 des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

Das allgemeine Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft durch Schaffung eines EU-Rahmens und Gewährleistung eines EU-weiten Marktes für Treibhausgasemissionszertifikate. Dieses Instrument ist ein Eckstein der Strategie der Kommission zur möglichst kosteneffizienten Einhaltung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls. Der Handel mit Emissionszertifikaten wird die Kosten für die Emissionsverringerung senken, indem dafür gesorgt wird, dass die Verringerung dort erfolgt, wo sie mit den geringsten Kosten verbunden ist. Der Handel mit Emissionszertifikaten ist zugleich umweltpolitisch effizient, da eine im Voraus festgelegte Reduzierung der Emissionen für die Tätigkeiten erzielt wird, die von dem System erfasst werden. Mit dem Vorschlag wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet und es werden unannehmbare Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Die Richtlinie ist besonders wichtig im Hinblick darauf, dass die rechtlichen Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus dem von der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ und ihren Mitgliedstaaten am 31. Mai 2002 ratifizierten Kyoto-Protokoll möglichst kosteneffizient erfüllt werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeines

Von den vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgeschlagenen 73 Abänderungen sind 23 (vollständig, teilweise oder grundsätzlich, wörtlich oder sinngemäß) in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen worden. Der Rat vertritt die Auffassung, dass durch den Gemeinsamen Standpunkt die Konzeption und die Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags nicht geändert werden, und nimmt zur Kenntnis, dass auch die Kommission den Gemeinsamen Standpunkt in seiner derzeitigen Form befürwortet.

2. Abänderungen des Europäischen Parlaments

Das EP hat bei der Abstimmung im Plenum am 10. Oktober 2002 73 Abänderungen zu dem Vorschlag angenommen, von denen 23 (18 zu den Artikeln, 3 zu den Erwägungsgründen und 2 zu den Anhängen) wörtlich, teilweise oder sinngemäß in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen worden sind.

⁽¹⁾ Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

- a) Die angenommenen Abänderungen sind nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Übernahme in den Gemeinsamen Standpunkt aufgeführt.

Abänderung 10: erster Satz übernommen und in Erwägungsgrund 24 eingefügt.

Abänderung 13: übernommen und in Erwägungsgrund 25 eingefügt.

Abänderung 15: in Erwägungsgrund 5 berücksichtigt.

Abänderung 102: im Grundsatz teilweise in Artikel 10 berücksichtigt. Hier ist ferner Artikel 30 Buchstabe c) von Belang; auch sei auf die Ratsprotokollerklärung des Rates und der Kommission verwiesen, wonach beide davon ausgehen, „dass alle Einnahmen, die sich aus den Zuteilungen für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum ergeben, dem zuteilenden Mitgliedstaat zugute kommen“.

Abänderung 35: in Artikel 19 Absatz 3 berücksichtigt.

Abänderung 39: im Grundsatz in Artikel 14 Absatz 3 berücksichtigt.

Abänderung 40: in Artikel 16 Absatz 2 übernommen.

Abänderung 41: übernommen.

Abänderung 42: übernommen.

Abänderung 46: in Artikel 17 berücksichtigt.

Abänderung 43: in Artikel 21 berücksichtigt.

Abänderung 49: im Grundsatz teilweise in Artikel 22 übernommen, indem der Zeitraum, für den das Ausschussverfahren angewendet werden kann, eindeutig begrenzt wurde.

Abänderungen 51 und 103: im Grundsatz teilweise in Artikel 24 Absatz 1 übernommen (siehe auch Erwägungsgrund 17).

Abänderung 16: in Artikel 24 berücksichtigt und zum Teil eingefügt. Siehe auch Erwägungsgrund 14.

Abänderung 17: in Artikel 24 berücksichtigt und zum Teil eingefügt.

Abänderung 50: in Artikel 27 berücksichtigt und zum Teil eingefügt.

Abänderung 55: in Artikel 30 Absatz 2 berücksichtigt.

Abänderung 56: in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b) eingefügt.

Abänderung 57: in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) eingefügt.

Abänderung 58: in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe i) eingefügt.

Abänderung 73: im Grundsatz teilweise übernommen und in Anhang III Nummer 10 eingefügt.

Abänderung 74: teilweise übernommen und in Anhang IV eingefügt.

- b) Die 50 abgelehnten Abänderungen sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie am Kommissionsvorschlag vorzunehmen gewesen wären, gefolgt von den Gründen für die Ablehnung.

Erwägungsgründe

Abänderung 1: Die Abänderung bezieht sich auf eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die einen anderen gesonderten Vorschlag der Kommission betraf, und wird daher vom Rat für unzumutbar gehalten.

Abänderung 2: Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten in den betreffenden Angelegenheiten wird durch die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts eingeschränkt und die Mitgliedstaaten sind somit möglicherweise nicht in der Lage, so frei zu handeln, wie dies nach der Abänderung erforderlich wäre.

Abänderung 3: Die Notwendigkeit eines integrierten Vorgehens der Gemeinschaft (wie sie in den Erwägungsgründen 7 und 27 zum Ausdruck kommt) schließt nicht aus, dass die einzelnen Mitgliedstaaten tätig werden müssen, um auf einzelstaatlicher Ebene die Treibhausgase zu reduzieren.

Abänderung 9 1: Das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten sollte den Betreibern die Entscheidung darüber überlassen, welche Technologien sie einsetzen wollen, und es sollten ihnen keine technischen Normen aufgezwungen werden, die diese Entscheidungsfreiheit beschneiden würden.

Abänderung 6: Die Entscheidung über die zuzuteilenden Mengen sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Ferner hat die vorgeschlagene Formulierung verfügbaren Charakter und eignet sich somit nicht für einen Erwägungsgrund. Es sei darauf hingewiesen, dass nach Anhang III Nummer 8 der nationale Zuteilungsplan Informationen darüber enthalten muss, wie saubere Technologien — einschließlich energieeffizienter Technologien — berücksichtigt werden.

Abänderung 8: Mit dieser Abänderung würden im Wesentlichen in die Präambel der Richtlinie Erklärungen zum weiteren Vorgehen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Verhandlungen über die Klimaänderung eingefügt und dies wäre nicht angezeigt.

Abänderung 9: Nach Auffassung des Rates würde der vorgeschlagene Erwägungsgrund die Art des im Gemeinsamen Standpunkt vorgegebenen Systems nicht adäquat wiedergeben. Die Vorgabe von Zielen und die Entwicklung von Instrumenten für Sektoren, die nicht unter die Richtlinie fallen, ist überzogen und nicht angezeigt. Das Verhältnis zur Besteuerung und das Zusammenwirken mit ihr wird im bestehenden Erwägungsgrund 22 sowie in Artikel 30 Buchstabe e) betreffend die Überprüfung berücksichtigt.

Abänderung 11: Bei dieser Abänderung handelt es sich um eine für einen Erwägungsgrund ungeeignete verfügbare Bestimmung, und die Frage der Besteuerung wird im bestehenden Erwägungsgrund 22 sowie in Artikel 30 Buchstabe e) betreffend die Überprüfung berücksichtigt. Was den Inhalt anbelangt, so ist es ungeachtet etwaiger besonderer Umstände fraglich, dass ein derartiges umfassendes Verbot eine generell bevorzugte Option darstellen würde.

Abänderung 12: Im Gemeinsamen Standpunkt wird eindeutig darauf abgestellt, dass fluorierte Gase künftig einbezogen werden, sobald diesbezüglich eine ausreichende Überwachung und Berichterstattung möglich ist; dies ist in Artikel 24 Absätze 3 und 4 berücksichtigt. Eine frühere Einbeziehung wäre nach Auffassung des Rates verfrüht.

Abänderung 14: Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und es ist nicht angezeigt, in der Präambel zu der Richtlinie Erklärungen darüber abzugeben, was die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Verhandlungen über die Klimaänderung tun sollte.

Artikel

Abänderung 97: Diese Abänderung wurde aus den gleichen Gründen wie Abänderung 6 abgelehnt.

Abänderung 19: Diese Abänderung würde bedeuten, dass die Höhe der Emissionen überwacht würde, bevor die Überwachungsanforderungen im Zertifikat niedergelegt wären.

Abänderung 20: Wie im Gemeinsamen Standpunkt vorgesehen, ermöglicht das System den Betreibern, ihre derzeitigen Emissionen zu erhöhen oder zu senken, wobei von ihnen lediglich verlangt wird, dass sie über entsprechende Zertifikate für den betreffenden Zeitraum verfügen.

Abänderung 21: Die Ausstellung von Zertifikaten sollte außer den in der Richtlinie festgelegten und den auch ohne ausdrückliche Nennung geltenden Anforderungen (wie beispielsweise den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts) keinerlei weiteren Anforderungen unterworfen sein.

Abänderung 22: Ziel der zu ändernden Bestimmung ist die Wahrung der Kohärenz zu den Genehmigungsvorschriften der bestehenden IVU-Richtlinie, die beibehalten werden sollte. Abgesehen von den wesentlichen Angaben über Namen und Anschrift eines neuen Betreibers sollte die Entscheidung darüber, welche Teile eines Zertifikats möglicherweise der Aktualisierung bedürfen, der zuständigen Behörde überlassen bleiben.

Abänderung 23: Mit dieser Abänderung erhalte die Aufzählung der Kriterien in Anhang III erschöpfenden Charakter und damit würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen, bei der Festlegung der Zielvorgaben für ihre Anlagen flexibel den unterschiedlichen einzelstaatlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Abänderung 24: Die vorgeschlagene Obergrenze ist wegen der sich aus den Zielvorgaben der Mitgliedstaaten nach dem Kyoto-Protokoll ergebenden Beschränkungen, der in Anhang III des Gemeinsamen Standpunkts niedergelegten Kriterien und der Bestimmungen des Vertrages über staatliche Beihilfen nicht notwendig. Die Abänderung würde zu zusätzlichen Komplikationen in Bezug auf diese Sicherungsmechanismen führen und ist überflüssig. Letztendlich würden voraussichtlich einigen Mitgliedstaaten stärkere Einschränkungen auferlegt als anderen und dies brächte die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen mit sich.

Abänderung 25: Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, nach ihrem Ermessen Vorleistungen zu belohnen (siehe Anhang III Nummer 7)

Abänderung 26: Diese Abänderung hätte ernste schädliche Auswirkungen auf die praktische Durchführung der einzelnen nationalen Zuteilungspläne, wenn beispielsweise die nicht rechtzeitige Vorlage des Plans eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten an der Aufnahme des Handels hindern würde.

Abänderung 27: Mit dem vorgeschlagenen System nicht zu vereinbarende nationale Systeme für den Handel können nicht ohne besondere Maßnahmen einbezogen werden. Dem Umstand, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, bestehende nationale Systeme, deren Anwendungsbereich außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie liegt, beizubehalten, wird in Erwägungsgrund 15 Rechnung getragen.

Abänderung 29: Diese Abänderung steht mit Abänderung 24 im Zusammenhang und wird aus den gleichen Gründen wie diese abgelehnt. Ferner ist die in der Abänderung vorgeschlagene Frist zu kurz, so dass die Mitgliedstaaten nicht genügend Zeit hätten, um die korrekte Einhaltung zu gewährleisten.

Abänderung 76: Die Mitgliedstaaten sollten mit der allgemeinen Maßgabe, dass der Zugang zu den Zertifikaten als solcher gewährleistet ist, darüber entscheiden können, wie die Zertifikate neuen Marktteilnehmern zugewiesen werden (siehe hierzu Artikel 11 Absatz 3).

Abänderung 31: Diese Abänderung hängt mit Abänderung 24 zusammen und wird aus den gleichen Gründen wie diese abgelehnt.

Abänderung 32: Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten bringt zusätzliche Emissionsquellen — und damit auch zwangsläufig zusätzliche Emissionen — mit sich. Daher wird die Zahl der Zertifikate erhöht werden müssen. Hinsichtlich der Frage eines möglichen Überangebots an Zertifikaten sei darauf hingewiesen, dass die nationalen Zuteilungspläne der Überprüfung durch die Kommission unterliegen und auch eine Ablehnung möglich ist (siehe Artikel 9 Absatz 3 und die in Anhang III aufgeführten Kriterien).

Abänderung 33: Es sei darauf hingewiesen, dass in dem Gemeinsamen Standpunkt keinerlei Beschränkung für die Übertragung zwischen Betreibern innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen Mitgliedstaaten vorgesehen ist, die über die Beschränkungen durch das Kyoto-Protokoll und die auf der Grundlage dieses Protokolls gefassten Beschlüsse hinausgeht, und dass die Zuteilungen anfangs für Betreiber und nicht für Anlagen erfolgen.

Abänderung 34: Die in der Abänderung vorgeschlagene Löschung wirkt sich möglicherweise schädlich auf das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus, wenn einige der Anreize für Stilllegung und Kapazitätsabbau bei den betreffenden Anlagen entfallen. Darüber hinaus sind die Verfahren umständlich und können nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden.

Abänderung 36: Diese Abänderung betreffend die Übertragbarkeit von Zertifikaten wird teilweise mit Artikel 13 berücksichtigt, auch wenn die Übertragbarkeit zwischen den Zeiträumen 2005—2007 und 2008—2012 ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist. Eine verbindlich vorgeschriebene Übertragbarkeit zwischen diesen Zeiträumen wäre für einige Mitgliedstaaten mit größeren Schwierigkeiten verbunden und in Anbetracht der unterschiedlichen Gegebenheiten vertritt der Rat die Auffassung, dass dies weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte.

Abänderung 37: In Artikel 13 ist die Zurücklegung, nicht die Vorwegnahme vorgesehen; dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil zum Beginn jedes Zeitraums Gewissheit über die Zahl der zuteilbaren Zertifikate bestehen muss.

Abänderung 38: Die Anwendung dieser Bestimmung wäre zu kompliziert und der mit ihr verbundene Nutzen ist fraglich.

Abänderung 80: Für diesen Gegenstand werden nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sein und es ist ihre Sache, darüber zu befinden, wie die Einnahmen aus der Sanktionsregelung verwendet werden sollen.

Abänderung 45: Die steuerliche Harmonisierung wird durch spezielle Vorschriften des Vertrags geregelt und kann nicht durch diese Richtlinie bewirkt werden.

Abänderungen 47 und 48: Die Mitgliedstaaten gewährleisten bereits die gerichtliche Überprüfbarkeit (vergleiche beispielsweise Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und daher sind diese Abänderungen überflüssig.

Abänderungen 52 und 53: Der Rat wird (im Wege der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament) die Einzelheiten für die Verknüpfung des Systems für den Handel mit den flexiblen Kyoto-Mechanismen im Rahmen eines eigenen Vorschlags hierzu, den die Kommission im Jahr 2003 vorlegen soll, prüfen. Der Rat möchte in der vorliegenden Richtlinie den betreffenden Beratungen nicht vorgreifen (siehe auch Artikel 30 Absatz 3).

Abänderung 54: Diese Abänderung überschneidet sich insoweit mit den Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2, als vorgesehen ist, dass Überprüfung, Berichterstattung und Vorlage geeigneter Vorschläge durch die Kommission bis zum 30. Juni 2006 erfolgen sollen.

Abänderung 59: Die Merkmale des Gemeinschaftssystems sollten im Wege des jetzigen Mitentscheidungsverfahrens bestätigt werden um dem Markt und den Betreibern ein möglichst großes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten.

Anhänge

Abänderung 61: Siehe zu dieser Abänderung die Bemerkungen zu Abänderung 12.

Abänderungen 62 und 63: Die künftige Einbeziehung anderer Gase und Sektoren in das System ist in Artikel 26 vorgesehen, aber nach Auffassung des Rates sollte mit CO₂ begonnen werden. In Anbetracht dessen ist es nicht sinnvoll, zu dem betreffenden Zeitpunkt Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Aluminium einzubeziehen. Ferner wären die in den Abänderungen vorgeschlagenen Schwellenwerte mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Abänderung 64: Anhang II ist nicht der passende Ort für die betreffenden Faktoren, die zudem einer regelmäßigen Überprüfung durch den Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuss für Klimaänderungen (IPCC) unterliegen.

Abänderungen 65—66: Der Rat lehnt den Gedanken einer Obergrenze ab (siehe die Bemerkungen zur Abänderung 24) und steht auf dem Standpunkt, dass die Zuteilungen mit den im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft und den in der Lastenteilungsvereinbarung festgelegten Zielen der Mitgliedstaaten in Einklang stehen sollten, damit sichergestellt ist, dass diese Ziele erreicht werden.

Abänderung 78: Diese Abänderung steht mit dem Konzept einer Obergrenze in Verbindung und ist nicht annehmbar (siehe die Bemerkungen zu den Abänderungen 24 und 65).

Abänderung 79: Diese Abänderung hängt mit der Abänderung 78 zusammen und kann aus den gleichen Gründen nicht übernommen werden.

Abänderung 68: Siehe die Bemerkungen zur Abänderung 12.

Abänderung 70: Es steht den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen und den in Anhang III enthaltenen Kriterien frei, frühzeitiges Tätigwerden zu belohnen, soweit sie es für angebracht halten (siehe auch die Bemerkungen zur Abänderung 76). Es ist rechtlich nicht akzeptabel, zu versuchen, in dieser Richtlinie festzulegen, was eine unzulässige Diskriminierung darstellen könnte, und es wäre überflüssig, aufzuführen, was gemäß dem Vertrag in dieser Hinsicht bereits gilt.

Abänderung 104: Die Entscheidung, mit welcher Methode die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass neue Marktteilnehmer einen angemessenen Zugang zu den Zertifikaten erhalten, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben (siehe auch die Bemerkungen zur Abänderung 76).

Abänderung 96: Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben — unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen nationalen Gegebenheiten — zu entscheiden, in welchem Umfang und auf welche Weise sie frühzeitiges Tätigwerden belohnen möchten (siehe auch die Bemerkungen zu den Abänderungen 76 und 70).

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Änderungen, die der Rat an dem geänderten Vorschlag der Kommission vorgenommen hat, entsprechen den Anliegen bestimmter Mitgliedstaaten — denen das Europäische Parlament beigeplichtet hat —, dass es erlaubt sein sollte, vorhandene Instrumente unter bestimmten Umständen bis Ende 2007 als Alternative zur Einbeziehung der relevanten Anlagen in das System für den Emissionshandel fortführen zu dürfen. Was den 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum anbelangt, so wird die Bestimmung zu den „Anlagenfonds“ den Übergang zwischen den vorhandenen Instrumenten, wie langfristig ausgehandelten nationalen Vereinbarungen, und dem Emissionshandel voraussichtlich einfacher machen.

Viele der vom Europäischen Parlament in seiner ersten Lesung vorgeschlagenen Abänderungen sind in den Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen worden. Insbesondere werden bis zum 31. Dezember 2004 und bis zum 30. Juni 2006 Überprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob Emissionen anderer Treibhausgase ausreichend genau überwacht werden können und ob der Anwendungsbereich des Systems ausgedehnt werden kann. Ab 2008 wird es den Mitgliedstaaten möglich sein, einseitig Emissionen anderer Gase einzubeziehen; im Anschluss daran wird eine Überprüfung mit Blick auf eine Harmonisierung des Systems im Wege der Mitentscheidung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Emissionshandelssystems erstreckt sich auf Energie, Wärme und Dampf, die in Anlagen von mehr als 20 MW erzeugt werden, wobei die Mitgliedstaaten ab 2005 auch niedrigere Schwellenwerte für die Einbeziehung in das System vorsehen können. Zu beachten ist außerdem, dass die ursprünglich vorgesehene Anwendung des Ausschussverfahrens zur Überprüfung von Anhang III im Gemeinsamen Standpunkt — ausschließlich aus zwingenden Zeitgründen — auf den Zeitraum 2008—2012 beschränkt worden ist.

Die im Gemeinsamen Standpunkt enthaltene Anforderung, dass die Mitgliedstaaten während des Zeitraums 2008—2012 mindestens 90 % der Zertifikate kostenlos zuteilen, gibt den Unternehmen und den Mitgliedstaaten eine größere Sicherheit in Bezug darauf, was sie künftig erwartet; die Frage der weiteren Harmonisierung der Zuteilungsmethode wird ebenfalls im Rahmen der bis zum 30. Juni 2006 durchzuführenden Überprüfung behandelt werden.

Was die Modalitäten für die Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EG mit den sogenannten projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls anbelangt, so ist zu beachten, dass der Gemeinsame Standpunkt diese Frage nicht vorab entscheidet: Der Rat und das Europäische Parlament werden im Wege der Mitentscheidung auf der Grundlage des in Kürze erwarteten Vorschlags der Kommission zu den projektbezogenen Mechanismen eine Entscheidung über diese Modalitäten treffen. Überdies wird in dem Gemeinsamen Standpunkt die Haltung des Europäischen Parlaments akzeptiert, dass das Emissionshandelssystem der EG nur mit Systemen in Drittländern verknüpft werden sollte, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben.

Die EU hat das Kyoto-Protokoll am 31. Mai 2002 ratifiziert und ist bestrebt, politische Strategien zur Senkung ihrer Treibhausgasemissionen auf den Weg zu bringen. Mit dem Emissionshandel werden die Emissionen auf eine wirtschaftliche Weise reduziert werden und die Gemeinschaft wird ab 2005 großen Nutzen aus den Erfahrungen mit dem Treibhausgasemissionshandel ziehen und auf diese Weise auf den internationalen Emissionshandel gemäß dem Kyoto-Protokoll, der 2008 beginnen wird, vorbereitet sein.

Die EU übernimmt eine Führungsrolle bei der Bekämpfung der Klimaänderung und beweist, dass Treibhausgasemissionen auf wirtschaftliche Weise reduziert werden können. Die Kommission wird bis zum 30. September 2003 Leitlinien für die Überwachung und bis zum 31. Dezember 2003 einen Leitfaden für die Zuteilungskriterien verabschieden, während die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2003 Durchführungsvorschriften erlassen und ihre nationalen Zuteilungspläne bis zum 31. März 2004 ausarbeiten müssen. Die Beitrittsländer müssen dies spätestens bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts tun. Es ist notwendig, die Emissionshandelsrichtlinie unverzüglich abzuschließen, um sicherzustellen, dass dieser Zeitplan eingehalten wird und Europa die Führungsrolle in der weltweiten Bekämpfung der Klimaänderung behält.
